

## Göttinger Bibliotheksschriften 32



Kerstin Thieler

„[...] des Tragens eines  
deutschen akademischen  
Grades unwürdig.“

Die Entziehung von Dokortiteln  
an der Georg-August-Universität Göttingen  
im „Dritten Reich“

2., erweiterte Auflage

Mit einer Einführung von Bernd Weisbrod

Göttingen  
2006

Ausstellung im Foyer des Neubaus der  
Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
29. 10. 2004–22. 11. 2004

## Die Ausstellung

„ [...] des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.“  
Die Entziehung von Dokortiteln  
an der Georg-August-Universität Göttingen im ‚Dritten Reich‘“

wurde initiiert und finanziell gefördert  
vom Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen.

© Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen 2006

Herausgegeben von Elmar Mittler

Umschlag: Ronald Schmidt • Satz: Michael Kakuschke • Layout: Jan-Jasper Fast

Digital Imaging: Martin Liebetruth • Einband: Burghard Teuteberg

ISBN 3-930457-67-9

ISSN 0943-951X

Einstimmiger Senatsbeschluß vom 27. Oktober 2004 .....	7
Bernd Weisbrod:	
Legale Diskriminierung und universitäre Selbstmobilisierung. Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Göttingen im „Dritten Reich“ .....	11
Dank .....	18
Zur Quellenlage .....	19
1.    Nationalsozialismus in Göttingen und an der Georgia-Augusta ...	20
1.1 Nationalsozialismus in Göttingen .....	20
1.2 Die Universität im Nationalsozialismus .....	21
1.3 An den Entziehungen beteiligte Personen und Institutionen der Universität Göttingen .....	24
2.    Konformität und Kooperation – die Georg-August-Universität und die Entziehung von Dokortiteln im „Dritten Reich“ .....	32
2.1 Die administrativen Voraussetzungen für die nationalsozialistische Entziehungspolitik .....	32
2.2 Die Entziehungsbilanz der Universität Göttingen .....	36
3.    Entziehungen aufgrund von Gerichtsurteilen .....	40
3.1 Der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 StGB) und die Entziehung von Dokortiteln .....	40
3.2 Verurteilungsgründe .....	41
3.3 Die Praxis der Titelentziehung bei Verurteilungen .....	45
3.4 Einzelbiographien von Entziehungsoffern aufgrund von Strafurteilen .....	46

4.	Entziehungen aufgrund von Ausbürgerungen .....	57
4.1	Ausbürgerung als Teil nationalsozialistischer Unterdrückungspolitik .....	57
4.2	Einzelbiographien von Entziehungsoffern aufgrund von Ausbürgerungen .....	62
5.	Der Umgang der Georg-August-Universität mit den Dokortitelentziehungen nach 1945 .....	92
5.1	Die Rücknahme einzelner Entziehungen .....	92
Literaturverzeichnis: Göttingen und seine Universität im Nationalsozialismus .....		97
Abbildungsverzeichnis .....		103
Abkürzungsverzeichnis .....		105

Einstimmiger Senatsbeschuß vom 27. Oktober 2004

Die Georg-August-Universität Göttingen hat sich insbesondere in den 80er Jahren in verschiedenen Zusammenhängen deutlich von Unrechtshandlungen distanziert, die unter der nationalsozialistischen Diktatur in ihrem Namen, von Angehörigen oder Gremien der Universität begangen wurden. Diese kritische Reflexion ihrer eigenen Rolle in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft kam spät und blieb unvollständig. Auch heute sieht es die Universität Göttingen als ihre fortdauernde Aufgabe an, in wissenschaftlichen Arbeiten wie auch in der hochschulöffentlichen Diskussion das Bewußtsein der Verantwortung für dieses dunkelste Kapitel in der Geschichte der Georgia Augusta wach und im Gedächtnis der Universität lebendig zu erhalten.

Aus Anlaß der wissenschaftlichen Aufarbeitung und der Ausstellung zur unrechtmäßigen Entziehung von Doktorgraden unter Mitwirken der Universität Göttingen in den Jahren von 1933 bis 1945 stellt der Senat heute fest, daß die Entziehungen von Doktorgraden aus politischen und rassistischen Gründen oder Motiven als Akte der politischen Verfolgung willkürlich und menschenverachtend waren. Sie widersprechen zutiefst den humanistischen Idealen und den Grundsätzen wissenschaftlich begründeten Handelns, denen sich diese Universität verpflichtet fühlt.

Das damals von der Universität begangene Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Die Aufarbeitung kommt für die Betroffenen zu spät. Dennoch hält es der Senat nicht zuletzt aus den oben genannten Gründen für geboten, in den nachstehenden, ihm bekannt gewordenen Fällen von Willkürakten ausdrücklich die Nichtigkeit festzustellen, wie dieses in Einzelfällen in den vergangenen Jahren bereits geschehen ist.

Dr. Wilhelm Abegg  
Dr. Curt Albrecht  
Dr. Georg Alsberg  
Dr. Max Bachenheimer  
Dr. Ludwig Bendix  
Dr. Klaus Berger  
Dr. Siegfried Berliner  
Dr. Hans-Hermann van Biema  
Dr. Hermann van Biema  
Dr. Albert Biesantz  
Dr. Ernst Blumenberg  
Prof. Dr. Otto Blumenthal  
Dr. Günter Bodek  
Prof. Dr. Max Born

Dr. Alfred Cohn  
Dr. Karl Dannenberg  
Dr. Theodor Degener  
Dr. Georg Diederichs  
Dr. Friedrich Dönch  
Dr. Felix Dreyer  
Dr. Richard Ernst Dyck  
Prof. Dr. Maximilian Ehrenstein  
Dr. Hugo Franck  
Dr. Siegmund Freudenthal  
Dr. Heinrich Germann  
Dr. Alfred Gerstel  
Dr. Alfred Goldberger  
Dr. Ernst Gräfenberg  
Dr. Kurt Grelling  
Dr. Arthur Gumbert  
Dr. Gertrud Dina Hallo, geb. Rubensohn  
Dr. Gustav Heckmann  
Dr. Rudolf Herr  
Dr. Dietrich v. Hildebrand  
Dr. Hans Höltkemeier  
Dr. Wolfgang Huber  
Dr. Wilhelm Hünnebeck  
Dr. Wilhelm Jochum  
Dr. Ernst Kantorowicz  
Dr. Georg Ludwig König  
Dr. Walter Krings  
Dr. Kurt Labischin  
Dr. Wilhelm Georg Latté  
Dr. Hugo Levy  
Dr. Rudolf v. Leyden  
Dr. Walter Lieberg  
Dr. Gerhart Löwenbaum  
Dr. Richard Löwenthal  
Dr. Siegmund Mannheim  
Dr. Emil Matthias  
Dr. Oskar Michelsohn  
Dr. Hans Oertel  
Dr. Paul Oppenheimer  
Prof. Dr. Ludwig Quidde



Dr. Arno Redemann  
Dr. Gertrud Ruchholtz  
Dr. Ludwig Schlesinger  
Dr. Helmut Schmidt  
Dr. Johannes Schüermann  
Dr. Friedemann Schütte  
Dr. Walter Schwabe  
Dr. August Siemsen  
Dr. Helmut Spangenberg  
Dr. Kurt Springer  
Dr. Wolfgang Stechow  
Dr. Hermann Sternfeld  
Dr. Emil Strauss  
Dr. Maria Sulzbach, geb. Fürth  
Dr. Kurt Wertheim  
Dr. Friedrich Westerholt  
Dr. Karl Zander  
Dr. Walter Zechlin



# Legale Diskriminierung und universitäre Selbstmobilisierung

## Die Aberkennung von Doktorgraden an der Universität Göttingen im „Dritten Reich“

*Bernd Weisbrod*

Legale Diskriminierung ist ein typisches Kennzeichen des „Unrechtsstaats“. Weder offene Verfolgung und Terror noch ideologische Affinitäten und Aufstiegshoffnungen würden allein erklären können, wie groß die Zustimmungsbereitschaft und die Selbstmobilisierung insbesondere der bürgerlichen Funktionseliten im „Dritten Reich“ waren. Es bedurfte eines Anscheins von Normalität, einer geradezu illusionären Sicherheit in der alltäglichen Willkür, die im Rausch der nationalen Wiedergeburtversprechungen eine Aussicht eröffneten, in der großen „Volksgemeinschaft“ mitmachen zu können und von der Gewalt selbst verschont zu bleiben. Das war das eigentliche Geheimnis der „Machtergreifung“: das Versprechen der Ordnung in der selbst verursachten Unordnung, die vermeintlich rechtsförmige Verfolgung der Regimegegner bei vollständiger Entrechtung, die Androhung von Gewalt in der Illusion der fortbestehenden bürgerlichen Sekurität. Das war, wie Theodor W. Adorno gesagt hat, das emotional verständliche, aber regressive Bedürfnis nach dem großen „es wird gesorgt!“: „Die Volksgemeinschaft der Ungleichen und Unfreien“, so Adorno, „war als Lüge zugleich auch Erfüllung eines alten, freilich von alters her bösen Bürgertraums.“<sup>1</sup>

Deshalb ist es so wichtig, daß wir die schleichende und umstandslose Mobilisierung der gesellschaftlichen Ressourcen für das Gewaltssystem seiner scheinbaren Normalität entkleiden, wie wir sie hier an den Verfahren der Aberkennung von Doktorgraden beobachten können. Das NS-System überbot sich geradezu in bürokratie- und rechtsförmigen Verfahren der Herrschaftssicherung, die aber den Rechtsbruch nicht zu vertuschen vermochten. Da half auch die in Gesetzesform gegossene Parole Carl Schmitts von der „putativen Staatsnotwehr“ nichts, der nach den Staatsmorden des sogenannten „Röhm-Putsches“ im Juni 1934 erklärt hat: „Der Führer schützt das Recht!“<sup>2</sup> Tatsächlich aber meldeten die Regierungspräsidenten und Polizeistellen überall

---

1 Adorno, Theodor W.: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders.: Eingriffe. Neun kritische Modelle, Frankfurt am Main 1963, S. 125–146, hier S. 134.

2 Schmitt, Carl: Der Führer schützt das Recht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1934), Sp. 945–950.

im Lande eine große Zustimmungsbereitschaft, geradezu ein Aufatmen der Bevölkerung angesichts dieses Gewaltexzesses, der angeblich ausgeführt wurde, um – so das klassische Element der gesteuerten Angstabwehr – „Schlimmeres“ zu verhüten. Ganz ähnliches kann man bei der politischen Säuberung der Beamtenschaft durch das veräterisch titulierte „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom April 1933 finden, das die Ausschaltung „rassisch“ oder politisch definierter Gegner des Regimes durch Kautelen einhegte, die etwa Kriegsteilnehmer vorläufig in Sicherheit wiegen und natürlich allen anderen das Gefühl geben sollten, noch einmal davongekommen zu sein. Wie das tosende Schweigen der Göttinger Kollegen zeigt, die sich dem Solidaritäts-Aufruf ihres verfolgten jüdischen Kollegen James Franck verweigerten, der den Frontkämpferstatus durchaus hätte in Anspruch nehmen können.<sup>3</sup> Der Selbst-Gleichschaltung der Universität und der Säuberung des Lehrkörpers hat das gewiß keinen Abbruch getan, zumal sich genug Kollegen fanden, wie der Althistoriker Ulrich Kahrstedt, die die Säuberungsaktionen offen verteidigten. Demonstrative Verbrechen wie die Staatsmorde beim sogenannten „Röhm-Putsch“ oder die politische Instrumentalisierung rechtsförmiger Verfahren wie bei der Verfolgungspraxis des Berufsbeamtengesetzes müssen als Hintergrund bedacht werden, wenn wir heute die „Normalität“ eines – wenn Sie so wollen – „minderen“ Verfolgungsaktes betrachten, der sich „nur“ in der Aberkennung von Doktorgraden durch die Universitäten niederschlug.

Tatsächlich handelte es sich dabei in der Regel lediglich um eine Fortsetzung von Verfolgungsmaßnahmen mit anderen, scheinbar bürokratischen und rechtsförmigen Mitteln. Von den 72 identifizierbaren Opfern in Göttinger Aberkennungsfällen – sieben weitere Fälle konnten nicht einwandfrei geklärt werden – hatten etwas mehr als die Hälfte ihre Titel in Folge ihrer erzwungenen Auswanderung und des daraus folgenden Verlustes der Staatsbürgerschaft eingebüßt. Unter das Ausbürgerungsgesetz fielen aber nicht nur prominente Vertreter der Wissenschaft, deren Fälle Sie auch in der Ausstellung wiederfinden werden, wie die Nobelpreisträger Max Born oder Ludwig Quidde, der noch mit 75 Jahren 1933 in die Schweiz floh.<sup>4</sup> Die vielen kleinen Unbekannten bestimmten den universitären Alltag der Titelaberkennungen. Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft“ vom Juli 1933 bildete hier zwar die juristisch einwandfreie Grundlage, sanktionierte aber eine völkerrechtswidrige Ausbürgerungspraxis, die von Göring als eine Art „mittelalterlicher Reichsacht“ verstanden wurde. Auf dieser Grundlage konnte dann 1936 bei „Nichtariern“ neben dem Dokortitel auch gleich noch der Titel eines Professors oder Privatdozenten eingezogen werden. Auch in der nationalso-

---

3 Vgl. Hund, Friedrich (Hrsg.): Max Born und James Franck. Physiker in ihrer Zeit. Der Luxus des Gewissens. Ausstellung in der Staatsbibliothek Berlin Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Wiesbaden 1982, S. 111–115.

4 Vgl. für Max Born Kap. 4.2.2 und für Ludwig Quidde Kap. 4.2.1.

zialistischen Austreibungspolitik zeigte sich somit der typische Effekt einer radikalisierenden Eskalation, an dem die scheinbare Rechtsförmigkeit der universitären Aberkennungsverfahren einen nicht unerheblichen Anteil hatte.

Manche Fakultäten gaben ihr Recht zur Aberkennung in solchen Fällen gleich im voraus ab: So hatte die neue Promotionsordnung der Göttinger Juristischen Fakultät formuliert: „Die Doktorwürde erlischt, wenn dem Promovierten die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird.“<sup>5</sup> Ein solcher Automatismus hätte aber in beiden Fällen die geltende Verfahrensregelung zur Entziehung außer Kraft gesetzt, indem die Fakultät auf den ihr eigentlich selbst zustehenden Rechtsakt verzichtete, ganz abgesehen davon, daß jüdische Kommilitonen generell nach 1936 zu Promotionsverfahren gar nicht mehr zugelassen waren, was die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät auch ausdrücklich in ihre Promotionsordnung übernahm.<sup>6</sup> Es ist symptomatisch, daß sich hier – wie Heiko Frese schreibt – eine „weitgehende Anpassung der Göttinger Juristen an das nationalsozialistische Rechtsdenken (zeigt), in dem niedrigere Rechtsnormen sich ohne weiteres über formal fortgeltendes höher stehendes Recht hinwegsetzen.“<sup>7</sup> Von der Autonomie der Fakultäten in dieser Frage konnte aber ohnehin trotz der ministeriellen Vereinheitlichung der Aberkennungsregelung als „Kann-Bestimmung“ in allen preußischen Promotionsordnungen seit Juli 1934 nicht mehr die Rede sein. Andererseits reichte die „Widerrufung der Einbürgerung aus rassischen Gründen“ als automatische Begründung bis zur einheitlichen Regelung von 1939 immer noch nicht aus. In der Sache war die Praxis aber schon längst der Formalisierung der Verfolgung vorausgeeilt, die dann als allgemeine Regelung in das „Gesetz über die Führung akademischer Grade“ (1939) übernommen wurde, das übrigens noch bis weit in die Nachkriegszeit aus rechtspositivistischen Gründen Gültigkeit beanspruchen konnte.

Die andere Hälfte der Aberkennungen erfolgte üblicherweise im Zusammenhang mit Strafverfahren, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe nach § 33 StGB verbunden waren. Die Würde des einzelnen wurde hier ausdrücklich der vermeintlichen Ehrenrettung der Korporation gegenübergestellt und im Zweifelsfall geopfert. Im Zuge der Gleichschaltung unterzog sich die Universität damit einem demonstrativen Selbstreinigungsprozeß, der die in Weimar noch funktio-

---

5 UAG Rek. 4201 a, Mitteilung des Dekans der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Prof. Dr. Herbert Meyer vom 25.8.1934.

6 Vgl. Frese, Heiko: Abschlussbericht über das Projekt Unrechtshandlungen an Studierenden und Absolventen der Universität Göttingen während des Nationalsozialismus, Göttingen 2001, S. 29. (Unveröffentlicht.) – Der Projektbericht, der im Universitätsarchiv einzusehen ist, dokumentiert neben der Aberkennung von Doktorgraden auch die Relegation von Studierenden an der Universität Göttingen.

7 Vgl. Frese, Abschlussbericht, S. 24.

nierenden Verfahrenskontrollen zügig und immer weiter außer Kraft setzte. Nach Einführung der Meldepflicht in allen Strafsachen auch ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte entwickelte die Universität eigene Routinen der Titelaberkennung in gefügiger Selbstverantwortung. Faktisch hatte der Universitätsrat mit dem Rektor hier eine Vorentscheidung in der Hand, die vom Dekanekonzil nur noch gebilligt werden mußte. In diesem bewußt geöffneten universitären Ermessensspielraum ging die Entscheidung aber in der Regel zuungunsten der ehemaligen Göttinger Doktoranden aus. Wir können hier sehen, wie die aus dem alten Weimarer Instrumentarium übernommene strafrechtliche Legitimation der Titelaberkennung – Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nur bei sehr hohem Strafmaß und eklatant ehrenrührigen Straftatbeständen – im Nationalsozialismus zu einem Gesinnungstest der universitären Selbstreinigung wurde. Die laufende Bestätigung der Entziehungen durch Reichserziehungsminister Rust beflügelte die Universität nur noch in ihrer rigorosen Politik.

Auf diese Weise entstand im vorausseilenden Gehorsam, im raschen Vollzug ministerieller Erlasse und schließlich auch auf der formalen Grundlage von Gesetzen unter dem Deckmantel der Rechtsförmigkeit eine Instrument der Selbstmobilisierung der akademischen Korporation zulasten der vom Nationalsozialismus aus politischen und „rassischen“ Gründen Verfolgten. Die Entkoppelung der Entziehungspolitik von dem Verlust bürgerlicher Ehrenrechte und die Verlagerung des Begründungszusammenhangs auf die Gesinnungskontrolle im Rahmen der Selbstreinigung der Universität verschärfte die Lage für die Betroffenen. In den Promotionsordnungen selber wurde übrigens in Preußen 1934 generell der Tatbestand der „Unwürdigkeit“ für die Aberkennung eingeführt, was allgemein auf die Einführung eines Gesinnungsstrafrecht hinweist, an dem sich auch die akademischen Gremien zu messen hatten. Die Übergänge zum politischen Selektionsdruck waren hier fließend, aber durchaus gewollt. So etwa bei der Aberkennung von Titeln in Folge der Verurteilung wegen praktizierter Homosexualität, die vor der Strafverschärfung von 1935 straffrei gewesen wäre. Man stieß sich auch nicht an der Denunziation in politischen Fällen wie Hochverrat, wo schon angebliche regelmäßige Treffen mit Staatsfeinden für die Höchststrafe ausreichten. Man sanktionierte mit dem Titelenzug auch die aus „volkstumpolitischen Gründen“ verschärfte Praxis in Abtreibungsfällen und beteiligte sich aktiv an der eklatanten Entwürdigung von jüdischen Opfern in Rassenschandefällen (Fall Blumenberg).<sup>8</sup> Tatsächlich waren „Nichtarier“ immer überproportional betroffen, nicht nur wegen ihrer Kriminalisierung durch die Rassegesetze selbst, sondern durch Denunziationen und fiktive Devisen- und Steuervergehen im Zuge der Auswanderung. Zu alledem hat die Universität wissentlich die Hand gereicht.

Für die Universität kam es ohnehin nicht mehr auf die rechtliche Überprüfung der Einzelfälle an, es genügte der vorausseilende Gehorsam im bürokratischen Vollzug,

---

8 Vgl. Kap. 3.4.1 und 5.1.1.

der die eigentliche Willkür als Verwaltungsakt tarnte. Da die Durchführung des „Führerprinzips“ und die aus politischen Gründen verfolgte, vermeintliche „Vereinfachung der Hochschulverwaltung“ die Verantwortung für die akademische Auslese- und Selbstreinigungsfunktion in diesen Fällen von den Fakultäten auf das Dekanekoncil unter Vorsitz des Rektors verschoben hatten, genügte die Meldepflicht in Strafsachen und umgekehrt die regelmäßige Meldung der Doktoranden an die Ortspolizeibehörde, um die Universitätsspitze faktisch zu einer staatlichen Vollzugsinstanz zu machen. Der Gesinnungsstaat zog den Überwachungsstaat nach sich, auch an der Universität, die ihre Mitglieder nur in den wenigen Fällen zu schützen versuchte, in denen deren Vergehen durch einen nationalsozialistischen Leumund aufgewogen werden konnte.

Aber prinzipiell ist die Universität hierbei, wie andere Einrichtungen des öffentlichen Lebens auch, von der Routine eines bedenkenlosen Staatsgehorsams eigentlich nie abgegangen. Es ist kein einziger Fall überliefert, in dem die Universitätsgremien etwa Anstoß genommen hätten. Die administrative Willkür steckte aber nicht nur im linientreuen Vollzug, sondern ganz generell in dem Eifer, hier des Universitätsrats Dr. Hillmann, mit dem „dem Führer entgegen gearbeitet“ wurde, wie Ian Kershaw es für das Gesamtsystem so treffend formuliert hat.<sup>9</sup> In einem Fall – dem Fall Freudenthal – wurde der Doktorgrad in Göttingen sogar gleich zweimal entzogen, einmal infolge einer Verurteilung wegen Hochverrats und dann noch einmal infolge der Ausbürgerung nach der Flucht aus dem Reich.<sup>10</sup> Trotz der scheinbar regelhaften und berechenbaren Verwaltungspraxis ergibt sich daraus ein typisches Merkmal der „kumulativen Radikalisierung“: Die Praxis radikalisierte sich in der Ausfüllung der zur Selbstmobilisierung eröffneten Ermessensspielräume wie in der Kumulation von Vorschriften, deren Einhaltung nur noch durch dauernde Verschärfung sichergestellt werden konnte. Titelaberkennungen mögen neben den studentischen Relegationen, die wir übrigens ebenfalls untersucht haben, für die Universitätsspitze ein verwaltungsmäßig relativ unproblematisches Gebiet gewesen sein.<sup>11</sup> Sie haben vielleicht auch deshalb im Selbstverständnis der Universität bis heute weniger Aufmerksamkeit gefunden als etwa die Preisgabe der akademischen Freiheiten in der politischen Berufungspraxis oder beim Wettlauf der „Mandarine“ um die Pfründen einer „kämpfenden Wissenschaft“. Aber gerade dieses unscheinbare Geschehen im Universitätsalltag des „Dritten Reiches“ läßt erkennen, daß der später vielbeschworene „Geist“ der Universität dem per-

---

9 Kershaw, Ian: „Working towards the Führer“: reflections on the nature of the Hitler dictatorship, in: Kershaw, Ian; Lewin, Moshe (Hrsg.): Stalinism and Nazism: dictatorships in comparison, Cambridge 1997, S. 88–106.

10 Vgl. Kap. 3.4.4.

11 Mommsen, Hans: Cumulative radicalisation and progressive self-destruction as structural determinants of the Nazi dictatorship, in: Kershaw, Ian; Lewin, Moshe (Hrsg.): Stalinism and Nazism: dictatorships in comparison, Cambridge 1997, S. 75–87.

vertierten Rechtssystem des „Dritten Reiches“ nichts entgegenzusetzen hatte. Die Universitäten haben vielmehr selbst an der eingebauten Eskalation der Willkür mitgearbeitet, die im Zweifelsfall immer zu Lasten des juristisch diskriminierten Verfolgungsoffiziers ausschlagen mußte.

Die Verfolgungswillkür wurde durch die Rechtsförmigkeit der Verfahren also nicht eingehegt, wie manche Verwaltungsjuristen zu Beginn vielleicht noch geglaubt haben, sie wurde im Grunde immer nur in einer Richtung mobilisiert. Nur ein einziger Fall ist aus Göttingen bekannt, bei dem die Willkür zu Gunsten eines Opfers ausschlug: Ein in die Emigration gezwungener sogenannter „Halbjude“, gegen den die Universität sogar noch ohne strafrechtliche Verurteilung vorging – er hatte lediglich seine ihm selbst unbekannt jüdische Herkunft verschwiegen – konnte unter Berufung auf die frühe Trennung seiner Eltern und seine demonstrativ belegte nationalsozialistische Gesinnung am Ende seinen Titel retten, durch direkte Intervention beim Reichserziehungsministerium und gegen alle zwingenden Rechtsvorschriften (Fall Ehrenstein)!<sup>12</sup> Wie man sieht, folgte die Willkür den Gesinnungsgründen nur in einer Richtung. Um so auffälliger ist die Zurückhaltung, mit der in der Nachkriegszeit Göttinger Entpromovierte in Einzelfällen rehabilitiert wurden. Jedenfalls hat die Universität, wie am Schluß der Ausstellung dokumentiert ist, aus eigenen Stücken lange nichts unternommen, um das Unrecht systematisch aufzuklären, obwohl ein niedersächsischer Erlaß vom April 1947 die Universität dazu ausdrücklich ermächtigte. Auf Ersuchen von außen hat sie aber wohlwollend reagiert – in Fällen von Emigranten mehr, in Fällen von Strafverurteilten deutlich weniger – in Einzelfällen einfach nur durch Erneuerung der Doktordiplome, um der leidigen Frage der formal weiterbestehenden Rechtsgültigkeit der Aberkennungen zu entgehen. Ansonsten verließ man sich auch in solchen Fällen, in denen rechtmäßig aberkannte Dokortitel einfach wieder geführt wurden, auf den „Nachkriegskonsens des Beschweigens“, der aber als stille Rehabilitation der Universität, nicht der Verfolgten gedacht war.

Wir wollen mit dieser Ausstellung deshalb zweierlei: Wir wollen zum einen der moralischen Verpflichtung nachkommen, das geschehene Unrecht im Rahmen der Möglichkeiten der Universität wenigstens symbolisch zu heilen. Der Senat hat deshalb auch in seiner Sitzung am 27. Oktober 2004 eine entsprechende Erklärung abgegeben, die auf der letzten Tafel der Ausstellung dokumentiert wird. Es geht uns in dieser Ausstellung aber auch darum, die Dynamik der universitären Selbstmobilisierung im Nationalsozialismus am Beispiel eines ganz „normalen“ Verwaltungsaktes sichtbar zu machen, der einzelne Personen nicht nur aus politischen oder „rassischen“ Gründen in ihren Rechten beschnitt, sondern, wie Sie sehen werden, auch in ihrer Menschenwürde verletzt hat. Deshalb haben wir auch das biographische Prinzip bemüht,

---

12 Vgl. Kap. 4.2.4.



um den Opfern wieder ein Gesicht und ihnen ihre Geschichte zurückgeben zu können. Ohne dies wäre auch eine moralische Rehabilitierung wenig überzeugend, denn es ist uns eine Ehrenpflicht, auch diese Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung an der Universität Göttingen in ihren persönlichen Schicksalen anzuerkennen und – nach den Standards unserer Wissenschaft – auch zu würdigen.

Niemand sollte sich mehr auf den reinen Vollzugscharakter des Unrechtssystems an unserer Universität berufen können. Das ist das „hidden curriculum“ dieser Ausstellung: Die Zerstörung der Rechtssicherheit und die Pervertierung des Rechtsbewußtseins folgte der Selbstmobilisierung der Universität für das „Dritte Reich“ auf dem Fuß. Jeder an seinem Platz und die Universitätsspitze vorneweg hielten sich vergeblich an der selbst produzierten Illusion eines rechtsförmigen Verfahrens fest, das nach der klassischen Unterscheidung Ernst Fraenkels im nationalsozialistischen „Doppelstaat“ eigentlich zum „Normenstaat“ gehörte.<sup>13</sup> Als Gegengewicht zum „Maßnahmestaat“ taugte die Ordnung des scheinbar rechtsförmigen und bürokratischen „Normenstaates“ jedoch wenig, obwohl sich Verwaltungsjuristen und andere Experten gerne mit einer solchen Vorstellung beruhigten. Die normenstaatliche Ordnung sicherte lediglich vorübergehend ein prekäres Arrangement, das die gewaltsame Dynamik des „Maßnahmestaates“ freizusetzen half. Die eskalierende Regelungswut, die hochbürokratischen Verfahren, die bis zum Kriegsende parasitär vernutzte Staatlichkeit markierten die typische Durchdringung aller „Normalität“ durch das Grundprinzip des Nationalsozialismus an der Macht, nämlich die Etablierung eines „Ausnahmestandes in Permanenz“. So auch hier im kleinen universitären Alltag der Titelerkennungen. So betrachtet, zeigen uns die scheinbar unscheinbaren Verfahren der Titelerkennung an der Georgia Augusta, die wir hier ausstellen, daß auch die bereitwillige Selbsttäuschung unserer Universität ihren Teil zum Funktionieren des nationalsozialistischen Unrechtsstaats beigetragen hat.

Zum Schluß möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Kollegen Hubert Gönner bedanken, der sich als Physiker schon vor Jahren immer wieder dafür eingesetzt hat, daß dieses dunkle Kapitel unserer Universitätsgeschichte angemessen aufgearbeitet wird. Ohne seine wiederholte Initiative hätten wir weder die umfangreichen Recherchen von Heiko Frese finanzieren können, für die der Präsident schon vor einigen Jahren Mittel zur Verfügung gestellt hat. Deshalb auch an ihn von dieser Stelle aus ganz herzlichen Dank. Wir hätten auch Frau Kerstin Thieler nicht mit der Konzeption und Durchführung dieser Ausstellung betreuen können, die Ihnen nun Einblick in die „ganz normale“ Verfolgungsroutine einer „ganz normalen“ Universität geben soll. Lassen Sie uns auch diese Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung ehren, indem wir sie heimholen in das Gedächtnis unserer *alma mater*.

---

13 Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Hrsg. u. eingeleitet von Alexander v. Brünneck, Hamburg 2001.

## Dank

Wie immer bei solchen Projekten bedarf es vieler Menschen, damit sie letzten Endes zu einem befriedigenden Ergebnis gelangen können. Mein Dank gilt vor allem Herrn Prof. Dr. Weisbrod für seine wissenschaftliche Beratung und tatkräftige Unterstützung. Gleiches gilt für das Engagement von Herrn Prof. Dr. Goenner. Nicht zu vergessen sind auch Frau Marietta Fuhrmann-Koch, Frau Dr. Silke Glitsch stellvertretend für die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen sowie Frau Friedgard Timme, die großen Anteil an der Organisation der Ausstellung und des Kataloges haben. Die Hilfe von Herrn Martin Liebruth vom Göttinger Digitalisierungszentrum war unentbehrlich. Heiko Frese danke ich für die große Vorarbeit, die er geleistet hat, und für seine Mithilfe bei der Abfassung des Kapitels „Zur Quellenlage“.

Zu besonderem Dank bin ich Almuth Wiesenfeldt und Anja Zückmantel M. A. verpflichtet, die mir beratend zur Seite standen.

Kerstin Thieler M. A.

## Zur Quellenlage

Nicht zuletzt der guten Quellenlage ist es zu verdanken, dass die Aberkennung von Doktorgraden an der Georg-August-Universität aufgearbeitet werden konnte. Dies ist keine Selbstverständlichkeit angesichts der Tatsache, dass der Aktenbestand des Rektorats im Universitätsarchiv Göttingen erhebliche Lücken aufweist. So sind etwa die Protokolle der Senatssitzungen zwischen 1933 und 1945 bisher nicht auffindbar, die genaueren Aufschluss über die hochschulinterne Politik der einzelnen Rektoren geben könnten. Die gut überlieferten Bestände des Universitätskuratoriums können hier nur zum Teil aushelfen.

Dass die Akten über Doktorgradentziehungen nicht den Verbrennungsaktionen in den letzten Kriegstagen zum Opfer fielen, ist möglicherweise der Tatsache geschuldet, dass dieses Material nicht als belastend bewertet wurde, anders als etwa die Bestände des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes oder der verfassten Studentenschaft, von denen keine Spuren mehr vorhanden sind.

Diese Umstände und die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Quellen berechtigen zu der Annahme, dass die erarbeitete Namensliste der Entziehungsoffer vollständig ist, was die in Göttingen vollzogenen Doktorgradentziehungen betrifft. Hingegen sind diejenigen Personen nicht erfasst, denen im Rahmen kollektiver Ausbürgerungen der Göttinger Doktorgrad entzogen worden ist. Ob für diesen Personenkreis die Entziehung des Dokortitels auch durch die Universität vollzogen worden war, lässt sich heute nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Insofern trägt die Liste der Opfer der Göttinger Dokortitelentziehungen während des „Dritten Reiches“ einen vorläufigen Charakter.

Die Rekonstruktion der weiteren Lebenswege der Entziehungsoffer gestaltet sich hingegen schwierig. Ein Großteil der Opfer bleibt weiterhin ohne Gesicht, da sich ihre Spur nach der Entziehung ihres Dokortitels verläuft. Die Emigration der meisten Entziehungsoffer ließ auch die Verbindungen nach Deutschland abbrechen, im Fall der Entziehungen aufgrund von Strafurteilen bemühten sich in den meisten Fällen weder die Universität noch das Opfer der Entziehung um eine Wiederherstellung des Kontaktes.

# 1. Nationalsozialismus in Göttingen und an der Georgia-Augusta

## 1.1 Nationalsozialismus in Göttingen<sup>14</sup>

In Göttingen hatte sich schon in den letzten Jahren der Weimarer Republik (1919–1933) eine verstärkte Tendenz zur Unterstützung der NSDAP abgezeichnet. Der Stimmenanteil der Göttinger NSDAP lag beständig über dem Reichsdurchschnitt. Die Entstehungsgeschichte der Göttinger NSDAP war eng mit dem überwiegend nationalkonservativen Milieu der Universität und ihrer Studenten verbunden.

Partei	Göttingen Prozent	Deutsches Reich Prozent
SPD	23,7	21,6
KPD	7,1	4,5
DDP (Deutsch-Demokrat. Partei)	1,8	1,0
Zentrum	4,7	12,4
DHP (Deutsch-Hannoversche Partei)	0,7	0,1
DVP (Deutsche Volkspartei)	1,8	1,2
DNVP (Deutsch-Nationale Volksp.)	0,3	6,0
Landvolk	–	0,3
Wirtschaftspartei	–	0,4
BBB (Bayrischer Bayernbund)	–	0,4
BVP (Bayrische Volkspartei)	–	3,3
NSDAP	51,0	37,4
Christlich-sozialer Volksdienst	0,6	1,0
Sonstige	0,3	0,4

*Ergebnisse der Reichstagswahlen in Göttingen und im Deutschen Reich, 31. Juli 1932<sup>15</sup>*

In der Weimarer Republik war die Professoren- und Studentenschaft der neuen Staatsform gegenüber überwiegend feindlich eingestellt.<sup>16</sup> Die Gründer der Göttinger

---

14 Vgl. Tollmien, Cordula: Nationalsozialismus in Göttingen (1933–1945), Göttingen 1999.

15 StadtAGö, AHR III Fach 5, Nr. 23.

16 Vgl. Titze, Hartmut: Hochschulen, in: Langewiesche, Dieter/Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): München 1989, S. 212–220. (Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte,

NSDAP im Jahre 1921 entstammten dem universitären Milieu.<sup>17</sup> Auch der Anteil der Göttinger Professoren, die als Mitglied einer Partei zu zählen waren, erhöhte sich im Verlauf der Weimarer Republik zugunsten der Rechtsparteien.<sup>18</sup> Zudem agierte seit dem Wintersemester 1926/27 die Göttinger Hochschulgruppe des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) besonders gegen linke und liberale Studentengruppen und erreichte bereits 1931 die absolute Mehrheit in der Studentischen Kammer, dem Selbstverwaltungsparlament der Studentenschaft.<sup>19</sup>

## 1.2 Die Universität im Nationalsozialismus

Zu Beginn des Jahres 1933 war die Georg-August-Universität Göttingen eine Institution von Weltruf: An ihr forschten zahlreiche renommierte Wissenschaftler wie der spätere Nobelpreisträger Max Born. Ihre enorme wissenschaftliche Reputation leitete sich vor allem aus dem überragenden Ruf der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät ab, deren Mitglieder im Bereich der Mathematik und Physik Wissenschaftler von höchstem internationalen Rang waren.

An der Georg-August-Universität studierten zu Beginn der nationalsozialistischen Machtübernahme ca. 3000 Studenten, die von einem Lehrkörper von 238 Personen unterrichtet wurden. Die Universität nahm damit bezüglich ihrer Größe einen Mittelplatz in der deutschen Universitätslandschaft ein. Die Bedeutung der Universität als Arbeitgeber und kultureller wie politischer Initiator überstieg in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts das heutige Ausmaß bei weitem. Professoren und Studenten genossen im Göttinger Bürgertum großes soziales Prestige, auch verstand es die Universität, sich sozial zu separieren.

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten im Januar 1933 veränderte nicht nur die politische Situation in Göttingen, sondern auch das wissenschaftliche und personelle Profil der Universität grundlegend. Die Göttinger Universität war wie alle staatlichen Institutionen Ort einer personalpolitischen „Säuberung“. Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 17. April 1933 stand am Beginn des

---

Bd. V, hrsg. von Christa Berg et alii.); Kater, Michael H.: Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918–1933, Hamburg 1975.

17 Dahms, Hans-Joachim: Einleitung, in: Becker, Heinrich/Dahms, Hans-Joachim/Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, 2. Aufl., München 1998, S. 33ff.; Marshall, Barbara: Der Einfluss der Universität auf die politische Entwicklung der Stadt Göttingen 1918–1933, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1977), S. 271; 280.

18 Vgl. Marshall (Anm. 4), S. 271; Dahms (Anm. 4), S. 35f.

19 Dahms (Anm. 4), S. 36.

Unrechtsregimes und führte zu Entlassungen eines Großteiles der jüdischen Beamten.<sup>20</sup> Unter dem Vorwand, die Verwaltung vereinfachen zu wollen, wurde es nun möglich, politisch unliebsame Personen willkürlich in den Ruhestand zu versetzen.<sup>21</sup>

Zu den ersten Dozenten, die von den Regelungen des Berufsbeamtentumsgesetzes betroffen waren, gehörten unter anderen der Physiker Max Born und die Mathematikerin Emmy Noether. Beide wurden wegen ihrer jüdischen Religionszugehörigkeit in den Ruhestand versetzt oder entlassen. Max Born sollte später durch die Universität Göttingen sein Dokortitel aberkannt werden. An der Göttinger Universität wurden insgesamt 45 Personen des Lehrkörpers entlassen.<sup>22</sup> Die Stadtverwaltung war hingegen personell so gut wie nicht von diesen Maßnahmen betroffen. Das „Deutsche Beamtengesetz“ von 1937 verfestigte schließlich die politische Kontrolle der Beamtenschaft.

Die Universitäten des „Dritten Reiches“ unterstanden nach der „Gleichschaltung“ der Länder der zentralen Kompetenz des Reichserziehungsministeriums (REM). Die interne Struktur der Universitäten wurde dem „Führerprinzip“ der NSDAP angeglichen, der Rektor der Universität wurde ihr oberster „Führer“ und war befähigt, willkürliche Entscheidungen zu treffen. Schon die Dekane der Fakultäten mussten sich dieser neuen Hierarchie unterordnen. Die politische Organisation für die Hochschuldozenten und später auch die Lehrer, der NS-Dozentenbund, führte politische Lagerbildungen durch, deren Besuch für die Dozenten zur Pflicht wurde.<sup>23</sup>

Diese Maßnahmen waren für die Entziehung von Doktorgraden von Bedeutung. So forcierte das Reichserziehungsministerium die Entziehungsverfahren durch zentrale Durchführungsverordnungen, die für alle Universitäten galten. Das „Führerprinzip“ sollte sicherstellen, dass es zu keinen langwierigen Diskussionen über die Entziehungsfälle in den universitären Gremien kam, da die Rektoren und Dekane ihre politische Zuverlässigkeit schon unter Beweis gestellt hatten.

---

20 „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933, in: RGBl. I (1933), S. 175f. Dazu immer noch wegleitend: Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966, S. 39–61. (Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Bd. 15).

21 Vgl. Dahms (Anm. 4), S. 40–46.

22 Titze (Anm. 3), S. 225f.

23 Vgl. Chroust, Peter: Artikel „Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund (NSDDB)“, in: Benz, Wolfgang; Graml, Hermann; Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 4. Aufl., München 2001, S. 608.



*Abb. 1*  
*Festakt zum Universitätsjubiläum 1937: am Rednerpult Rektor Prof. Dr. Friedrich Neumann*  
*(Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv)*

### 1.3 An den Entziehungen beteiligte Personen und Institutionen der Universität Göttingen

#### 1.3.1 Universitätsrektoren

Die vier Rektoren der Universität Göttingen während des „Dritten Reiches“ arbeiteten bezüglich der Entziehung der Dokortitel eng mit dem Universitätsrat Hillmann zusammen und entschieden über die Entziehungen schon im Vorfeld der Sitzung des Entziehungsausschusses.

Prof. Dr. Friedrich Neumann  
(Rektor Mai 1933–März 1938, 1938–1943 Prorektor)

Beurteilung für das Gaupresseamt, 27. 1. 36

Politische Beurteilung.<sup>24</sup>

Der Universitäts-Prof. Dr. phil. Friedrich Neumann, Göttingen, Prinz-Albrecht-Strasse 11, ist seit der Machtübernahme Rektor der Georg August Universität. N. ist vor der Machtübernahme politisch gegnerisch nicht hervorgetreten – er gehört seit dem 1. Mai 1933 der Partei an, Mitgliedsnummer 2 376 877. Prof. Neumann ist Frontsoldat und Inhaber des E. K. I. und II. Seine politische Zuverlässigkeit wird auf Grund seiner aktiven Haltung im nationalsozialistischen Sinne bejaht. N. ist Ratsherr der Stadt Göttingen und Führer der Sektion Göttingen der Nordischen Gesellschaft. Er besitzt das Vertrauen der Partei.

Siegel Personalamt Kreis Göttingen  
Kreisleiter und Kreispersonalamtsleiter  
Büsselmann

*Politische Beurteilung von Prof. Dr. Friedrich Neumann durch die NSDAP-Kreisleitung Göttingen*

Friedrich Neumann verdankte seine Ernennung zum Rektor der Georg-August-Universität dem Umstand, dass er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten sowohl für überzeugte Nationalsozialisten als auch für ältere und weitestgehend unpolitische Professoren tragbar war. Er promovierte 1914 und habilitierte sich 1921 an der Georg-August-Universität auf dem Gebiet der deutschen Philologie. Nach einer ers-

---

24 BA BDC PK Neumann, Friedrich. Vgl. Thiel, Kerstin: Die „politischen Beurteilungen“ als lokales Herrschaftsinstrument : die Göttinger Kreisleitung der NSDAP 1933–1945, Göttingen 2003.





*Abb. 2*  
*Prof. Dr. Friedrich Neumann (1889–1978)*  
*(SUB Göttingen, Sammlung Voit)*

ten Professur in Leipzig erhielt Neumann 1927 den Ruf an seine Heimatuniversität. Während des „Dritten Reiches“ trat Neumanns wissenschaftliche Arbeit hinter seinen hochschulpolitischen und weltanschaulichen Aktivitäten zurück. Er trat der SS als Fördermitglied bei, leitete NS-Dozentenakademien und richtete die Neubesetzung von Lehrstühlen streng nach nationalsozialistischen Vorgaben aus.<sup>25</sup>

1945 wurde Neumann seines Amtes enthoben, in seinem Entnazifizierungsverfahren 1949 jedoch nur als „Mitläufer“ eingestuft. Schon ein Jahr später galt er als „entlastet“ und wurde 1954 ordnungsgemäß emeritiert. Er starb mit 89 Jahren 1978 in Göttingen.<sup>26</sup>

**Prof. Dr. Otto Sommer (Rektor März 1938 bis Sommersemester 1941)**

Otto Sommer war ein „alter Kämpfer“ der NSDAP, der er schon 1931 beitrug. Im gleichen Jahr promovierte er an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Sommer erhielt im Laufe des „Dritten Reiches“ alle Ehrenabzeichen der NSDAP, zudem trat er 1933 in die SS ein. Seit dem 1. November 1934 bekleidete Sommer SS-Ränge und stieg beständig auf. In seine Rektoratszeit fielen drei Viertel aller Dokortorenziehungen. 1941 wechselte Sommer an die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim, wurde ab Oktober jedoch als Oberkriegsverwaltungsrat im Reichskommissariat für die Ukraine eingesetzt. Sommer setzte seine Karriere nach dem Ende des „Dritten Reiches“ ohne größere Einschnitte fort. Er starb 1987 in Freising.<sup>27</sup>

**Prof. Dr. Hans Plischke (Rektor November 1941 bis September 1943)**

Hans Plischke war wie sein Vorgänger Neumann im Mai 1933 in die NSDAP eingetreten. 1934 wurde er als ordentlicher Professor für das Fach Völkerkunde berufen. Plischke engagierte sich als Leiter des Wissenschaftlichen Amtes des NS-Dozentenbundes, auch seine weiteren Mitgliedschaften zeugten von vollständiger Konformität mit dem NS-Regime.<sup>28</sup> In der Göttinger Akademie der Wissenschaften leitete er die

---

25 Vgl. Hunger, Ulrich: Germanistik zwischen Geistesgeschichte und „völkischer Wissenschaft“: Das Seminar für deutsche Philologie im Dritten Reich, in: Becker, Heinrich/Dahms, Hans-Joachim/Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998, S. 80f.

26 Grüttner, Michael: Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg 2004, S. 124. Vgl. auch: Hunger, Ulrich: Zufall oder Bestimmung: Der Weg des Germanisten Friedrich Neumann zum politischen Rektorat 1933–1938, in: Heizmann, Wilhelm/van Nehl, Astrid (Hrsg.): Runica – Germanica – Mediaevalia, Berlin/New York 2003, S. 309–347. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 37).

27 Grüttner, (Anm. 13), S. 163.

28 Vgl. Dahms (Anm. 4), S. 50.



*Abb. 4*  
*Prof. Dr. Hans Plischke (1890–1972)*  
*(SUB Göttingen, Sammlung Voit)*



*Abb. 3*  
*Prof. Dr. Otto Sommer (1902–1987)*  
*(SUB Göttingen, Sammlung Voit)*

Sparte „Völkerkunde im Kriegseinsatz der Geisteswissenschaften“. Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ wurde Plischke als „entlastet“ eingestuft und schon 1950 erneut ordentlicher Professor an der Universität Göttingen. Auch die Akademie der Wissenschaften nahm ihn 1957 erneut als Mitglied auf. Plischke starb im Alter von 82 Jahren 1972 in Göttingen.<sup>29</sup>

Prof. Dr. Hans Drexler (Rektor Oktober 1943 bis April 1945)

Hans Drexler begann seine wissenschaftliche Karriere 1922 mit der Promotion an der Universität Göttingen. Im April 1940 kehrte er an seine Heimatuniversität zurück und übernahm den Lehrstuhl für Latinistik, nachdem er zuvor in Breslau und Kiel Vertretungen übernommen hatte. Drexlers Aufstieg zum Professor wurde erst aufgrund seiner Tätigkeit im NS-Dozentenbund forciert, für den er Gutachten erstellte. Für den Sicherheitsdienst der SS erstellte Drexler „Stimmungsberichte“. Sein NSDAP-Eintritt datiert nach der Aufhebung der Mitgliedersperre aus dem Jahr 1937. Schon nach drei Jahren Aufenthalt in Göttingen wurde Drexler 1943 Rektor der Universität, Führer des NS-Dozentenbundes und Vertrauensmann des Sicherheitsdienstes der SS. In Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli 1944 denunzierte Drexler auf Druck des Göttinger NSDAP-Kreisleiters eine Reihe von Universitätsmitgliedern als Personen, die dem Nationalsozialismus „ferne ständen“ und brachte sie damit in Gefahr.

Nach Kriegsende wurde Drexler interniert und entlassen. Er lehrte nicht wieder an einer deutschen Universität und starb mit 89 Jahren 1984 in Göttingen.

### 1.3.2 Entziehungsausschuss

Der Entziehungsausschuss bestand aus den Dekanen der fünf Fakultäten und dem Rektor der Universität. Seine Zusammensetzung wechselte mit jeder Neubesetzung des Dekans einer Fakultät. Für keinen der Entziehungsfälle ist in den Akten des Universitätsarchives ein Widerspruch gegen eine Entziehung eines Dokortitels enthalten. Der Ausschuss wurde gewöhnlich nur bei Entziehungen einberufen, die auf einem Strafurteil ohne Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beruhen sollte. In Göttingen trat der Ausschuss in Einzelfällen jedoch auch bei Entziehungen zusammen, die auf dem Verlust der Staatsbürgerschaft oder der bürgerlichen Ehrenrechte innerhalb eines Strafverfahrens beruhten.

---

29 Grüttner (Anm. 13), S. 132; Szabó, Anikó: Vertreibung. Rückkehr. Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000, S. 132. (Veröffentlichungen des Arbeitskreises Geschichte des Landes Niedersachsen (nach 1945) Bd. 15).



*Abb. 5*  
*Prof. Dr. Hans Drexler (1895–1984)*  
*(K. G. Saur Verlag)*

### 1.3.3 Der Universitätsrat

Dr. Heinrich Hillmann, Universitätsrat und Universitätsrichter (1933–1945), stellvertretender Kurator der Georg-August-Universität Göttingen (1939–1944)

Heinrich Hillmann durchlief, bevor die Georg-August-Universität ihn zur ihrem Rechtsberater bestellte, eine unauffällige Juristenkarriere, die ihn als Referendar, Gerichtsassessor und schließlich als Richter nach Osnabrück, Aurich, Emden und Diepholz führte. 1930 wurde Hillmann schließlich zum Amt- und Landgerichtsrat in Göttingen ernannt.

Zum 1. Mai 1933 trat Hillmann wie viele seiner „Volksgenossen“ in die NSDAP ein. Von der NSDAP-Kreisleitung erhielt Hillmann durchweg gute Zeugnisse. Hillmanns Berufung zum Universitätsrat im Oktober 1933 fand zu einem Zeitpunkt statt, als die ersten Regelungen über die Entziehung akademischer Grade Eingang in die Promotionsordnungen fanden. Zudem hatte Hillmann das Amt des Universitätsrichters inne, als der er über Verfehlungen von Studenten zu richten hatte. Im März 1939 wurde Hillmann zusätzlich die Vertretung des Universitätskurators Bojunga übertragen, da dieser an die Universität Prag versetzt worden war. Sein Amt als Landrichter ruhte bis zu seiner Ablösung im Februar 1944.

Als Kurator erntete Hillmann seitens des Gauleiters Lauterbacher und des Regierungspräsidenten von Hannover, Binding, Kritik. Man bescheinigte ihm im Dezember 1942 fehlenden „Takt“, mangelndes „Format“ und beklagte das Fehlen der „erforderliche[n] Geschicklichkeit“.<sup>30</sup> Auch der Rektor der Universität schloss sich dieser Meinung an und wünschte eine Neubesetzung des Kuratorpostens. Persönlich oder politisch warf man Hillmann nichts vor – er war nur nicht repräsentativ genug.

Reichserziehungsminister Rust bemühte sich, in Göttingen Abhilfe zu schaffen und den hauptamtlichen Kurator Bojunga von seinen Wehrmachtsdiensten zu entbinden. Da dieses nicht durchzusetzen war, wurde im Februar 1944 Dr. Karl Büchsel zum stellvertretenden Kurator berufen. Heinrich Hillmann blieb jedoch Universitätsrat und damit die für die Entziehungen der Dokortitel zuständige Person.

---

30 Vermerk Reichserziehungsministerium vom 11. Dezember 1942, in: BA BDC REM, Personalakte Heinrich Hillmann, p. 4136/4137.



*Abb. 6*  
*Dr. Heinrich Hillmann mit NSDAP-Parteiabzeichen am Revers*  
*(Landgericht Göttingen)*

## 2. Konformität und Kooperation – die Georg-August-Universität und die Entziehung von Dokortiteln im „Dritten Reich“

An der Georg-August-Universität Göttingen wurde während der nationalsozialistischen Herrschaft 72 Personen aufgrund politischer, rassistischer und sozialer Verfolgung und Diskriminierung der Dokortitel zu Unrecht entzogen. Personen, die auf diese Art und Weise durch die Universität degradiert wurden, waren aus dem Deutschen Reich vor weiterer Verfolgung geflohen oder der verschärften politischen und sozialen Strafgesetzgebung zum Opfer gefallen.<sup>31</sup>

Die Entziehung eines Dokortitels war in den meisten Fällen eine Fortsetzung vorausgegangener nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen. Sie zielte auf eine weitere persönliche Demütigung und Erschwerung des Lebens, sei es im Deutschen Reich oder im Exil.

Hinter dieser akademischen Ausgrenzungspolitik standen zwei Intentionen: Die Nationalsozialisten konnten ihre Intellektuellenfeindlichkeit mit der intendierten Ausgrenzung politischer Gegner und jüdischer Bürger verbinden; den Hochschulen war es möglich, auf relativ bequeme Art ihre Konformität mit dem NS-Regime zu beweisen.

Die Georg-August-Universität Göttingen trug dazu bei, die Entziehung akademischer Grade möglichst linientreu nach den Maßgaben der Reichsregierung zu vollziehen. Die Spielräume, die ihr blieben, nutzte sie nicht zugunsten ihrer ehemaligen Absolventen, sondern unterstützte die Diskriminierung der jeweiligen Person.

### 2.1 Die administrativen Voraussetzungen für die nationalsozialistische Entziehungspolitik

Im „Dritten Reich“ nahmen die Nationalsozialisten in einem Prozess schrittweiser Entrechtung ihren politischen Gegnern und rassenpolitischen Opfern auch ihre akademischen Titel. Dazu bediente sich das NS-Regime formalbürokratischer Gesetze und Verordnungen, um dem „Verwaltungsakt“ der Titelentziehung einen legalen An-

---

31 Namentlich dokumentiert sind 79 Fälle, in denen eine Entziehung des Dokortitels während des „Dritten Reiches“ vollzogen wurde. In sieben Fällen lässt sich der juristische Sachverhalt nicht einwandfrei aufklären. Es handelt sich hierbei um zwei Verurteilungen, die aufgrund des Vorwurfes sexueller Nötigung und Vergewaltigung ausgesprochen wurden; zwei, die den Anklagepunkt der Unterschlagung und des Betruges enthielten; und drei, bei denen der Grund der Verurteilung nicht bekannt ist.





*Abb. 7*  
*Reichserziehungsminister Rust mit Rektor Neumann*  
*und Kurator Valentiner beim Universitätsjubiläum 1937*  
*(Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv)*

streich zu verleihen. Dies ist symptomatisch für die Radikalisierung des „Unrechtsstaats“, in dem der Anschein des rechtsförmigen „Normenstaats“ erheblich zur Mobilisierung des radikalen „Maßnahmenstaats“ beitrug.<sup>32</sup>

### 2.1.1 Die Erfassung der Entziehungsoffer

Bereits im Oktober 1933 drängte der preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und spätere Reichserziehungsminister Rust darauf, allen Personen, die wegen einer „ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt“ worden waren, auch ihre akademischen Titel zu entziehen.

Er forderte die Fakultäten auf, zukünftig alle Promotionen den jeweiligen Ortspolizeibehörden der Absolventen mitzuteilen. Die Polizeibehörden sollten die Universitäten über die Verfehlungen promovierter Personen informieren.

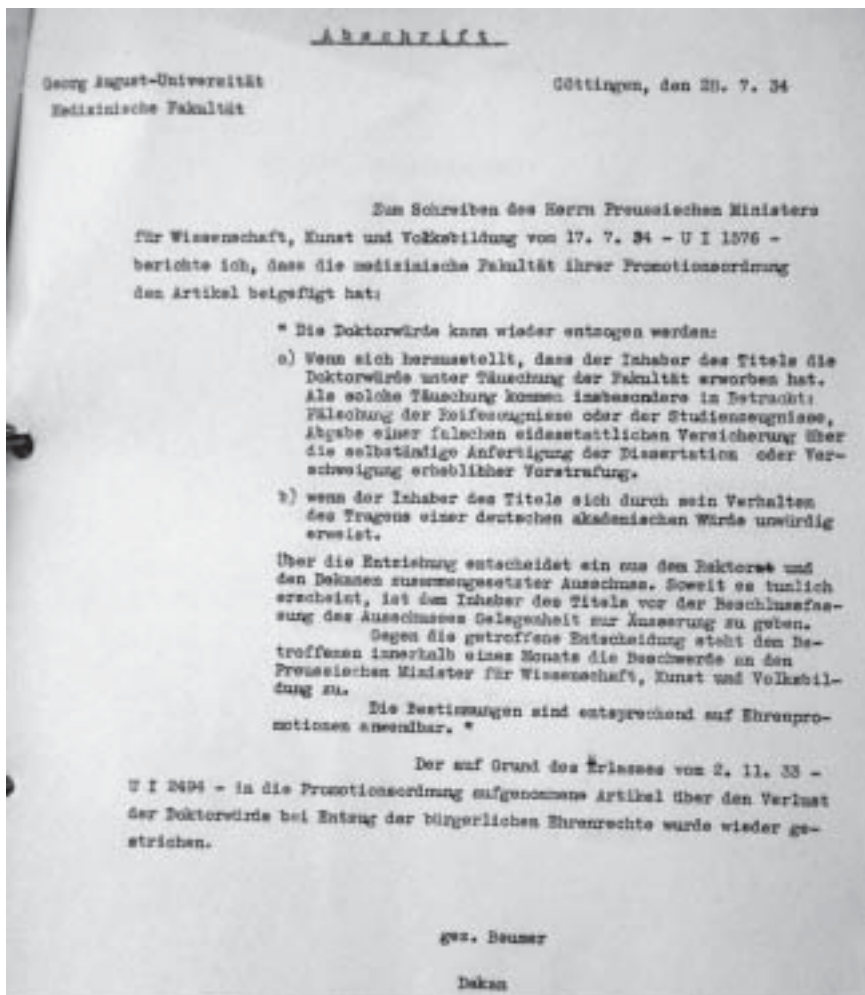
Die Gerichte waren seit 1935 verpflichtet, bei einer Verurteilung eines akademischen Titelinhabers die Universitäten, an denen die Verurteilten promoviert hatten, zu unterrichten.<sup>33</sup> So erhielten die Universitätsräte, die die Entziehungsverfahren als Justitiare vollzogen, Kenntnis von sämtlichen Urteilen, die gegen Absolventen der jeweiligen Universität ausgesprochen wurden.

Erst mit dieser Mitteilungsverpflichtung der Gerichte gelang es dem Reichserziehungsministerium, die Informationsübermittlung zwischen den Gerichten und den Hochschulen zu lenken.

---

32 „Der politische Sektor des Dritten Reiches bildet ein rechtliches Vakuum. Dies schließt nicht aus, daß innerhalb seines Apparates eine gewisse Ordnung und Kalkulierbarkeit des Verhaltens seiner Funktionäre in Erscheinung tritt. Es fehlt jedoch in diesem Sektor eine auf publizierten und daher generell verbindlichen Normen basierende Regelung des Verhaltens seiner Behörden und sonstiger Exekutivorgane. Im politischen Sektor des Dritten Reiches gibt es weder ein objektives noch ein subjektives Recht, keine Rechtsgarantien, keine allgemein gültigen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen – kurzum, kein auch die Betroffenen verpflichtendes und berechtigendes Verwaltungsrecht. In diesem politischen Sektor fehlen die Normen und herrschen die Maßnahmen. Daher der Ausdruck ‚Maßnahmenstaat‘“. Vgl. Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Hamburg 2001<sup>2</sup>, S 55.

33 Vgl. Mitteilungen in Strafsachen. Allgemeine Verfügung des Reichministers der Justiz vom 21. Mai 1935 (IIIa 18355.35), Berlin 1935, S. 29. (Amtliche Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz. Gesetze – Entwürfe – Begründungen. Zwangslose Sammlung.).



*Abb. 8*  
*Vollzugsmeldung des Dekans der Medizinischen Fakultät*  
*an den Rektor der Universität, 28. Juli 1934*  
*(UAG)*

### 2.1.2 Die Nazifizierung der Promotionsordnungen

Schon im November 1933 forderte der preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Universitäten auf, in ihre Promotionsordnungen einen Passus einzufügen, der bei einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit die Entziehung des Dokortitels ermöglichte. Diese Maßnahme zielte zunächst auf die ins Ausland geflohenen politischen Gegner der Nationalsozialisten ab. Eine Ausweitung der Entziehungsmöglichkeiten war generell im Sinne der Nationalsozialisten, da Akademiker selten zu hohen Zuchthausstrafen samt Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wurden.

Nachdem man im preußischen Erziehungsministerium darauf aufmerksam geworden war, dass die preußischen Universitäten ihre Promotionsordnungen nur in Einzelfällen geändert hatten, ordnete der Minister im Juli 1934 den zu ergänzenden Text an. Die bloße Feststellung, dass ein Absolvent „eines Dokortitels einer deutschen Hochschule“ nicht mehr „würdig“ sei, reichte nun zum Entzug des Titels. Innerhalb eines Strafverfahrens war es nun nicht mehr notwendig, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt zu werden, um den Dokortitel verlieren zu können. Mit dieser Formulierung öffnete das Reichserziehungsministerium einer willkürlichen Entziehungspraxis Tür und Tor. Als „Kann-Bestimmung“ wurde sie zur Grundlage des Ermessensspielraumes der Universitäten.

Nur elf Tage später meldete in Göttingen der Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Dr. Hans Beumer, dem Göttinger Universitätsrektor Vollzug: Das Reichserziehungsministerium formalisierte in weiteren Verordnungen die Entziehungspraxis. Das „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“ vom 7. Juni 1939 fasste schließlich die eingeführten Bestimmungen zusammen. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz bestätigte die gängige Praxis sowie die Besetzung des Entziehungsausschusses. Auch die zweite Durchführungsverordnung, die im März 1943 erlassen wurde, sicherte die schon eingespielte Anwendung der Entziehungsbestimmungen ab.

## 2.2 Die Entziehungsbilanz der Universität Göttingen

Einsetzend mit dem Wintersemester 1935/36 sind an der Georg-August-Universität Entziehungen von Dokortiteln zu verzeichnen. Der Beginn ist auf die erst zu diesem Zeitpunkt etablierte Mitteilungspraxis zwischen Universitäten, Gerichten und Polizeibehörden zurückzuführen. In den ersten vier Jahren der NS-Herrschaft wurden an der Göttinger Universität nur wenige Entziehungen ausgesprochen. Die verschärften NS-Gesetzgebungen führten regelmäßig zu Dokortitelentziehungen. Während der letzten Kriegsjahre sind möglicherweise nicht alle Entziehungen durch die Universitätsverwaltung erfasst worden. Die Entziehungen aufgrund von Ausbürgerungen stiegen

**Geetz über die Föhörung akademischer Grade.**

**Wom 7. Juni 1939.**

Die Reichsregierung hat das folgende Geetz beschlossen, das hiermit verköfptet wird:

**§ 1**

Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grade können im Gebiete des Deutschen Reiches geköhrt werden.

**§ 2**

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erwerben haben, bedürfen zur Föhörung dieses Grades im Deutschen Reich der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmten ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

**§ 3**

Die Bestimmungen des § 2 haben auf Ausländer entsprechende Anwendung. Föhren sie sich im Deutschen Reich ausdrehlich in anderen Leistungen oder von verbleibend und nicht zu Ehrennennungen auf, so genügt es, wenn sie nach dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung dem akademischen Grade bezeugt sind.

**§ 4**

(1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Fälschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Unrichtigkeiten für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unzureichend war,
- c) wenn sich der Inhaber nach sein persönliches Verhalten bei der Föhörung eines akademischen Grades unzureichend erwiesen hat.

Über die Verleihung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Hochschule (NH. 1) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bescheidurde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu. Die Bescheidurde hat keine ausdrehliche Wirkung.

Verste, den 7. Juni 1939.

**Der Führer und Reichskanzler**

**Helmolt Hitler**

**Der Reichsminister**

**für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung**

**Dr. Dietrich**

**Wohlfahrt**

(1) Unter dem NH. 1 bezeichneten Unrichtigkeiten kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine von ihm erteilte Genehmigung zur Föhörung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (§ 2 NH. 2) den Widerruf auch für den Einzelfall ausprechen.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann eine von einer staatlichen Hochschule verliehene rechtskräftige Entscheidung über die Verleihung (NH. 1) wieder aufheben und einen von ihm ausgetprochenen Widerruf der Genehmigung zur Föhörung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen, wenn besondere Umstände hierfür vorliegen.

**§ 5**

(1) Ein Geetzgebungsakt bis zu einem Jahre und mit Strafe oder mit einer hohen Strafen wird bezeugt,

- a) wer unehrlich einen ausländischen oder ausländischen akademischen Grad Föhrt,
- b) wer unehrlich eine Bescheinigung Föhrt, welche den Reichsminister erteilt, als bezeugt es sich um einen ausländischen oder ausländischen akademischen Grad.

(2) Derselbe Strafe trifft denjenigen, der sich erdreistet, gegen Verleihung von einem akademischen oder ausländischen Grade zu verweigern.

**§ 6**

Das Geetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgeetzbl. I S. 755) findet auf akademische Grade keine Anwendung.

**§ 7**

Die von dem Reichsminister dieses Geetzes in den Ländern erteilten Genehmigungen zur Föhörung ausländischer akademischer Grade gelten mit Inkrafttreten dieses Geetzes für das ganze Reich.

**§ 8**

Die zur Durchföhörung und Ergründung dieses Geetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Abb. 9

Das „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“ vom 7. Juni 1939

mit dem Wintersemester 1938/39 mit der Radikalisierung der Verfolgung jüdischer Bürger und den Repressionen gegen jegliche Gegner enorm an. Die Zahl Entziehungen blieb bis zum Sommersemester 1941 relativ konstant bei sechs Entziehungen pro Semester. Sie fielen aufgrund der beginnenden Deportationen in die Konzentrationslager und des Ausreiseverbots für jüdische Bürger im Herbst 1941 rapide ab.

Rektorat Neumann					Rektorat Sommer	Rektorat
WS 1935/36	SS 1936	WS 1936/37	SS 1937	WS 1937/38	SS 1938	Semester
3	0	0	3	1	3	Entziehungen gesamt
2	0	0	2	1	3	Aufgrund von Strafurteilen
1	0	0	1	0	0	Aufgrund von Ausbürgerungen
Rektorat Sommer					Rektorat	
WS 1938/39	SS 1939	WS 1939/40	SS 1940	WS 1940/41	SS 1941	Semester
11	7	9	9	8	8	Entziehungen gesamt
5	1	3	3	2	1	Aufgrund von Strafurteilen
6	6	6	6	6	7	Aufgrund von Ausbürgerungen
Rektorat Plischke				Rektorat Plischke/Drexler	Rektorat Drexler	Rektorat
WS 1941/42	SS 1942	WS 1942/43	SS 1943	WS 1943/44	SS 1944	Semester
3	1	0	0	3	2	Entziehungen gesamt
0	1	0	0	3	0	Aufgrund von Strafurteilen
3	0	0	0	0	2	Aufgrund von Ausbürgerungen
Rektorat Drexler	Rektorat					
WS 1944/45	Semester					
1	Entziehungen gesamt					
0	Aufgrund von Strafurteilen					
1	Aufgrund von Ausbürgerungen					

## 2.

(1) Über die Entziehung eines von einer inländischen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades entscheidet ein Ausschuss, der aus dem Rektor der Hochschule und den Dekanen besteht. An Hochschulen, denen eine Lehrgliederung in Fakultäten (Abteilungen) fehlt, treten an die Stelle der Dekane zwei je eines für die Dauer von fünf Jahren durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellte ordentliche Mitglieder des Ausschusses.

(2) Die Entscheidung des Ausschusses wird mit der Zustimmung des Reichsministers erlassen. Die Feststellung ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zustellungen von Urteilen wegen vorzunehmen. In der Ostmark gelten bis zur Inkraftsetzung der Reichs-Zivilprozessordnung die Vorschriften der Österreichischen Zivilprozessordnung über Zustellungen von Urteilen wegen; das gleiche gilt für den Reichsgau Sudetenland.

**Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade.  
Vom 29. März 1943.**

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:

1. Mit der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 450) tritt zugleich der Verlust der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade ein.
2. Dasselbe gilt bei der Aberkennung der Protektoratsangehörigkeit gemäß § 1 der

Verordnung vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997).

3. Bei Personen, denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Protektoratsangehörigkeit aberkannt worden ist, tritt der Verlust der akademischen Grade mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein, soweit nicht dieser Verlust bereits auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Hochschule eingetreten ist.

Berlin, den 29. März 1943.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung  
Rust

*Abb. 10*  
*Durchführungsverordnungen zum*  
*„Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“*

### 3. Entziehungen aufgrund von Gerichtsurteilen<sup>34</sup>

Ein Strafverfahren führte während des „Dritten Reiches“ in den meisten Fällen für die Verurteilten zu einer massiven Beeinträchtigung oder Vernichtung ihrer Existenzgrundlagen. Sie verloren ihren Arbeitsplatz oder die eigene Firma, die Zulassung zu den freien Berufen oder den Beamtenstatus. Und sie verloren in den meisten Fällen ihre akademischen Grade.

Die Nationalsozialisten nutzten ihre Regierungsmacht zügig, indem sie durch Gesetze und Erlasse einzelne Gruppen diskriminierten und verfolgten. Zusätzlich wurden bereits existierende Gesetze durch die Ausdehnung der Tatbestände oder die Verschärfung des Strafmaßes erweitert. Somit war es möglich, mit Hilfe der Justiz Personen-Gruppen aus der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ auszuschließen, die in der NS-Ideologie keinen Platz hatten: Dies traf besonders auf die Personen zu, die die Nationalsozialisten durch das „Reichsbürgergesetz“ als Juden klassifiziert hatten.<sup>35</sup> Neben ihren politischen Gegnern verfolgten die Nationalsozialisten vor allem Menschen, die mit der nationalsozialistischen Bevölkerungs- und Sexualpolitik in Konflikt gerieten.

Nationalsozialistische Strafverfahren und die Höhe der Strafen waren oft nur von einem Merkmal geprägt: Willkür bei scheinbarer Rechtmäßigkeit.

#### 3.1 Der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 StGB) und die Entziehung von Dokortiteln

Schon während der Weimarer Republik und auch zuvor im Kaiserreich war die Entziehung eines akademischen Grades in begrenztem Umfang möglich gewesen: Zum einen, wenn der Titel durch Täuschung erworben wurde, zum anderen, wenn der betroffenen Person die bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 des Strafgesetzbuches als Nebenstrafe entzogen worden waren. Die Universitäten wurden jedoch häufig nicht über die Verurteilungen ihrer Absolventen informiert, so dass sie nur in Einzelfällen diesen Personen die Titel entzogen.

Während der NS-Zeit verlor ein Teil der Entziehungsoffer ihren akademischen Grad dadurch, dass ihr Urteil eine Nebenstrafe nach § 33 StGB enthielt. Dieses war in Göttingen bei 12 Personen der Fall.

---

34 Vgl. Ostendorf, Heribert: Dokumentation des NS-Strafrechts, Baden-Baden 2000.

35 Vgl. „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935, in: RGBl. I (1933), S. 1146.



Eine Verurteilung nach § 33 StGB war während des „Dritten Reiches“ nicht zwingend notwendig für eine Entziehung des Dokortitels. Auch ohne diese Nebenstrafe entzog die Georg-August-Universität für dieselben Delikte die Dokortitel der Verurteilten. In diesen Fällen entschied der Entziehungsausschuss selbstständig über die Entziehung der Titel.

Die Willkür dieser Verfahren findet sich auch in den Ausnahmen wieder, die der Entziehungsausschuss machte: Manche Verurteilten konnten Fürsprachen höherer NS-Funktionäre vorweisen und behielten so ihren Titel, andere bezeichnete der Ausschuss als „psychopathischen Querulanten“ und beließ ihnen trotzdem den Titel. Auch führten Verurteilungen wegen „Schwarzschlachtens“ oder Fahrens ohne Führerschein nicht zwangsläufig zum Titelentzug.

## 3.2 Verurteilungsgründe

### 3.2.1 Hochverrat

Die Verurteilungen wegen Hochverrats stiegen während der Zeit des Nationalsozialismus enorm an. Die Gründe dafür lagen sowohl in der Ausweitung der Tatbestände, die von den Nationalsozialisten als „Hochverrat“ klassifiziert wurden, als auch in der intensiven Verfolgung dieser Delikte. Mit fortschreitender Dauer des „Dritten Reiches“ verschärften die NS-Juristen zunehmend die geltenden Paragraphen.<sup>36</sup>

Nicht selten endeten Hochverratsprozesse vor dem Reichsgerichtshof mit dem Todesurteil. Die Göttinger Fälle umfassten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen von drei bis zu zwölf Jahren Haft. In allen Fällen wurde den Absolventen vorgeworfen, sich an einer oppositionellen, meist linken Gruppe im Untergrund beteiligt zu haben.

#### *Entziehungsfälle:*

*Juni 1936: 3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*

*Dezember 1938: 12 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*

*Januar 1940: 3 Jahre Gefängnis*

---

36 Vgl. Richter, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus : Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939, 1. Aufl., Münster 2001. (Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft, Bd. 19).

### 3.2.2 „Rassenschande“<sup>37</sup>

Für die Entziehung aufgrund des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 ist nur ein Fall eines Göttinger Absolventen bekannt.<sup>38</sup> Dieses Gesetz steht jedoch stellvertretend für die unzähligen antisemitischen Zusätze in anderen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten in die Gesetzgebung des Deutschen Reiches eingefügt worden waren. Eine Verurteilung wegen „Rassenschande“ bedeutete für jüdische Bürger nicht nur die Haft in einem nationalsozialistischen Gefängnis; sie verhinderte zudem in vielen Fällen die Möglichkeit, rechtzeitig aus dem „Dritten Reich“ fliehen zu können. Die Bedeutung der bürokratischen Aberkennung eines Dokortitels tritt hinter diesen Konsequenzen zurück.

*Entziehungsfall:*

*Juni 1938: 2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*

### 3.2.3 Gegen die „bevölkerungspolitischen Blindgänger“ – Sonderstrafrecht gegen homosexuelle Männer<sup>39</sup>

Nach der internen Parteisäuberung im Juni 1934 – dem sogenannten „Röhm-Putsch“ –, die in der NS-Öffentlichkeit auch mit der Homosexualität ranghoher SA-Mitglieder begründet wurde, setzten die Nationalsozialisten die Verfolgung Homosexueller auch in der breiten Bevölkerung fort.

Mit der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 wurde der „Homosexuellenparagraf“ 175 StGB um mehrere Tatbestandmerkmale erweitert.<sup>40</sup> Bestraft wurden nun nicht nur die „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern, sondern jegliche gleichgeschlechtliche „Unzucht“ und in bestimmten Fällen bereits der Versuch dazu.

---

37 Przyrembel, Alexandra: „Rassenschande“: Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus, Göttingen 2003. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 190).

38 „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935, in: RGBl. I (1935), S. 1146.

39 Homosexuelle Frauen waren im „Dritten Reich“ ebenso nationalsozialistischer Verfolgung ausgesetzt wie homosexuelle Männer. Sie unterlagen jedoch nicht der Strafgesetzgebung nach § 175. Vgl. Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, 2. Aufl., Pfaffenweiler 1997.

40 Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1938, Artikel 6 „Unzucht zwischen Männern“, in: RGBl. I (1935), S. 89.



Abb. 11  
Die Verschärfung des § 175 vom 28. Juni 1935

Somit wurden „wollüstige Blicke“, Berührungen, Küsse und wechselseitige Onanie kriminalisiert. Der neu eingeführte § 175a schuf neue, sich ausschließlich gegen Homosexuelle richtende Straftatbestände: Nötigung; Abhängigkeitsverhältnis; Verführung Minderjähriger unter 21 Jahren; Prostitution. Sie wurden als Verbrechen klassifiziert und mit Zuchthausstrafen bedroht.

Besonders durch den „Verführungsparagrafen“ (§ 175a Ziff. 3) vergrößerte sich die Zahl verurteilter homosexueller Männer. Auch die erhöhte Denunziationsbereitschaft der Bevölkerung ließ die Verurteilungen ansteigen. Die Strafanandrohung betrug zehn Jahre Zuchthaus und kriminalisierte sexuelle Handlungen erwachsener Männer mit Personen zwischen 14 und 21 Jahren. Eine analoge Strafbestimmung für heterosexuelle Kontakte gab es nicht, die Schutzaltergrenze für Mädchen lag bei 16 Jahren. Heterosexuelle Verführung wurde zudem als Vergehen und nicht als Verbrechen mit einer anderen Konsequenz verfolgt.<sup>41</sup>

### 3.2.4 Abtreibung

Der Tatbestand der Abtreibung wurde innerhalb der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik als eines der verwerflichsten Verbrechen bewertet. Die hohe Denunziationsbereitschaft trug dazu bei, dass sich für Personen, die an einer Abtreibung beteiligt gewesen waren, die Gefahr der Entdeckung erhöhte.

Die sechs Verurteilungen Göttinger Absolventen enthielten Strafen von zwei Jahren Gefängnis im Jahre 1936 bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus im April 1940. In allen Fällen wurden die Titel entzogen, gleichgültig ob die Verurteilung auch eine Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte enthielt.

#### *Entziehungsfälle:*

<i>März 1936:</i>	<i>2 Jahre Gefängnis</i>
<i>Juni 1938:</i>	<i>3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte</i>
<i>Dezember 1938:</i>	<i>4 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, 3 Jahre Berufsverbot</i>
<i>April 1940:</i>	<i>15 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte</i>
<i>April 1942:</i>	<i>3 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, 5 Jahre Berufsverbot</i>
<i>April 1942:</i>	<i>3 Jahre Gefängnis, 5 Jahre Berufsverbot</i>

41 Vgl. Pretzel, Andreas: Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle, in: Pretzel, Andreas (Hrsg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster/Hamburg/London 2002, S. 23–41.

### 3.2.5 „Devisenvergehen“

Der Finanzhaushalt des „Dritten Reiches“ war von einer klaren Devisenknappheit geprägt, die vor allem die Beschaffung von Rohmaterial für die Rüstungswirtschaft beeinträchtigte. Aus diesem Grund verhinderten die Nationalsozialisten in den meisten Fällen erfolgreich, dass Emigranten ihr Vermögen in ihr Exilland transferierten oder ließen dies nur unter großen Verlusten zu. Besonders der Transfer von ausländischen Währungen wurde scharf kontrolliert. Das „Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft“ vom 12. Juni 1933 setzte die anzeigepflichtige Summe von Devisen auf 200 Reichsmark fest.<sup>42</sup> Als schwerste Sanktion bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz konnte die Todesstrafe verhängt werden.

*Entziehungsfälle:*

*September 1938: 3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, enorme Geldstrafe*

*Mai 1940: 1 Jahr 2 Monate Gefängnis, Geldstrafe*

## 3.3 Die Praxis der Titelentziehung bei Verurteilungen

Nur die Verurteilten, die noch über ihre bürgerlichen Ehrenrechte verfügten, benachrichtigte Universitätsrat Heinrich Hillmann über die erfolgte Einleitung eines Entziehungsverfahrens und forderte sie auf, sich innerhalb einer willkürlich gesetzten Frist (von fünf Tagen bis zu drei Wochen) zu äußern. Hillmann bereitere daraufhin die Sitzungen des Entziehungsausschusses vor oder beschloss in Absprache mit dem Rektor die Einstellung des Verfahrens.

Die Entscheidung über die Durchführung von Doktorgradentziehungen wurde durch diese Arbeitsweise zum Universitätsrat vorverlagert. In der Tat wurden nur solche Fälle dem Entziehungsausschuss vorgelegt, in denen der Entschluss des Universitätsrates bereits feststand oder in denen er selbst keine eindeutigen Kriterien zur Hand hatte. In den meisten Fällen beschränkte sich der Entziehungsausschuss darauf, den bereits gefällten, mit dem Rektor abgestimmten Entscheidungen des Universitätsrates Rechtskraft zu verleihen.

Genauere Vorschriften seitens des Reichserziehungsministeriums zum Vorgehen und zur Beurteilung einzelner Straftaten existierten nicht, so dass der Universität tatsächlich eine gewisse Entscheidungsfreiheit zukam, die sie in den meisten Fällen zu Ungunsten ihrer Absolventen nutzte.

---

42 „Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft“ vom 12. Juni 1933, in: RGBl. I (1933), S. 360.

Den Betroffenen stand gegen die beschlossene Entziehung die Möglichkeit einer Beschwerde beim Reichserziehungsministerium offen, von der einige Gebrauch machten. Das Erziehungsministerium machte dabei die eigene Entscheidung meist von einer zuvor eingeholten Stellungnahme der Universität abhängig, die selbstverständlich ihre bereits beim Aberkennungsverfahren eingenommene Position bekräftigte. So bestätigte das Ministerium die Entscheidungen der Göttinger Universität in aller Regel.

### 3.4 Einzelbiographien von Entziehungsoptionen aufgrund von Strafurteilen

#### 3.4.1 Dr. Ernst Blumenberg

\* 26. Februar 1888 in Einbeck, Schicksal nach 1948 nicht bekannt.

Dissertation: Die Tabes in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes

„Lebenslauf.

Ich, Ernst Blumenberg, wurde in Einbeck, Prov. Hannover, am 26. Februar 1888 geboren. Nachdem ich in meiner Heimatstadt das Realgymnasium besucht und mit dem Abiturzeugnis verlassen hatte, wandte ich mich an den Universitäten Göttingen und Berlin dem Studium der Medizin und Zahnheilkunde zu und legte nach bestandener ärztlicher Vorprüfung im Jahre 1911 mein zahnärztliches und 1914 mein ärztliches Staatsexamen an der Universität Göttingen ab. Darauf wurde ich Medizinalpraktikant an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Göttingen und stellte mich bei Ausbruch des Krieges dem Heeresdienst freiwillig zur Verfügung, dem ich jetzt noch angehöre.

Im Felde, den 16. Februar 1918.

Ernst Blumenberg.<sup>43</sup>

Der Allgemeinmediziner Dr. Ernst Blumenberg wurde 1937 beim Landgericht Hannover der Prozess wegen Vergehens gegen die Paragraphen §§ 2, 5, Abs. 2 des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ sowie gegen die Paragraphen §§ 218, 43, 49, 74 StGB der Prozess gemacht.

Das Landgericht Hannover begründete die Verurteilung folgendermaßen: Blumenberg habe vom Sommer 1936 bis Februar 1937 eine Beziehung mit der Hilfslehrerin W. gehabt, die zuvor in einer anderen Beziehung ungewollt schwanger geworden war. Da Blumenberg nach den Nürnberger Rassegesetzen als „Volljude“ galt, wurde

---

43 Lebenslauf Ernst Blumenbergs, enthalten in seiner Dissertation: Blumenberg, Ernst: Die Tabes in der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, Hannover 1918.

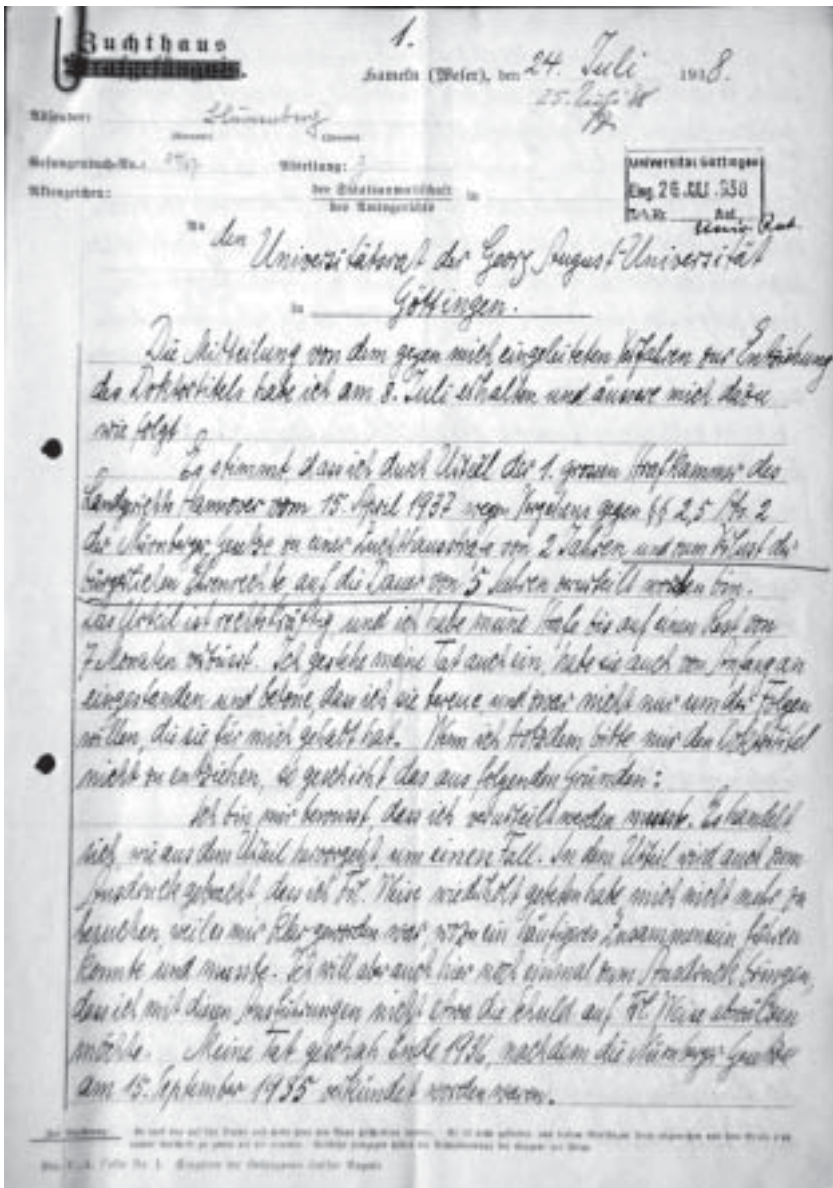


Abb. 12

Die erste Seite der Antwort von Dr. Ernst Blumenberg, 24. Juli 1938

(UAG)

er wegen „mehrfach geschlechtlichen Verkehrs“ verurteilt. Der zuständige Richter betonte zudem, nicht eine Gefängnis-, sondern die schwerere Zuchthausstrafe angewandt zu haben, da der Angeklagte „nicht nur einmal, sondern beharrlich längere Zeit mit der Angeklagten den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat.“ Die Abtreibung des Kindes seiner Geliebten meinte das Gericht ihm nicht nachweisen zu können.

Die Verurteilung Blumenbergs zog beim Regierungspräsidium die gesamte Bandbreite der Diskriminierungsmöglichkeiten nach sich: Zunächst nahm das Regierungspräsidium die Bestallung Blumenbergs als Arzt im Februar 1938 zurück.

### Der Entzug des Dokortitels

Vier Monate später teilte der Regierungspräsident von Hannover dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen die Verurteilung Blumenbergs mit und forderte diesen auf, ein Verfahren zur Dokortitelentziehung einzuleiten. Auf Seiten der Universität bat der Dekan der medizinischen Fakultät, Walther Krantz, den Universitätsrat Hillmann um eine Unterredung wegen der Entziehung des Dokortitels. Universitätsrat Hillmann setzte nun seinerseits das vorgeschriebene Verfahren mit seinen Mechanismen in Gang und wandte sich zunächst an den Regierungspräsidenten mit der Bitte, ihm das verurteilende Gericht zu nennen.

Ernst Blumenberg war inzwischen in das Zuchthaus Hameln überstellt worden. Nur zehn Tage später unterrichtete Hillmann Blumenberg von dem Entziehungsverfahren, das gegen ihn eingeleitet worden sei. Hillmann setzte Blumenberg eine dreiwöchige Frist, in der er sich zu dem Verfahren äußern solle.

Blumenberg bat in seiner Antwort eindringlich, ihm zumindest seinen Dokortitel zu belassen. Blumenberg argumentierte, seine Familie sei seit 200 Jahren in Deutschland ansässig und habe „traditionell“ in der Anschauung als „Deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens“ gelebt.

Blumenberg fügte hinzu, dass seine Entwicklung als „Deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens“ durch die Nürnberger Gesetze abgeschnitten wurde, er sei an der „von ihm geforderten Umstellung gescheitert“. Ihm hätte es „damals an Klarheit über die Bedeutung und Tragweite des Gesetzes wie über die weitgehenden Folgen, die es für mein Leben haben könnte“ gefehlt. „Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass alles, was ich bisher für Deutschland und sein Volk getan habe, sowohl im Krieg wie im Frieden, und was den bisherigen Inhalt meines Lebens als Mensch und Arzt ausmachte, so völlig ausgelöscht sein sollte durch eine Tat, die mehr dem Erliegen des Willens als dem Wollen zuzuschreiben war.“ Blumenberg kündigte am Ende seines Schreibens seine Emigration an, für die er die Notwendigkeit seines akademischen Titels betonte.

Blumenbergs Ausführungen hatten für das Entziehungsverfahren keine Bedeutung. Der Rektor erkannte ihm seinen Dokortitel am 5. August 1938 ab und ließ den Beschluss dem Reichsministerium für Wissenschaft und Erziehung zugehen.





Im April 1940 erfuhr das Reichsministerium von der Emigration Blumenbergs. Daraufhin veranlasste es erneut ein Entziehungsverfahren. Universitätsrat Hillmann meldete dem Reichserziehungsministerium, dass Blumenbergs Dokortitel bereits im August 1938 aufgrund eines Strafverfahrens entzogen worden war (vgl. Kapitel 5.1.1.).

### 3.4.2 Dr. Emil Matthias

\* 28. Februar 1910 in Schwelm, weiteres Schicksal unbekannt.

Dissertation: Untersuchungen zum Schwierigkeitsgesetz der Motivation (1936)

Am 12.5.1939 wurde Dr. Emil Matthias „wegen eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“ vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts München zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt. Matthias wurde vorgeworfen, er habe sich mehrfach mit Angehörigen des verbotenen Internationalen Sozialistischen Kampfbundes (ISK) und der Unabhängigen Sozialistischen Gewerkschaft getroffen. Seine Kontaktpersonen waren ehemalige Studenten des ISK-Gründers und Universitätsdozenten Leonard Nelson, die er offenbar aus seinen Göttinger Studienjahren 1930–1933 und 1934/35 kannte.

#### Der Entzug des Dokortitels

Der Universität wurde die Verurteilung Matthias' aufgrund der Mitteilungspflicht der Gerichte bei Hochverrat mitgeteilt. Universitätsrat Hillmann leitete im August 1939 das Entziehungsverfahren gegen Matthias ein, obwohl Matthias nicht durch den zusätzlichen Entzug seiner bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 bestraft worden war. Gemäß der Durchführungsbestimmungen informierte Hillmann Matthias über die geplante Aberkennung seines akademischen Titels.

Matthias setzte sich aus dem Gefängnis gegen die Entziehung zur Wehr und erwiderte auf die drohende Entziehung seines Dokortitels, dass er sich „keiner Tat schuldig gemacht [habe], die eine Entehrung durch Entzug des Dokortitels rechtfertigt“. Er erbat zudem von seinem früheren Arbeitgeber, dem Flugtechnischen Institut der Technischen Hochschule Stuttgart, eine positive Äußerung, um die Entziehung seines Dokortitels noch zu verhindern. Der Leiter des Instituts wollte sich angesichts der Verurteilung wegen Hochverrats nicht festlegen, äußerte sich aber vorsichtig positiv über Matthias. Im Dezember 1939 bemühte sich Matthias, Kenntnis über den Stand des Entziehungsverfahrens zu erlangen, bekam jedoch nur eine hinhaltende Antwort des Universitätsrates. Die Entziehung des Titels wurde schließlich Ende Januar durch den Ausschuss beschlossen und durch Rektor Sommer begründet. Hillmann teilte die Entziehung des Titels noch am selben Tag an die Philosophische Fakultät und an verschiedene Ortspolizeibehörden mit (vgl. Kapitel 5.1.2.).

### 3.4.3 Dr. C. D.<sup>44</sup>

\* 23. September 1898 in B., Werdegang nach 1950 unbekannt.

Dissertation: Das Verhältnis zwischen Rücktritt und Kündigung im Bürgerlichen Recht (1923)

C. D. gehörte zu der großen Anzahl der Entziehungsoffer, die aufgrund des verschärften § 175 StGB während des „Dritten Reiches“ verurteilt wurden. Der Polizeipräsident von Königsberg teilte der Universität Göttingen am 16. März 1938 die Verurteilung D.'s zu 1½ Jahren Gefängnis wegen Vergehens gegen den § 175 durch das Luftwaffenoberkriegsgericht Königsberg mit.

Die Begründung des Urteils lautete: „Das Luftwaffenoberkriegsgericht hat den Angeklagten der Unzucht im Sinne des § 175 StGB für schuldig befunden. Es hat den Tatbestand dieser Vorschrift in all den Fällen für erfüllt angesehen, in denen der Angeklagte in wollüstiger Absicht nach dem Geschlechtsteil eines der Zeugen gegriffen hat. Diese Handlung des Angeklagten ist geeignet, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.“

#### Der Entzug des Dokortitels


Einen Monat später unterrichtete Universitätsrat Hillmann D. über das inzwischen eingeleitete Entzugsverfahren. Vor allem Homosexuelle, die sich an öffentlichen Orten treffen mussten – und dieses betraf größtenteils Personen, die keine eigenen Wohnungen besaßen – waren von der Entdeckung und damit gerichtlicher Verfolgung bedroht. In § 175-Prozessen waren somit nur wenige Angeklagte finanziell in der Lage, sich einen Rechtsanwalt leisten zu können.<sup>45</sup> In diesem Fall konnte der Verurteilte sich jedoch auch für das Entziehungsverfahren juristisch vertreten lassen. Anstatt D.'s äußerten sich seine Rechtsanwälte, die in ihrem Brief an die Universität die in Abbildung 14 aufgeführten Argumente gegen die Entziehung des Dokortitels anführten. Doch auch diese professionelle Intervention hielt den Entziehungsausschuss nicht davon ab, am 13. Mai 1938 die Entziehung des Dokortitels zu beschließen. D. legte Beschwerde gegen diesen Beschluss beim Reichserziehungsministerium ein.

Die Beschwerde D.'s, die durch seinen Bruder eingereicht worden war, lehnte das Reichserziehungsministerium im Juni 1938 ab. Die Entziehung des Titels sei zu Recht erfolgt, da D. sich als „unwürdig“ erwiesen habe, einen deutschen Dokortitel zu tragen. D. hätte nach Auffassung des Reichserziehungsministeriums mit einem

---

44 Anonymisierter Deckname; vgl. Kapitel 5.1.3.

45 Vgl. Pretzel (Anm. 27).

  
**Dr. Willy Rogalski**      **Dr. Georg Sanden** <sup>6</sup>  
Wolfsb. Anw.  
**Rechtsanwälte und Notare**

Zentrale: 2200 u. 2204  
 Telephon: 512  
 Telefax: 8-15 u. 12-12 <sup>2/3</sup>  
 Geschäfts: 19-16  
 Briefweg nach Göttingen  
 nachtrag gefällig

**Königsberg (Pr.), den 23. April 1938**  
 Jankostr. 20/4  
 Bldg. „Im Gold“

Universität Göttingen  
 Eing. 25. APR 1938  
 Tel. Nr. ... Ad.

An den  
 Herrn Universitätsrat  
 der Georg-August-Universität  
Göttingen

Der Regierungsrat a. D. Dr. Theodor D [REDACTED] hat uns als seine Verteidiger im Strafverfahren gebeten, auf die dortige Verfügung vom 13. April 1938 betreffend die Entziehung des Dokortitels zu erwidern.

Wir gestatten uns, zur Information zunächst eine Abschrift des Urteils des Oberkriegsgerichte in Königsberg (Pr.) zu überreichen aus der ersichtlich ist, welcher Art die Taten des Dr. D [REDACTED] gewesen sind.

Fraglos handelt es sich um Dinge, die nach dem heute geltenden Strafrecht bestraft werden müssen, die aber immerhin bis zur Novelle des Jahres 1935 und bis zur Änderung der Rechtsprechung des Reichsgerichte im Jahre 1935 straflos waren.

Die Aberkennung des Dokortitels ist vielfach nur dann ausgesprochen worden, wenn besonders ehrenrührige Handlungen vorlagen. Bei einer grossen Reihe krimineller Bestrafungen, auch solcher aus § 175, ist, wie wohl auch dort bekannt sein wird, seitens anderer Universitäten die Entziehung des Dokortitels nicht erfolgt.

Bei der Prüfung der Frage, ob diese Massnahme gegen Dr. D [REDACTED] zu treffen ist, wird man sich vergewissern müssen, dass nach seiner Dienstatlassung in der Tat die letzte Möglichkeit, sich wieder eine Praxis

1/3 zur Verfügung  
 Dr. Theodor D [REDACTED]  
 2/1 vom 8.8.1938  
 wegen ...  
 § 284. 38  
 für

Abb. 14a

Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938

(UAG)

- 2 - 7

Existenz aufzubauen, für ihn in dem Besitz des Dokortitels besteht.

Es kann, und das ergeben auch die Feststellungen des Urteils des Luftwaffenobergerichts, keinen Zweifel unterliegen, dass Dr. D. [REDACTED] im Sinne der von ihm begangenen Taten verurteilt ist und dass es sich nicht etwa um eine z.B. durch sexuelle Übersättigung entstandene Forvergiftung handelt.

Er hat, wie auch die Hauptverhandlung ergeben hat, seit Erwachen seines Geschlechtstriebes anormal empfunden, hierunter gelitten und ein außerordentliches Maß an Energie zur Bekämpfung dieses Triebes aufgebracht. Er hat durch körperliche Arbeit, insbesondere durch Sport aller Art, Abhilfe zu schaffen versucht, namhafte Ärzte konsultiert, ohne dass jedoch eine restlose Beseitigung des widernatürlichen Triebes erfolgte.

Man wird auch berücksichtigen müssen, dass die Taten, in denen Exzesse im Sinne des § 175 liegen, immerhin wohl mit die mildeste Ausführungsart darstellen, die es gibt.

Auf der anderen Seite hat sich D. [REDACTED] an seinem gesamten Berufsleben und auch in seinem wasserdienstlichen Verhalten, mit Ausnahme der erörterten Fälle, stets einwandfrei geführt.

Seit 1917 hat er ununterbrochen, also 20 Jahre lang, dem Staat gedient. Er ist im Jahre 1917 als 18-jähriger Kriegsfreiwilliger in die Armee eingetreten. Er hat den Weltkrieg im Westen an der Front mitgemacht. Nach dem Kriege und dem Studium hat er nahezu ohne Unterbrechung im öffentlichen Dienst (Gericht, Verwaltung, Militärverwaltung) gearbeitet und stets eine gute Beurteilung seiner vorgesetzten Dienststellen gefunden. Es wird gebeten, die Personalakten des D. [REDACTED] vom Reichsluftfahrtministerium anzufordern, die seine besonders guten Arbeitsleistungen ergeben.

Nach alledem scheint es nicht unumgänglich notwendig, D. [REDACTED] die Doktorwürde zu entziehen. Wir bitten daher, von dieser Massnahme absehen zu wollen.

Sollte

Abb. 14b

Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938

(UAG)

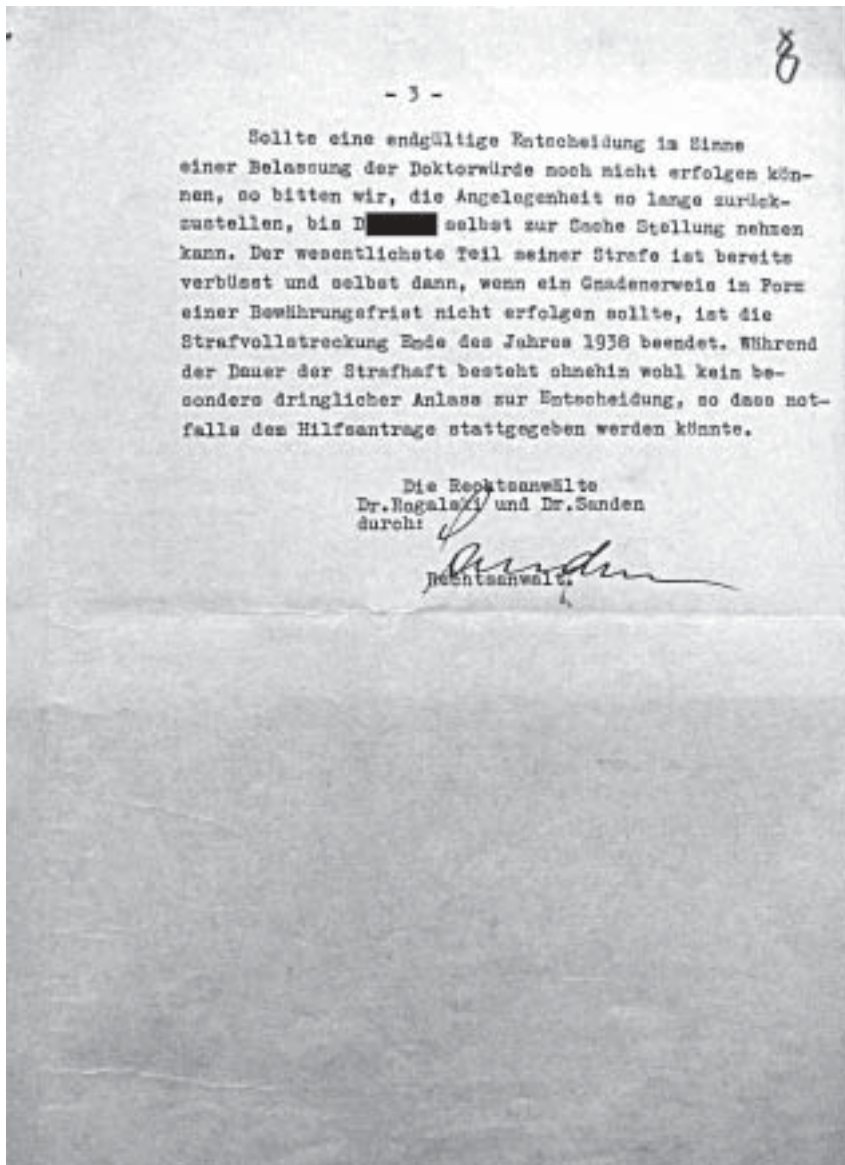


Abb. 14c

Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938

(UAG)

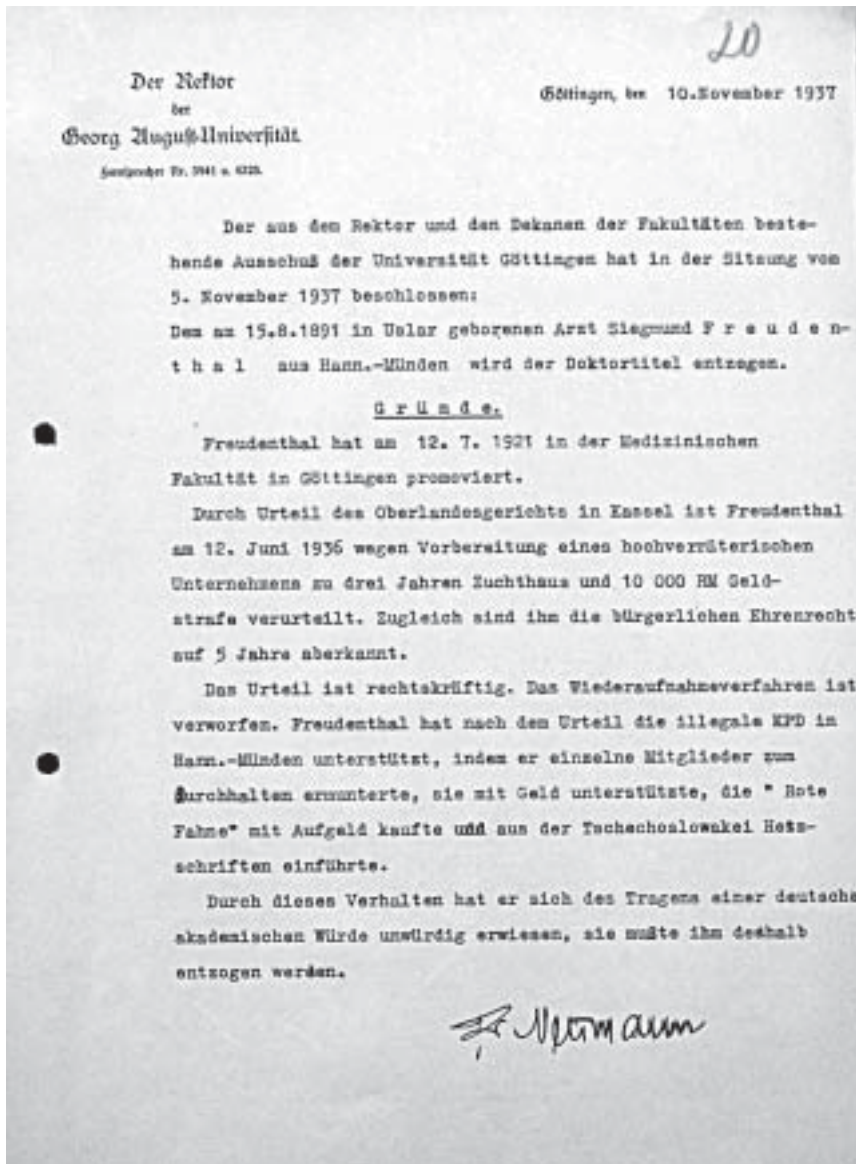


Abb. 15  
Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Sigmund Freudenthal  
(UAG)

„derartigen Bildungsgrad“ die „gemeingefährliche und volksschädigende Wirkung homosexuellen Treibens“ früher erkennen müssen.<sup>46</sup>

D. musste somit die Entziehung seines Dokortitels für die Dauer des „Dritten Reiches“ hinnehmen. Zwölf Jahre nach der Aberkennung seines Titels trat er erneut in Kontakt mit der Georg-August-Universität Göttingen (vgl. Kapitel 5.1.3.).

### 3.4.4 Dr. Siegmund Freudenthal

\* 15. August 1891 in Uslar, Schicksal nach 1938 unbekannt.

Dissertation: Delirien bei Pneumonie im Kindesalter (1920)

Siegmund Freudenthal wurde am 12. Juni 1936 durch das Oberlandesgericht Kassel wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren Zuchthaus und fünfjährigem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Strafsenat beschuldigte Freudenthal folgender „Taten“: Von einem Erholungsurlaub in der Tschechoslowakei habe er eine Schrift des aus der NSDAP ausgeschlossenen Vertreters des linken Flügels, Otto Strasser, in das Deutsche Reich mitgenommen. Darüber hinaus warf das Gericht ihm vor, die Kommunistische Partei Deutschlands durch Pfennigbeträge unterstützt und deren Publikation „Rote Fahne“ bezogen zu haben. Trotz einer sehr lückenhaften Beweisführung verurteilte man Freudenthal mit Hinblick auf seine Klassifizierung als „Volljude“ zu einer verschärften Haft im Zuchthaus und einer hohen Geldstrafe. Darüber hinaus beschlagnahmte das Gericht sein Auto und sein Radio und entzog ihm somit weiteren geldwerten Besitz.

#### Der Entzug des Dokortitels

Seitens der Universität leitete der Universitätsrat Hillmann nun ein förmliches Entziehungsverfahren ein. Gegen dieses Verfahren legte Freudenthal Beschwerde ein – es entsprach tatsächlich nicht den vom Reichserziehungsministerium vorgeschriebenen Entziehungsrichtlinien. Dennoch teilte die Universität Freudenthal im November 1937 den Verlust seines Dokortitels mit (siehe Abbildung 15). Auf den Formfehler aufmerksam gemacht – da Freudenthal die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden waren, hätte es keines Ausschusses bedurft, um ihm seinen Titel zu nehmen – teilte die Universität Freudenthal im Januar 1938 erneut seinen Titelverlust mit. Anscheinend ist es Freudenthal nach seiner Haftstrafe gelungen, entweder unterzutauchen oder ins Ausland zu gehen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Universität ihm seinen Titel schon formal entzogen hatte, wurde Freudenthal sein Titel im Februar 1940 erneut aberkannt.

---

46 Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 14. Juni 1938, in: UAG, Akte D. Dokorentziehungen 1936–1939.



## 4. Entziehungen aufgrund von Ausbürgerungen

### 4.1 Ausbürgerung als Teil nationalsozialistischer Unterdrückungspolitik

Die nationalsozialistische Volksgemeinschaftsideologie diskriminierte ganze Bevölkerungsgruppen als „Gemeinschaftsfremde“, „Artfremde“ oder „Staatsfeinde“. Vor allem auf diese Gruppen zielten die staatlich organisierten oder geduldeten Terrorakte, durch die das NS-Regime seine Macht aufrechterhalten konnte.

Schrittweise wurden den Opfern nationalsozialistischer Diskriminierung auf dem Gesetzes- und Verordnungswege sämtliche Staatsbürger- und Menschenrechte genommen. Eine halbe Million Menschen versuchte, zumindest ihr Leben durch die Flucht ins Ausland retten. Neunzig Prozent von ihnen waren jüdischer Herkunft.<sup>47</sup>

Ungefähr 80 Länder wurden Zielorte der deutschen, tschechoslowakischen und österreichischen Emigranten. Zunächst dienten die europäischen Nachbarstaaten, dann vor allem der amerikanische Kontinent als Ziel. Nachdem die bevorzugten Emigrationsländer die weitere Aufnahme verweigerten, richtete sich die Hoffnung der Emigranten auch auf die übrigen Kontinente.

Im Oktober 1941 verbot das NS-Regime jegliche Auswanderung. Die Deportationen jüdischer Bürger in die Konzentrationslager begannen.

Emigrationsgebiete<sup>48</sup>:

USA	132.000
Großbritannien	75.000
Palästina	75.000
Lateinamerika	80–90.000
Shanghai	13.000

Bei den frühzeitig Emigrierten handelte es sich in erster Linie um politisch verfolgte oder bedrohte Personen, die, zumal wenn sie bekannt waren oder nach der Machtübernahme erkennbar an ihren Überzeugungen festhielten, Repressalien befürchten mussten. Hierzu zählen unter den in Göttingen Promovierten zum Beispiel der Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde, der als Pazifist und überzeugter Demokrat un-

---

47 Kreuter, Maria-Luise: Emigration, in: Benz, Wolfgang; Graml, Hermann; Weiß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, München 2001, S. 296–308.

48 Ebd.

erwünscht war, oder der ehemalige sozialdemokratische Polizeichef in Preußen, Wilhelm Abegg.

Etwa die Hälfte der Emigranten, denen das Recht auf Führung ihres Göttinger Doktorgrades aberkannt wurde, war bereits 50 Jahre oder älter; der in Göttingen als Historiker promovierte Friedensnobelpreisträger Ludwig Quidde stand fünf Tage vor seinem 75. Geburtstag, als er am 18. März 1933 in die Schweiz floh. Ältere Emigranten wie er verloren spätestens mit der Ausbürgerung ihren Anspruch auf Pensionen und Renten; die psychischen Folgen waren für die ältere Generation teilweise kaum zu überwinden und die sprachliche Anpassung oft zu schwierig, um beruflich ein Auskommen zu finden, so dass gerade viele Ältere sich nicht oder erst sehr spät zur Emigration entschlossen.<sup>49</sup>

Auf diese Massenflucht reagierte das NS-Regime mit einer Ausbürgerungswelle, die bis heute in der deutschen Geschichte einzigartig ist. Mit der Ausbürgerung war die Beschlagnahme des Vermögens verbunden, somit wurden den Betroffenen nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre materiellen Existenzgrundlagen genommen. Auch war oftmals die berufliche Ausbildung im Ausland nur von geringem Nutzen.

Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 ermöglichte die Rücknahme von Einbürgerungen, die nach dem 1. Weltkrieg durchgeführt worden waren. Diese Maßnahme betraf vor allem ostjüdische Einwanderer.<sup>50</sup>

Einen größeren Personenkreis tangierte der § 2 dieses Gesetzes: Er erstreckte sich auf alle Emigranten und insbesondere auf die politische Opposition im Ausland. Im Gegensatz zum eng gefassten Verlust der Staatsangehörigkeit im Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz vom 22. Juli 1913 entzog dieser Hauptparagraph allen Personen, die die „deutschen Belange“ „geschädigt“ oder die „Treue gegen Reich und Volk“ verletzt hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit. Willkürliche Anwendungsmöglichkeiten dieses Paragraphen waren mit seiner Einführung intendiert.

Schon das Parteiprogramm der NSDAP aus dem Jahre 1921 forderte den Staatsangehörigkeitsentzug für Juden. Die Einführung des „Reichsbürgergesetzes“ und des „Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, beide am 15. September 1935 im Reichstag verabschiedet, stellte einen vorläufigen Höhepunkt der Entrechtung der deutschen Juden dar. Alle Deutschen jüdischer Konfession mussten nun unterschiedslos den Verlust ihrer Staatsbürgerschaft hinnehmen. Diese war allein „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ vorbehalten. Bedroht wa-

---

49 Vgl. Kater, Michael H.: *Ärzte als Hitlers Helfer*, Hamburg/Wien 2000, S. 337.

50 „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933, in: RGBl. I (1933), S. 480.

# Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1933	Nr. 81
<p><b>Inhalt:</b> Gesetz über den Widerruf der Einbürgerungen. Vom 14. Juli 1933. S. 479                  Gesetz gegen die Wahlübung von Deutschen. Vom 14. Juli 1933. S. 479                  Gesetz über die Wahlübung selbst- und parteipolitischen Germanen. Vom 14. Juli 1933. S. 479                  Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. Vom 14. Juli 1933. S. 480                  Gesetz über die Bestellung Preussischer Staatsbeamter. Vom 14. Juli 1933. S. 481                  Verordnung über Polizeiverordnungen. Vom 14. Juli 1933. S. 491</p>		

**Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.**  
 Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat bei folgender Gesetz beschlossen, das damit verkündet wird:

**§ 1**

Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, können widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als unrechtmäßig anzusehen ist.

Durch den Widerruf verlieren außer den Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die so oder die Einbürgerung nicht erlangen hätten.

Der Widerruf wird wirksam mit der Festlegung der Widerrufserklärung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt.

Der Widerruf liegt bei Sachverhältnissen, bei unzureichendem Reichsangehörigen bzw. ausländischen Reichsangehörigen vor.

Diese Vorschriften treten mit dem Ablauf vom 2. Juli 1933 in ihrer Wirkkraft außer Kraft.

**§ 2**

Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für unzulässig erklärt werden, sofern sie durch ein Verbrechen, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstoßt, die deutschen Interessen gefährdet haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Nichtkassationsinstanz oder Instanz letzter Instanz der Reichsminister des Innern einen Hinweis auf diese Vorschriften in die Hand geben. Bei der Entscheidung über Aberkennungsbefreiung oder bei Erlass der Nichtkassationsinstanz kann die Befreiung beschlagend, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als von Reichsangehörigen erklärt werden.

ber. Die Reichsregierung hat demgemäß nicht (ähnlich mit dem Ablauf vom 2. Juli 1933, falls es nicht vorher als dem Reichsangehörigen erklärt wird. Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Gesamtgebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dortin verbracht haben.

Die Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Konsularen der beteiligten Länder; all demselbst gelten das auch, wenn der Reichsangehörige ansässig, und diesjährige Bürger, in dem er innerhalb der letzten Jahre dauernde Niederlassung gehabt hat.

Der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen beschließt im einzelnen Falle, inwieweit sich der Verstoß der deutschen Staatsangehörige auf den Aufenthalt, auf die Eheleben oder an Wohnort ausgenommen Bürger, bei Frauen auf die uneheliche Geburt erstreckt.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit tritt mit der Verkündung der Festlegung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

**§ 3**

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen und der Finanzverwaltung die Reichsangehörigen zur Wahlübung dieses Gesetzes erlassen.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler  
 Adolf Hitler  
 Der Reichsminister des Innern  
 Brüder  
 Der Reichsminister des Auswärtigen  
 Dietrich von Neurath  
 Der Reichsminister der Finanzen  
 Graf Schwerin von Krosigk

Abb. 16  
 Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933

ren jedoch alle, die die „Treue gegen Reich und Volk“ verletzten: Dieses galt insbesondere für die politischen Gegner im Inland. Die Verschärfung der nationalsozialistischen Judenpolitik war damit eingeläutet, an deren Ende die physische Vernichtung der Entrechteten selbst stand.

Mehr als die Hälfte der an der Georg-August-Universität durchgeführten Dokortitellentziehungen beruhte auf der Anwendung des § 2 des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. Juli 1933:

„Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, sofern sie sich durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.“

Ein Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 17. Juli 1934 ermöglichte den Entzug eines Dokortitels aufgrund dieses Gesetzes.

Bis 1938 rechtfertigte die „Widerrufung der Einbürgerung aus rassischen Gründen“ allein nicht die Entziehung des Dokortitels. Diese von Reichsminister Rust im Februar 1936 verfasste Mitteilung an die Universitäten ist im Kontext der Olympischen Spiele von 1936 in Berlin zu sehen, während der die Diskriminierung und Verfolgung der Juden in Deutschland möglichst kaschiert werden sollte.

Spätestens das „Gesetz über die Führung akademischer Grade“ vom 7. Juni 1939 präzisierte die schon ergangenen Bestimmungen und wurde durch weitere Verordnungen vom Juli 1939 und März 1943 noch ergänzt. Basis für die Aberkennung der Dokortitel waren die im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen der ausgebürgerten deutschen Staatsangehörigen. Die Entziehung akademischer Grade war nach dem Gesetz von 1939 einzuleiten, wenn sich der Betroffene durch sein Verhalten zum Zeitpunkt der Promotion oder zu einem späteren Zeitpunkt als „unwürdig“ erwiesen hatte. Diese „Unwürdigkeit“ konnte sowohl durch Emigration, aber auch durch die Einleitung eines Strafverfahrens eintreten.

Da jede staatliche Einrichtung den Reichsanzeiger bezog, war es der Georg-August-Universität möglich, die Listen der Ausgebürgerten mit der ihrer Absolventen zu vergleichen und gegebenenfalls ihrerseits eine Anzeige über den Entzug eines Dokortitels im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

# Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger.



Nr. 250      Berlin, Mittwoch, den 26. Oktober, 1938      1938

### Deutsch bei anderen Völkern.

Deutschland.

Deutschland. Die im Ausland von Deutschen und Deutschen in anderen Staaten lebenden, deren Angehörige sind, sind Deutsche.

Deutschland. Die im Ausland von Deutschen und Deutschen in anderen Staaten lebenden, deren Angehörige sind, sind Deutsche.

1. 1. 1938, geb. am 11. 11. 1898 in Berlin.

2. 1. 1938, geb. am 12. 11. 1898 in Berlin.

3. 1. 1938, geb. am 13. 11. 1898 in Berlin.

4. 1. 1938, geb. am 14. 11. 1898 in Berlin.

5. 1. 1938, geb. am 15. 11. 1898 in Berlin.

6. 1. 1938, geb. am 16. 11. 1898 in Berlin.

7. 1. 1938, geb. am 17. 11. 1898 in Berlin.

8. 1. 1938, geb. am 18. 11. 1898 in Berlin.

9. 1. 1938, geb. am 19. 11. 1898 in Berlin.

10. 1. 1938, geb. am 20. 11. 1898 in Berlin.

11. 1. 1938, geb. am 21. 11. 1898 in Berlin.

12. 1. 1938, geb. am 22. 11. 1898 in Berlin.

13. 1. 1938, geb. am 23. 11. 1898 in Berlin.

14. 1. 1938, geb. am 24. 11. 1898 in Berlin.

15. 1. 1938, geb. am 25. 11. 1898 in Berlin.

16. 1. 1938, geb. am 26. 11. 1898 in Berlin.

17. 1. 1938, geb. am 27. 11. 1898 in Berlin.

18. 1. 1938, geb. am 28. 11. 1898 in Berlin.

19. 1. 1938, geb. am 29. 11. 1898 in Berlin.

20. 1. 1938, geb. am 30. 11. 1898 in Berlin.

21. 1. 1938, geb. am 1. 12. 1898 in Berlin.

22. 1. 1938, geb. am 2. 12. 1898 in Berlin.

23. 1. 1938, geb. am 3. 12. 1898 in Berlin.

24. 1. 1938, geb. am 4. 12. 1898 in Berlin.

25. 1. 1938, geb. am 5. 12. 1898 in Berlin.

26. 1. 1938, geb. am 6. 12. 1898 in Berlin.

27. 1. 1938, geb. am 7. 12. 1898 in Berlin.

28. 1. 1938, geb. am 8. 12. 1898 in Berlin.

29. 1. 1938, geb. am 9. 12. 1898 in Berlin.

30. 1. 1938, geb. am 10. 12. 1898 in Berlin.

31. 1. 1938, geb. am 11. 12. 1898 in Berlin.

32. 1. 1938, geb. am 12. 12. 1898 in Berlin.

33. 1. 1938, geb. am 13. 12. 1898 in Berlin.

34. 1. 1938, geb. am 14. 12. 1898 in Berlin.

35. 1. 1938, geb. am 15. 12. 1898 in Berlin.

36. 1. 1938, geb. am 16. 12. 1898 in Berlin.

37. 1. 1938, geb. am 17. 12. 1898 in Berlin.

38. 1. 1938, geb. am 18. 12. 1898 in Berlin.

39. 1. 1938, geb. am 19. 12. 1898 in Berlin.

40. 1. 1938, geb. am 20. 12. 1898 in Berlin.

Abb. 17  
Ausbürgerungsliste im „Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger“  
am 26. Oktober 1938

## 4.2 Einzelbiographien von Entziehungsoptionen aufgrund von Ausbürgerungen

### 4.2.1 Prof. Dr. Ludwig Quidde

Friedensnobelpreisträger

\* 23. März 1858 in Bremen, † 5. März 1941 in Genf (Schweiz)

Dissertation: König Siegmund und das Deutsche Reich von 1410 bis 1419. Die Wahl Siegmunds (1881)

Ludwig Quidde stammte aus einer angesehenen Bremer Beamten- und Kaufmannsfamilie. Schon während seiner Schulzeit entwickelte er eine republikanisch-demokratische Gesinnung, die mit einer Ablehnung Preußens und Bismarcks einherging. Sein Studium der Geschichte, Philosophie und Wirtschaftswissenschaften begann Quidde 1877 in Straßburg. Im Sommer 1878 zog Quidde von Straßburg nach Göttingen, wo er 1881 mit Auszeichnung promovierte.

Schon in seiner Studentenzeit wurde Quidde politisch aktiv. Gegen den besonders unter Studenten wachsenden Antisemitismus veröffentlichte er 1881 in Göttingen eine Kampfschrift mit dem Titel „Die Antisemitenagitation und die deutsche Studentenschaft“ und organisierte eine Protestversammlung.

Zunächst blieb das politische Engagement Quiddes Episode. Weizsäcker zog ihn 1881 zur Mitarbeit an der Edition der Reichstagsakten heran, die er ab 1889 leiten sollte. Im gleichen Jahr gründete er die heute noch existente „Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, die im linksliberalen Spektrum der Historikerschaft angesiedelt war. Von 1890 bis 1892 war Quidde Direktor des Preußischen Historischen Instituts in Rom, er wurde zum Professor berufen und war auf dem besten Wege, ein von den Kollegen hochgeschätzter Mediävist zu werden.

Er verließ Rom jedoch, um sich seiner Zeitschrift widmen zu können, die von Anfang an ein großer Erfolg gewesen war. Sie war auch die Basis für Quiddes Beteiligung an der Begründung und Durchführung der ersten deutschen Historikertage in den Jahren 1893 bis 1895. Quidde trat hier vor allem wissenschaftspolitisch hervor. Er lehnte die Instrumentalisierung der Geschichtswissenschaft durch das herrschende System, hier vor allem personalisiert durch Wilhelm II., ab. Die „Grenzregulierung zwischen Geschichtswissenschaft und Politik“ war sein vorrangiges Thema. Er begann zudem, sich in der Deutschen Volkspartei zu engagieren.

1894 war seine wissenschaftliche Karriere jedoch mit einem Schlag beendet. Quidde veröffentlichte anonym eine Abhandlung mit dem Titel „Caligula. Eine Studie über den römischen Cäsarenwahnsinn“. Er zeigte in seiner Arbeit Parallelen zwi-



*Abb. 18*  
*Prof. Dr. Ludwig Quidde (1858–1941)*  
*(Deutsches Historisches Museum, Berlin)*

schen Wilhelm II. und Caligula auf, bewusst in der Schwebelage gehalten zwischen wissenschaftlicher Arbeit und wissenschaftlicher Parodie. Obwohl die Untersuchung keine einzige direkte Bemerkung zum deutschen Kaiser enthielt, war der Gegenstand der Studie für die Öffentlichkeit offensichtlich. Quiddes Kritik richtete sich in erster Linie gegen die Gesellschaft, die einen Kaiser wie Wilhelm II. tolerierte.

Binnen weniger Wochen wurde aus dem angesehenen und einflussreichen Wissenschaftler ein verfeimter Außenseiter, der mit nur wenigen Ausnahmen von der gesamten Historikerschaft geächtet wurde. Man forderte ihn zur Aufgabe seiner Ämter auf, seine Zeitschrift wurde boykottiert und schließlich eingestellt. 1896 saß Quidde eine dreimonatige Haft wegen Majestätsbeleidigung im Gefängnis München-Stadelheim ab: Er hatte ein Gedenkplakette für Kaiser Wilhelm I. mit der Aufschrift „Wilhelm der Große“ als „Lächerlichkeit und politische Unverschämtheit“ titulierte.

Quidde wandte sich seit Mitte der 1890er Jahre verstärkt der demokratischen, und seit der Jahrhundertwende der pazifistischen Bewegung zu. Bereits 1893 veröffentlichte er eine anonyme Anklageschrift mit dem Titel „Der Militarismus im heutigen deutschen Reich“. Auch parteipolitisch engagierte er sich zunächst in der Münchener Kommunalpolitik, im bayerischen Landtag, für die Deutsch-Demokratische Partei (DDP) in der Deutschen Nationalversammlung der Jahre 1919/1920 und schließlich im Weimarer Reichstag.

Der Zusammenbruch des Kaiserreiches barg für die Pazifisten in Deutschland eine große Chance. Quidde wurde im ersten Kriegsjahr 1914 Präsident der 1892 gegründeten Deutschen Friedensgesellschaft. Seine langjährige Agitationsarbeit fand damit national und international eine Fortsetzung. Mit der Radikalisierung des deutschen Pazifismus unter dem Eindruck des Krieges mochte sich Quidde nicht anfreunden: Sowohl in der DDP als auch in der Friedensbewegung geriet Quidde erneut in eine Außenseiterrolle.

Auch in der Weimarer Republik war Quidde vor politischer Verfolgung nicht sicher: 1924 wurde er wegen „publizistischen Landesverrats“ verhaftet. Er hatte Vorabdrucke eines Artikels über die „friedensvertragswidrigen Vorgänge um die Schwarze Reichswehr“ in der „Welt am Montag“ versendet. Seine Verhaftung erregte Aufsehen im Ausland. Erst Demarchen von englischer Seite führten zu Quiddes Entlassung und der Niederschlagung der gerichtlichen Verfolgung.

1927 wurde Quidde zusammen mit dem französischen Pädagogen und Pazifisten Ferdinand Buisson mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. Auch dieser Preis trug Quidde Kritik ein, weil er die finanzielle Zuwendung für seinen Lebensabend verwenden – Quidde war zu diesem Zeitpunkt 69 Jahre alt und hatte durch die Caligula-Veröffentlichung enorme Einbußen erlitten – und nicht der Friedensbewegung zuführen wollte. In den Endjahren der Weimarer Republik verlor Quidde auch zunehmend seine institutionelle Verortung in der Parteienlandschaft und der Friedensbewegung.





*Abb. 19*  
*Prof. Dr. Max Born (1882–1970)*  
*(SUB Göttingen, Sammlung Voit)*

Quidde stand „dem neuen Phänomen des Nationalsozialismus [...] hilflos gegenüber.“<sup>51</sup> Dass sein Leben im „Dritten Reich“ gefährdet sein würde, realisierte er jedoch schnell und flüchtete im Frühjahr 1933 in die Schweiz.

Er ließ seine Frau, Margarete Quidde, die ihre kranke Schwester in München pflegte, zurück. Da sie von den Nationalsozialisten als „Halbjüdin“ klassifiziert worden war, hielt sich Quidde politisch zurück, um sie zu schützen. Sein gespieltes Verständnis für die NS-Außenpolitik der ersten Jahre traf auf vehemente Kritik in der Friedensbewegung. Margarete Quidde starb 1940 in München.

Quidde war in der Schweiz gänzlich ohne Einkommen. Sein Nobelpreisgeld hatte er unvoreilhaft angelegt und so musste er seinen Lebensunterhalt teilweise durch Korrektur- und sogar Gartenarbeiten verdienen. Dennoch zeigte er große Hilfsbereitschaft für andere Flüchtlinge und gründete ein Hilfskomitee.

### Der Entzug des Dokortitels

Quiddes Ausbürgerung, in deren Folge ihm auch sein Dokortitel entzogen wurde, geschah erst nach der Entdeckung eines kritischen Briefes über die Annexion Österreichs im Jahre 1940. Der Reichsführer SS, Heinrich Himmler, hatte das Ausbürgerungsverfahren initiiert. Die Universitätsverwaltung wartete unterdessen auf die Veröffentlichung der Ausbürgerung Quiddes im Reichsanzeiger, um das Entziehungsverfahren einleiten zu können. Als die Ausbürgerung Quiddes offiziell war, entzog die Georg-August-Universität dem Friedensnobelpreisträger Prof. Dr. Ludwig Quidde am 1. November 1940 seinen Dokortitel. Am 12. November 1940 erschien im Reichsanzeiger die Bekanntmachung der Entziehung.

Am 5. März 1941 starb Ludwig Quidde an einer verschleppten Lungenentzündung in seinem Genfer Exil.

## 4.2.2 Prof. Dr. Max Born

Nobelpreisträger für Physik

\* 11. Dezember 1882 in Breslau, † 5. Januar 1970 in Göttingen.

Dissertation: Untersuchungen über die Stabilität der elastischen Linie in Ebene und Raum, unter verschiedenen Grenzbedingungen (1907)

---

51 Holl, Karl: Ludwig Quidde – Ein Lebensbild, in: Holl, Karl/Kloft, Hans/Fesser, Gerd: Caligula – Wilhelm der II. und der Cäsarenwahn. Antikenrezeption und wilhelminische Politik am Beispiel des „Caligula“ von Ludwig Quidde, Bremen 2001, S. 9–39. Vgl. auch Quidde, Ludwig: Der deutsche Pazifismus während des Weltkrieges 1914–1918. Aus dem Nachlaß Ludwig Quiddes hrsg. von Karl Holl unter Mitwirkung von Helmut Donat, Boppard am Rhein 1979. (Schriften des Bundesarchivs 23).

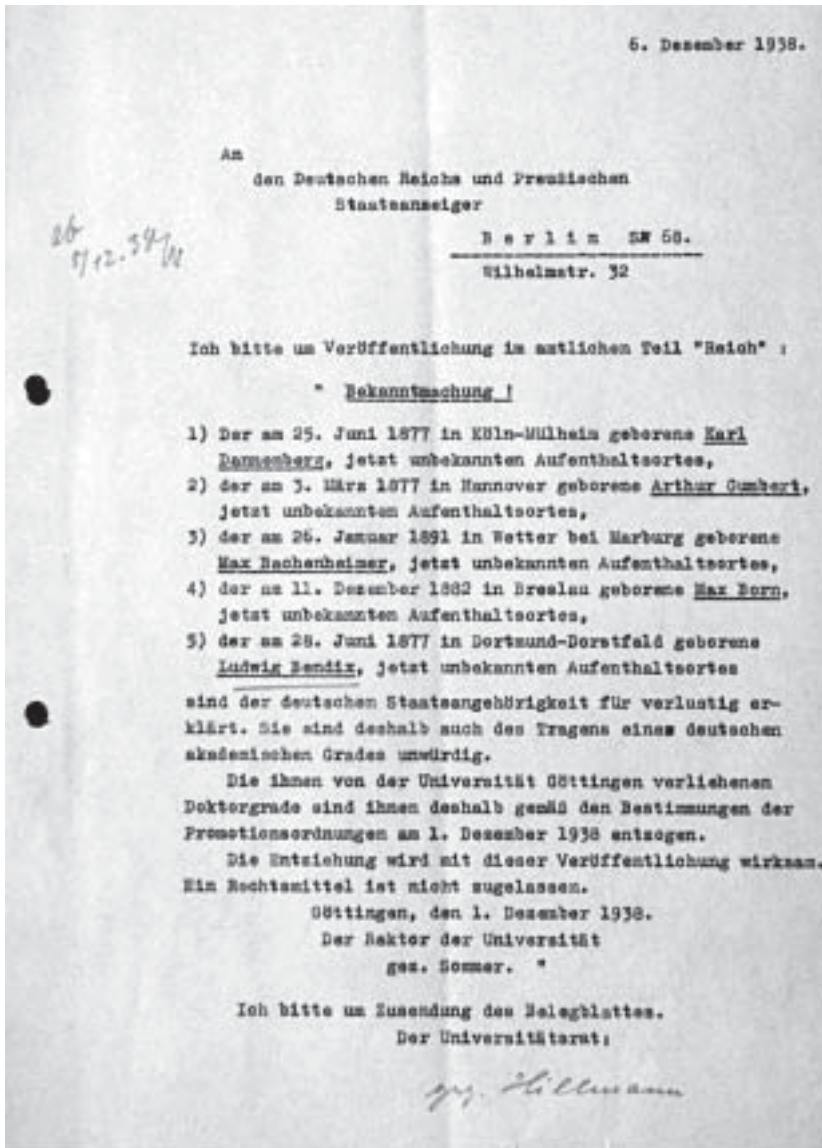


Abb. 20  
Universitätsrat Hillmann beauftragt den Reichsanzeiger  
mit der Veröffentlichung des Entziehungsbeschlusses, 6. Dezember 1938  
(UAG)

Max Born ist auch heute noch einer der bekanntesten deutschen Physiker. Seine wissenschaftliche Karriere begann Born mit dem Studium in Breslau im Jahr 1901, das er 1904 in den Fächern Physik, Mathematik und Astronomie in Göttingen fortsetzte. Max Born wurde Assistent von David Hilbert und erhielt noch vor seiner Promotion den Preis der Philosophischen Fakultät Göttingen für seine Arbeit über die Stabilität elastischer Drähte und Bänder. Nach Studien in Cambridge und Breslau kehrte Born 1908 wieder nach Göttingen zurück: Er wechselte zu Hermann Minkowski, um über das neue Gebiet der speziellen Relativitätstheorie zu forschen. Born habilitierte sich 1909 mit einer Arbeit über „Das relativistische Elektron“. Er blieb bis 1915 Privatdozent für theoretische Physik in Göttingen und wurde daraufhin als außerordentlicher Professor an die Universität Berlin berufen. Seine erste ordentliche Professur erhielt Max Born 1919 in Frankfurt am Main. Nur zwei Jahre später kehrte er an die Göttinger Universität als Professor für theoretische Physik zurück, an der er zusammen mit James Franck lehrte.

1933 wurde Born wegen seiner jüdischen Abstammung aus dem Universitätsdienst beurlaubt. Er emigrierte nach England, wo er 1934 eine Professur in Cambridge erhielt. 1936 erhielt Born eine Professur für theoretische Physik in Edinburgh, die er bis zu seiner Emeritierung und Rückkehr 1953 nach Deutschland behielt.<sup>52</sup>

### Der Entzug des Dokortitels

Born wurde 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit als Folge seiner Emigration aberkannt. Die Universität Göttingen entzog diesem weltweit anerkannten Wissenschaftler die Doktorwürde. Die Folgen der Entziehung seines Dokortitels durch das nationalsozialistische Regime waren im Vergleich zu anderen Entziehungsoffern gering. Über die Formalitäten der Entziehung liegt keine gesonderte Akte vor, sondern nur die Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

### Werdegang nach 1945

Wenige Monate nach seiner Rückkehr nach Deutschland erhielt Max Born die Ehrenbürgerwürde der Stadt Göttingen aus Anlass der Tausendjahrfeier Göttingens. 1954 wurde ihm schließlich der Nobelpreis für Physik für seine Arbeiten zur Quantenmechanik und Kristallgittertheorie verliehen. Max Born machte in den folgenden Jahren wiederholt auf die Gefahren der Atomphysik aufmerksam und unterzeichnete diesbezüglich diverse internationale Erklärungen. Born verstarb in Göttingen und wurde auf dem Stadtfriedhof begraben.

---

52 Vgl. Born, Gustav: *The Born Family in Göttingen and Beyond*, Göttingen 2002; Born, Max (Hrsg.): *Albert Einstein. Hedwig und Max Born. Briefwechsel 1916–1955*, München 1969. Born, Max: *Mein Leben. Die Erinnerungen eines Nobelpreisträgers*, München 1975.



*Abb. 21*  
*Dr. Ludwig Bendix (1877–1954) im Jahr 1927*  
*(Suhrkamp Verlag)*

### 4.2.3 Dr. Ludwig Bendix

\* 28. Juni 1877 in Dorstfeld, † 3. Januar 1954 in Oakland, USA.

Dissertation: Die rechtliche Natur der sogenannten Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten (1902)

Der Jurist Dr. Ludwig Bendix war in seinem Arbeitsgebiet ein bekannter, aber auch umstrittener Verfechter einer liberalen Rechtsauffassung. Er praktizierte nach seinem Studium, das er in Göttingen mit dem Dokortitel im Oktober 1902 mit Auszeichnung beendet hatte, seit 1907 in seiner Berliner Rechtsanwalts- und Notarpraxis.

Sein Spezialgebiet war vor allem das Arbeitsrecht. Der nebenamtliche Vorsitz am Berliner Arbeitsgericht von Juli 1927 bis 1933 bestätigte seine juristische Reputation.<sup>53</sup> Im Gegensatz zu seinen oftmals republikfeindlich eingestellten Richterkollegen vertrat Bendix vor allem eine Rechtsauffassung, die den Ermessensspielraum des Richters im Interesse einer demokratischen Gesellschaftsordnung einzusetzen trachtete.<sup>54</sup>

Ludwig Bendix war Sozialdemokrat und Mitglied des Republikanischen Richterbundes. Zudem war er von der Unberechenbarkeit der Rechtsprechung überzeugt, vor der das Individuum geschützt werden müsse. Er forderte von seinen Richterkollegen, ihren persönlichen Beitrag in der Rechtsprechung zu reflektieren. Sein Sohn Reinhard beschrieb Bendix rechtspolitische Haltung folgendermaßen: „Als Kritiker des Rechtssystems gehörte er zur loyalen Opposition.“<sup>55</sup>

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten machte alle Bestrebungen Bendix' zunichte. Bendix hatte seine jüdische Religionszugehörigkeit nie geleugnet, jüdische Kultur, jüdische Überlieferungen oder Überzeugungen spielten in seinem Leben bis zu seiner Flucht aus dem Deutschen Reich keine Rolle. Im Zuge der Verdrängung der Juden aus staatlichen und öffentlichen Positionen verlor Bendix im Mai 1933 seine Zulassung als Rechtsanwalt, nachdem den „nicht-arischen“ Anwälten bereits die Vertretung von Mandanten und das Betreten von Gerichtsgebäuden untersagt worden war.<sup>56</sup>

Anfang Juni wurde Ludwig Bendix mit der Begründung verhaftet, dass er sich durch die Vertretung eines kommunistischen Mandanten kommunistisch betätigt habe. Reinhard Bendix beschrieb die Haftzeit seines Vaters wie folgt:

---

53 Bendix, Reinhard: Von Berlin nach Berkeley. Deutsch-jüdische Identitäten. Frankfurt a.M. 1985, S. 186ff.

54 Ebd., S. 170.

55 Bendix (Anm. 39), S. 178.

56 „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ vom 7. April 1933, in: RGBl. I (1933), S. 188.

- 30 -

Dr. jur. LUDWIG BENDIX

Sprechst.: 4 - 6 nachs.  
ausser Sonnabende.

Berlin W.30, Datum des Poststempels  
Landsbuser Straße 3, III. (Fahrradst.)  
Fernspr.: B 6 (Casseler) 3332

früher:  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Rechtsanwalt und Notar  
ehrenamtlicher Vorsitzender  
beim Arbeitsgericht Berlin.

jetzt:  
RECHTSBERATER  
besonders  
auf den Gebieten  
Arbeits-, Straf-, Disziplinar-,  
Versicherungsvertrags-,  
Grundbesitz-, Hausmietvertrags-  
und  
Öffentliches (Besatz-) Recht.

An meine Klientel,

meine Tätigkeit als Anwalt und Notar habe ich aufgeben müssen. - Ich fühle mich aber durch eine lebenslange praktische und theoretische Beschäftigung mit dem deutschen Recht so eng verbunden, dass ich schon aus diesem inneren, idealen Grunde meine Tätigkeit in dem Rahmen fortsetzen muss, der mir nach den jetzt geltenden Gesetzen gebühren ist.

Meine Klientel kennt meine frühere, der Sache und dem Recht hingebende Anwaltstätigkeit. Wenn ich also jetzt in dem mir verbliebenen Rahmen überwiegend aussergerichtlicher B e a h t e b a r t u n g fortsetze, so rechne ich darauf, dass Sie mir, wie bisher, Ihr Vertrauen schenken und mir die Treu halten, die Sie bei mir immer gefunden haben.

In gleicher Weise bin ich schon j e t z t früher bei den Arbeitsgerichten erster Instanz tätig gewesen, bei denen ein Auftritt von Anwälten überhaupt unzulässig ist. - Als ehemaliger Vorsitzender beim Arbeitsgericht Berlin bin ich mit der gütlichen Erledigung von Streitigkeiten vertraut und kann ausserdem falls bei ihrer schiedsrichterlichen Entscheidung mitwirken.

Durch meine, in 26jähriger Tätigkeit gewonnenen Sach- und Personalkenntnisse glaube ich auch, bei der Auswahl eines geeigneten Prozessverträtors wertvolle Dienste leisten zu können.

Endlich möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich mich ganz besonders ü b e r d i n g s den Grundbesitz- und Hausmietvertragsvorschriften ausverweilt habe. -

Sagen Sie Ihrer Hausierung, dass ich mich zum Teil befriedigender hier finden lassen. - Meine Rückmeldung über die Vertrauensverhältnisse meiner Klientel ist mir sehr erwünscht.

Ihr ganz ergebener  
Dr. jur. Ludwig Bendix

Zahlverbindungen: Ullrich Station :  
Victoria Luise w. Bayr. Platz.  
Elektrische: 91, 101, 17, 42, 9.  
Sondier: 18 u. 9.

Abb. 22

Rundschreiben Dr. Ludwig Bendix' an seine Klientel

(John Bendix)

„Die Haft selbst war schlimm genug. Aber nach einem Leben für die Rechtsordnung plötzlich auf solche Weise entwurzelt zu werden und diesem neuen Nazi-Regime ausgeliefert zu sein, das aus der Legalität des Verfahrens eine Farce machte und jeden mit Hohn und Spott übergoss, der sich auf sie berief – die alles machte die Lage meines Vaters noch schlimmer.“<sup>57</sup>

Vom Gefängnis in Spandau wurde Bendix in ein Konzentrationslager in Brandenburg verlegt. Die physischen Anforderungen konnte Bendix nur schwer erfüllen. In der Anfangsphase des NS-Regimes waren Konzentrationslager noch nicht die Orte der systematischen Massenmorde; Insassen wurde jedoch auch schon in dieser Zeit Opfer von Schikanen, Sadismus und Morden.

Anfang Oktober 1933 wurde Ludwig Bendix entlassen. Eine Emigration erwog er nicht, da er Deutschland als seine Heimat empfand und er es gerade in dieser Situation für wichtig hielt, in Deutschland zu bleiben.

Ludwig Bendix beschrieb in seinem Exil in Palästina 1937 seine innere Haltung nach der KZ-Haft wie folgt: „Trotz aller Mißerfolge und Verschüchterungen ließ ich mich nicht unterkriegen. Ich weiß sehr wohl, dass manche meiner Freunde und Kollegen mein geschildertes Verhalten als unwürdig mißbilligen, und vielleicht etwas freundlicher als einen rührenden Beweis meines Wolkenkuckuckheimertums ansehen. Wer so urteilt, hat bereits dem Gegner den Platz geräumt und seine alte Heimat aufgegeben. Man mag es noch so töricht nennen, ich stand auf einem anderen Standpunkt. Ich kämpfte um jeden Zoll Bodens und hielt mit allen Fasern meines Wesen an ihm fest. Ich wollte mich nicht entwurzeln lassen.“<sup>58</sup>

Bendix erhielt die formelle Erlaubnis der Gestapo, als Rechtsberater tätig zu werden. In einem Rundschreiben an potentielle Klienten bot er seine Dienste an. Die Gegenüberstellung seiner früheren Positionen und Titel mit denen, die ihm die Nationalsozialisten erlaubten, stellte ein großes Wagnis dar: Die Berliner Anwaltskammer reichte 1935 beim Berliner Kriminalgericht Anklage wegen des Rundschreibens ein, da sie in ihm unlauteren Wettbewerb sah. Die Anwaltskammer scheiterte damit zwar, Bendix fühlte sich jedoch öffentlich gedemütigt.

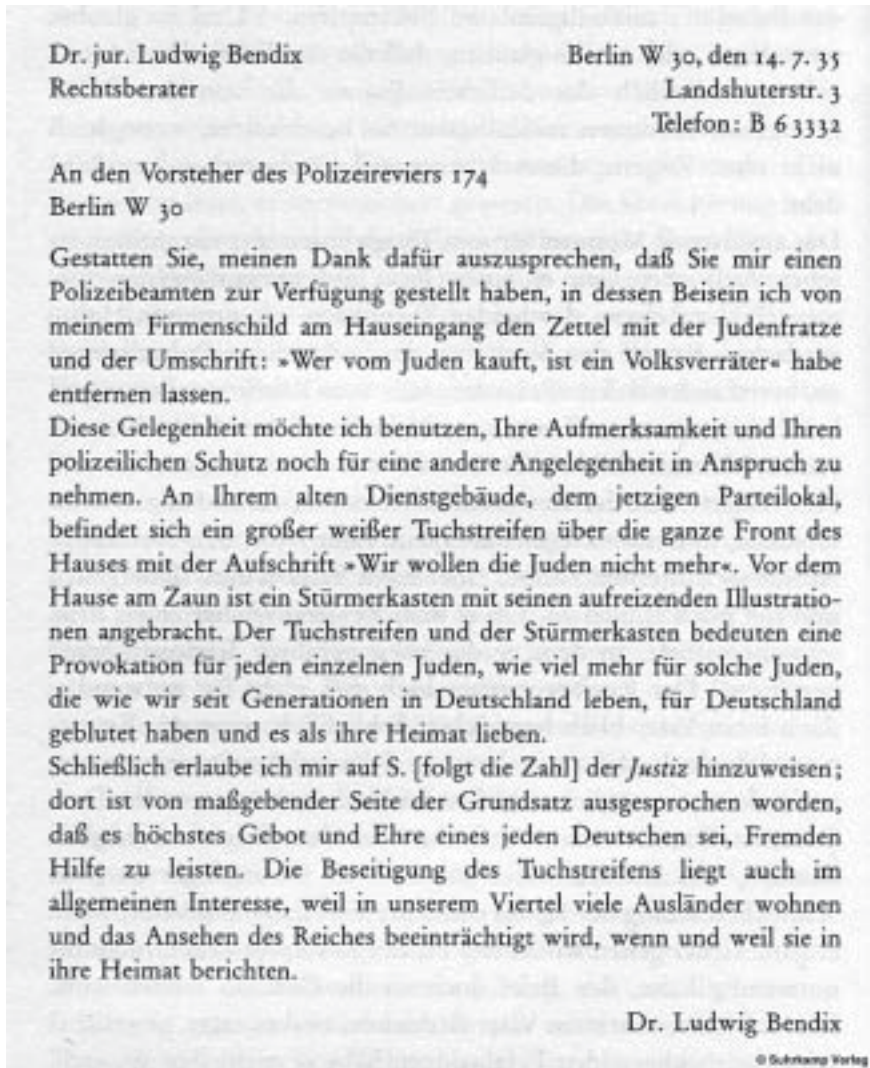
Bendix blieb weiterhin aktiv und versuchte, seine Reputation wieder zu erlangen. Er forderte Honorare für Artikel ein, die aufgrund seiner Religionszugehörigkeit nicht mehr gedruckt werden sollten und blieb somit auch im Blickfeld der Nationalsozialisten.

---

57 Bendix (Anm. 39), S. 188.

58 Bendix, Ludwig: Konzentrationslager Deutschland, Bd. II, S. 23. Es handelt sich hierbei um ein unveröffentlichtes fünfbandiges Opus aus den Jahren 1937/38, das mir von dem Enkel Ludwig Bendix', John Bendix, dankenswerterweise zur Verfügung gestellt wurde.





*Abb. 23*  
Brief von Dr. Ludwig Bendix an den Vorsteher des Polizeireviers 174 in Berlin,  
14. Juli 1935  
(Subkamp Verlag)

Im Jahr 1935 nahmen die pogromartigen Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung in großem Maße zu. Auch Ludwig Bendix erlebte öffentliche Anfeindungen. Einen antisemitischen Aufkleber an seinem Kanzleischild nahm er zum Anlass, den in Abbildung 23 wiedergegebenen Brief an den Polizeivorsteher seines Wohngebietes zu senden. Zudem forderte er einen Polizisten an, unter dessen Beisein der Aufkleber entfernt wurde. Zwei Wochen später wurde Ludwig Bendix zum zweiten Mal verhaftet und in das KZ Dachau eingeliefert, in dem er von Juli 1935 bis Mai 1937 verblieb. Entlassen wurde er mit der Auflage, innerhalb von vierzehn Tagen in ein außereuropäisches Land zu emigrieren.

Über Kontakte seines Sohnes Reinhard war es gelungen, Bendix und seiner Frau Einwanderungsvisa für Palästina zu verschaffen, so dass diese zunächst nach Haifa auswanderten. In Palästina erwartete sie eine schwierige ökonomische Lage, beengte Verhältnisse, aber auch eine große Hilfsbereitschaft unter den jüdischen Emigranten. Bendix' Kenntnisse des deutschen Rechtswesens waren hier für den Broterwerb nutzlos und so versuchte er, durch journalistische Texte finanziell Fuß zu fassen und beschäftigte sich intensiv mit der zionistischen Bewegung. 1938 wurde ihm schließlich die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen – erst dieses Faktum führte zur Entziehung seines Dokortitels.

#### Der Entzug des Dokortitels

Schon vor der offiziellen Mitteilung durch das Reichserziehungsministerium an die Universität hatte der Dekan der Juristischen Fakultät, Karl Siegert, Ludwig Bendix unter den Ausgebürgerten im Reichsanzeiger entdeckt. Der Entziehungsausschuss ging in Bendix' Fall äußerst zügig vor: Gut einen Monat nach der Ausbürgerung von Ludwig Bendix führte die Georgia-Augusta ihn nicht mehr in ihren Promotionslisten.

#### Werdegang nach 1945

Ludwig Bendix und seine Frau zogen 1947 schließlich zu ihren Kindern, die in die USA emigriert waren. Dort verstarb er im Alter von 76 Jahren.

#### 4.2.4 Prof. Dr. Maximilian Ehrenstein

\* 11. Mai 1899 in Thalkirchen bei München, † 28. Dezember 1968 in Philadelphia, USA

Dissertation: Über die thermische Zersetzung einiger Dicarbonsäuren der aliphatischen und hydroaromatischen Reihe (1921)

Entziehung des Titels am 20. März 1936.

Wiederanerkennung des Titels durch das Reichserziehungsministerium am 10. Februar 1937.



*Abb. 24*  
*Dr. Ludwig Bendix (1877–1954) im Jahr 1937 nach seiner KZ-Haft*  
*(Suhrkamp Verlag)*

Dr. Maximilian Ehrenstein absolvierte sowohl seine Schulausbildung als auch sein Chemiestudium in Göttingen, wo er 1921 bei dem Nobelpreisträger Alfred Windaus promovierte. Ehrenstein wurde daraufhin für zwei Jahre Windaus' Assistent, bevor er nach Breslau und durch ein Auslandsstipendium der Rockefeller Foundation 1925 an das Chemische Institut nach Zürich ging. Als Stipendiat der „Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft“ forschte er von 1926 bis 1929 in München, bis er schließlich in Berlin Assistent am Pharmazeutischen Institut wurde. Ehrenstein habilitierte sich 1931 und wurde Privatdozent an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität.

Gemäß des „Gesetzes zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums“ musste Ehrenstein im April 1933 einen Fragebogen über seine Abstammung ausfüllen. Da sein Vater sich früh von Ehrensteins Mutter getrennt hatte, war in der Familie nichts von dessen früherer jüdischer Religionszugehörigkeit bekannt. Ehrenstein wurde aufgrund seines Vaters denunziert und im Dezember 1933 aus dem Staatsdienst entlassen.

Ehrenstein sympathisierte mit dem nationalsozialistischen Regime. Er wandte sich in einem verzweifelten Schreiben an Adolf Hitler persönlich: „Ich bin seit frühester Jugend nur durch meine rein arische Mutter erzogen worden und bin nie mit jüdischer Kultur in Berührung gekommen. [...] Nun ist mit einem Schlage alles aus für uns; wir stehen vor dem Nichts! [...] Ich möchte weiterhin dem Lande dienen, für dessen nationale Regierung wir uns stets eingesetzt haben. [...] Wir wollen weiterhin anständige Deutsche sein und vertrauen auf Ihre Hilfe.“<sup>59</sup>

Ehrensteins Brief blieb ohne Antwort. Statt dessen wurde ihm seine Habilitation durch die Universität Berlin aberkannt, und auch seine Promotionsuniversität Göttingen leitete ein Entziehungsverfahren ein.

### Der Entzug des Dokortitels

Der Rektor der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin meldete den Entzug der Habilitation an die Universität Göttingen mit der Begründung, dass Ehrenstein seinen jüdischen Vater verschwiegen habe.

Die Universität Göttingen ließ daraufhin feststellen, ob und wann Ehrenstein in Göttingen promoviert hatte. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät teilte schließlich mit, dass Ehrenstein am 20. Juli 1921 in Göttingen seinen Titel erworben habe.

Ehrenstein war Ende 1934 in die USA emigriert und arbeitete an der Universität Virginia als „Assistant Professor“. Von dort aus reagierte er Anfang Januar auf die

---

59 Zitiert nach: Leimkugel, Frank; Müller-Jahncke, Wolf-Dieter: Vertriebene Pharmazie. Wissenstransfer durch deutsche und österreichisch-ungarische Apotheker nach 1933, Stuttgart 1999, S. 72.

-3-

aktiv bei der Reichs-Marine gedient habe und als Reserve-Seeoffizier-Anwärter entlassen wurde. In der nachfolgenden Zeit habe ich nie etwas mit den damaligen Regierungsparteien zu tun gehabt. Ich habe vielmehr in jeder Hinsicht durch offenkundige Handlungen diejenigen Bewegungen unterstützt, welche schliesslich in der nationalen Revolution den Sieg davon getragen haben. Meine Mutter, meine Frau und meine Schwester haben das gleiche getan.---Seit Oktober 1934 bin ich an der Staats-Universität von Virginia in den Vereinigten Staaten in Lehre und Forschung tätig. Ich habe es von Anfang an als meine vornehmste Aufgabe betrachtet, in diesem Lande das richtige Verständnis fuer das neue Deutschland zu wecken. Die hiesige Presse ist ueberwiegend anti-nationalsozialistisch eingestellt. Hier am Ort ist keine einzige deutsche Tageszeitung zugaenglich. Ich bin persoenlicher Bezieher deutscher Tageszeitungen, welche ich zum Umlauf im Lehrkoerper weitergebe. Insbesondere im Department of German Languages werden sie gerne gelesen.---Im meinen Vorlesungen und im Laborat6rium habe ich reichlich Gelegenheit fuer die Erzaehlung unserer deutschen pharmazeutisch-chemischen Industrie zu machen. Die hiesigen Zweigstellen unserer pharmazeutisch-chemischen Firmen haben das mehrfach dankbar anerkannt.---Es wuerde mir ein Leichtes sein, Beweise dafuer beizubringen, dass ich in den Vereinigten Staaten stets mit Nachdruck fuer das gegenwaertige Deutschland eingetreten bin.

Zusammenfassend moechte ich versichern, dass ich die damalige unrichtige Eintragung in guten Glauben gemacht habe. Ich bin

*Abb. 25*

*Auszug aus Dr. Maximilian Ehrensteins Brief an den Göttinger Universitätsrat,  
8. Januar 1936*

*(UAG)*

Mitteilung der Universität, ihm nun auch seinen Dokortitel entziehen zu wollen. Ehrensteins sympathisierende Einstellung zum Nationalsozialismus hatte sich auch nach der Emigration nicht verändert.

Die Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin teilte der Göttinger Universität im März 1936 schließlich mit, dass die Beschwerde Ehrensteins abgewiesen worden sei. Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät schlug daraufhin auch die Entziehung des Dokortitels vor. Der Göttinger Entziehungsausschuss folgte in seiner Argumentation der Berliner Universität. Besonders die Bemerkung, dass Ehrenstein „ganz besondere Veranlassung“ gehabt hätte, seine Vorfahren zu überprüfen, wirkt heute überaus zynisch.<sup>60</sup> Am 28. August 1936 meldete das Deutsche Generalkonsulat in New York schließlich die Übergabe des Entziehungsbeschlusses.

Auch gegen diesen Beschluss legte Ehrenstein Beschwerde ein und erhielt seinen Dokortitel im Februar 1937 überraschend zurück. Als Begründung gab das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an, dass Ehrenstein sich gegenüber der Universität Göttingen nicht „grob fahrlässig“ verhalten habe, im Berliner Fall jedoch schon, weil zu dieser Hochschule ein besonderes Treueverhältnis bestanden habe.

### Werdegang nach 1945

Warum Ehrenstein der Titel nicht wegen seiner Emigration in die USA entzogen wurde, ist nicht nachzuvollziehen. Vermutlich ging diese einmalige Rücknahme einer Entziehung auf Ehrensteins nationalsozialistische Gesinnung zurück.

Er wurde 1949 zum ordentlichen Professor für Biochemie an der University of Pennsylvania in Philadelphia ernannt und erhielt für seine Forschungen auf dem Gebiet der Sexualhormone und der Empfängnisverhütung mehrere deutsche Ehrendoktorwürden sowie 1966 das Bundesverdienstkreuz I. Klasse.

Ehrenstein hatte eine Rückkehr nach Deutschland erwogen, sie scheiterte aber an der Frage der Forschungsmittel. Er hielt vor allem in der Bundesrepublik Gastvorlesungen, unter anderem auch in Göttingen. 1956 und 1958 stand Ehrenstein an erster Listenstelle für eine Berufung an die Technische Hochschule Braunschweig, seine Nichtberücksichtigung war vor allem auf sein Alter zurückzuführen. Ehrenstein starb im Dezember 1968 in den Vereinigten Staaten, wurde aber in Hamburg bestattet.<sup>61</sup>

---

60 Der Rektor der Georg-August-Universität, 16. März 1938, in: UAG, Akte Ehrenstein Dokortorentziehungen 1936–1939.

61 Görlitzer, Klaus: Maximilian Ehrenstein (1899–1968) – Leben und Werk, in: Pharmazie 56 (2001), S. 251–265.

#### 4.2.5 Dr. Max Bachenheimer

\* 26. Januar 1891 in Wetter/Marburg, † im Mai 1973, New York, USA.  
Dissertation: Über die Kalktherapie bei Spasmophilie (1917)

Max Bachenheimer und seine Familie waren jüdischen Glaubens. Nach einer humanistischen Schulausbildung studierte Bachenheimer Medizin und nahm während seiner Promotion am 1. Weltkrieg teil. Nach der Einreichung seiner Dissertation, war Bachenheimer als Assistenzarzt der Reserve auch an den Stellungskämpfen bei Verdun bis zum Mai 1918 beteiligt.

Im Jahr 1920 eröffnete er eine ärztliche Allgemeinpraxis in Niederlahnstein und praktizierte zudem als Chirurg. Die Verleihung des „Ehrenkreuzes für Frontkämpfer“, das vom Reichspräsidenten Hindenburg gestiftet worden war, erging noch im Jahre 1935 an Bachenheimer. Dennoch entschlossen sich Bachenheimer und seine Frau 1936 kurzfristig zur Flucht, weil ihre Passdokumente nur noch wenige Tage gültig waren und sie nicht auf eine Neuausstellung vertrauen wollten.<sup>62</sup>

Bis zur Ausreiseerlaubnis in die USA, die 1938 erteilt wurde, lebten die Bachenheimers mit ihrer Tochter in Luxemburg. Schließlich erreichten sie per Schiff von Antwerpen aus New York. Um in Amerika praktizieren zu dürfen, benötigte Bachenheimer eine amerikanische Lizenz, die ihn als praktischen Arzt qualifizierte. In diesem Zusammenhang wandte Bachenheimer sich 1938 zweimal an die Universität Göttingen, um die Unterlagen für sein damit nötig gewordenes Zusatzstudium zu erhalten.

Zunächst gelang es Bachenheimer im April 1938 noch, von der Universität Göttingen eine Bestätigung seiner Promotion zu erhalten, um die er wegen der Zulassung zum amerikanischen Staatsexamen bat. Er sei in seinem „ganzen Handeln dadurch vollkommen gehemmt“, dass seine Promotion ihm nur in Kopie vorläge, und bitte deswegen um die Neuausstellung seines Diploms.

Noch im Juni 1938 erhielt der emigrierte Max Bachenheimer ohne weiteres eine Bescheinigung über seine in Göttingen vollzogene Promotion vom Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Krantz, ausgestellt.

#### Der Entzug des Dokortitels

Auch Max Bachenheimer wurde aufgrund seiner Emigration die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. Im August 1938 forderte das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Universität auf, Bachenheimer auch seinen Doktor-

---

62 Ries, Elmar/Runkel, Karin: Die bösen Jugendjahre nicht überwunden. Auf den Spuren des jüdischen Arztes Dr. Max Bachenheimer: Mittellose Patienten behandelte er ohne Entgelt, in: Rhein-Lahn-Zeitung, 14. Dezember 1994.

## APPLICATION FOR EXAMINATION

I hereby apply to the President of the Board of Medical Examiners for an Examination to be taken by myself for a License to Practice Medicine and Surgery in the State of Maryland. In so doing I admit full knowledge of the disqualification from participation in the Examination and forfeiture of fee resulting from any false statement or violation of Rules governing the Examination and that as aforesaid, successful or otherwise, to have the Examination taken for me by another person, will subject both substitute and myself to criminal prosecution by the State of Maryland.

THIS APPLICATION, WITH FEE OF TWENTY DOLLARS (P. O. Money Order, Registered Letter or Certified Check, payable to The Board of Medical Examiners of Maryland), must be presented to the Secretary, 1215 Cathedral Street, Baltimore, Maryland, at least ten days prior to the date for examination.

1. MY FULL NAME IS Bachenheimer Max
2. Place of Birth Hatler, Germany Date of Birth 26.1.1891
3. My address is New York City, 456 East Washington Ave
4. I am a citizen of (I have the fresh papers # 209679-562452-51104)
5. I have been licensed by the State of NY Date 1
6. This license has been  never been  revoked.

7. PRELIMINARY EDUCATION: The Board reserves the right to make such further investigation of this subject as it may deem necessary.  
 I was admitted to the study of medicine upon the following evidence of Preliminary Education, viz. Elementary school in Hatler, grammar school in Hatler

8. MEDICAL EDUCATION: 1897-1898-1899-1900 University of Marburg (Germany)  
 Course of lectures with date. 1897-1898 to 1.7.1898 1898-1899 to 1.8.1899 1899-1900 to 1.8.1900  
 1st Course 2.5 1897 to 1.7 1898 University of Marburg (Germany)  
 2nd Course 2.6 1898 to 1.8 1899 " of Marburg (Germany)  
 3rd Course 2.5 1899 to 1.8 1900 " of Marburg (Germany)  
 4th Course 2.10 1900 to 1.8 1901 " of Berlin (Germany)  
 5th Course 2.10 1901 to 1.8 1902 University of Jellinghae (Denmark)  
 at Jellinghae (Denmark) 13th of November 1912  
 Max Bachenheimer, M. D. (Applicant)  
 Dated at N.Y. of August 1912 (When filled in full)

9. CERTIFICATE OF PRELIMINARY AND MEDICAL EDUCATION AND IDENTIFICATION.  
 A. I hereby certify the above statements of Applicant to be correct and in accord with the records upon which he was admitted to the degree of Doctor of Medicine.  
 B. I find that the photographs herewith attached, and upon which an official seal has been placed, are that of the person making this application.  
 C. I do so after making certificate & it is made possible to identify Applicant he will write my certificate to him and not important (see photograph)  
 Applicant No. Max Bachenheimer



When Applicant is unknown to the officers of the Medical Board, in which he graduated in Medicine, by reason of his graduation in the University of Marburg, the following Certificate of Identification is attached, but with the single exception (\*) noted below, certificate (A) must be completed.  
 C. New York Max Bachenheimer  
 State of New York  
 City or County New York

I personally know to me, being duly sworn, says that the photograph herewith attached, and which bears our notarial seal, is that of the person, here present making this above application.  
 Given before me this 12  
 day of August 1912  
Max Baker  
 Notary Public, New York State  
 Division of State Health Department

Applicant No. \_\_\_\_\_  
 Spring Examination, 1912  
 Fall \_\_\_\_\_

Abb. 26a

Antragsformular Dr. Max Bachenheimers zur Zulassung zum Examen

(UAG)



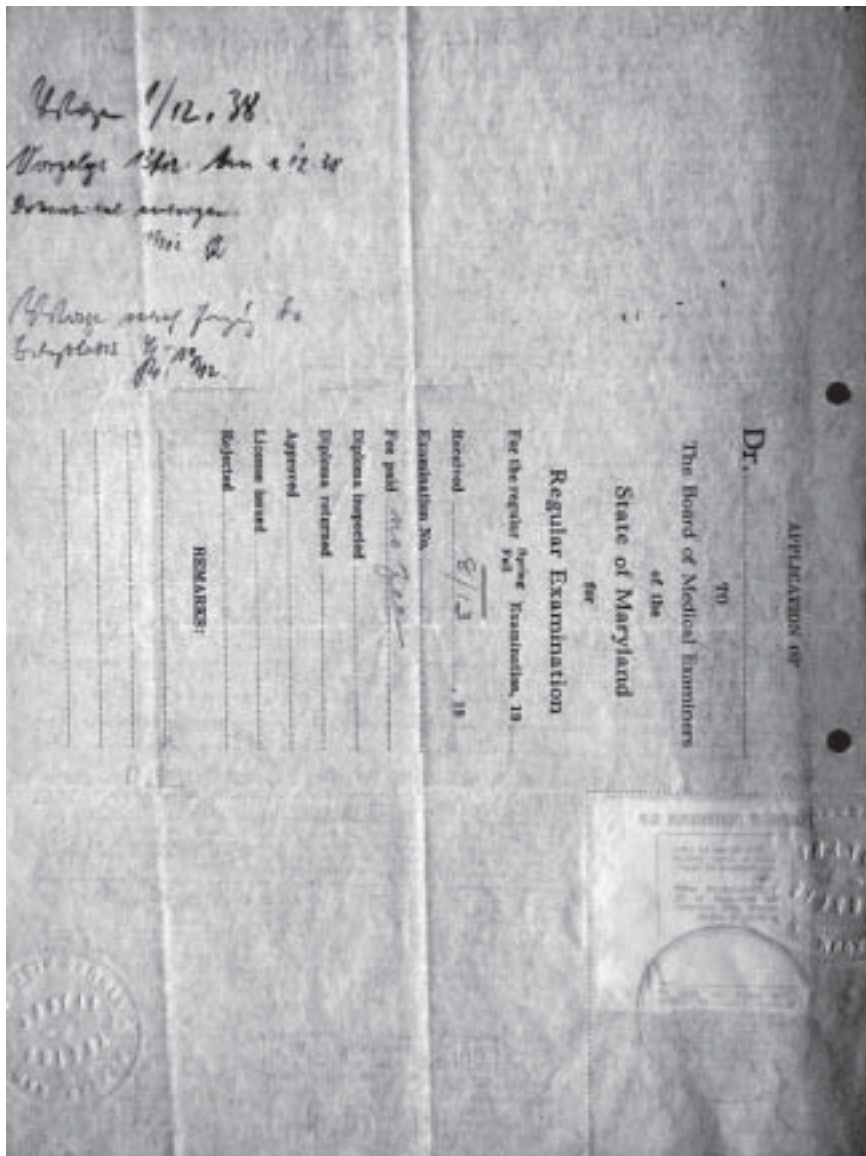


Abb. 26b  
Antragsformular Dr. Max Bachenheimers zur Zulassung zum Examen  
(UAG)

titel abzuerkennen. Universitätsrektor Neumann kam dieser Aufforderung nach. Er instruierte den Universitätsrat Hillmann, „mit der Bitte um weitere Veranlassung“ das Verfahren zur Doktorentziehung einzuleiten.

Bachenheimer benötigte in der Zwischenzeit jedoch eine weitere Bescheinigung der Georg-August-Universität, um in den Vereinigten Staaten im Alter von 47 Jahren erneut das medizinische Examen ablegen zu können und sich damit seine Existenz zu sichern. Da er schon voraussah, dass ein englisches Dokument nicht ohne weiteres von einem deutschen Dekan unterschrieben werden würde, bat er die Berlitz-Schule in Mannheim um Vermittlung.

„New York, 12. Okt. 1938  
455, Fort Washington Avenue, Apt. 52  
An Berlitz-School  
Mannheim  
Friedrichsring

Auf Empfehlung von Frau Dr. Gustav Weil, früher in Ludwigshafen/Pf., Ludwigsplatz 1, wohnhaft, trete ich heute an Sie heran, mit der Bitte, das beigefügte rote Formular „application for Examination“ von dem Dekan der medizinischen Fakultät in Göttingen (Provinz Hannover), wo ich am 13. Nov. 1917 zum Dr. med. promoviert wurde, ausfüllen zu lassen, mit seiner Unterschrift und dem Stempel der Fakultät zu versehen, also die Nr. 9 des Bogens genau zu beachten und zu erfüllen.

Da ich annehme, daß der Herr Dekan sich weigern wird, auf ein englisch gehaltenes Formular seine Unterschrift, und seinen Stempel auf die Photographie zu setzen, wollen Sie bitte so liebenswürdig sein, diese fraglichen Sätze, vielleicht sogar das ganze Formular, in deutscher Übersetzung ihm beizufügen und mir eidesstättl. Erklärung darüber abzugeben, daß die beigefügte Übersetzung wortgetreu erfolgte.

Es ist ja nur eine Formalität, die erfüllt werden muß, ohne die ich hier nicht zum Examen zugelassen werden kann. !!!

Wegen der Ihnen zustehenden Gebühren wollen Sie sich bitte an meine Schwägerin, Frau Bella Mai, Landau/Pfalz, Nordring 19, wenden.

Da ich Ende November 1938 ins Examen gehen will, bitte ich die anliegende Angelegenheit ganz eilig zu behandeln.

Bestätigen Sie mir bitte den Empfang dieses Briefes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Max. Bachenheimer.“

*Transkript des Briefes von Dr. Max Bachenheimes an die Berlitz-Schule, Mannheim, vom 12. Oktober 1938*

Die Berlitz-Schule leitete am 20. Oktober 1938 die Übersetzungen und den Antragsbogen falsch adressiert an den „Dekan der Universität“ weiter. Anfang November erkundigte sie sich, ob die Schriftstücke an Bachenheimer abgesandt wurden. Der zuständige Universitätssekretär hielt sich bedeckt: Die Papiere bedürften „noch einer weiteren Nachprüfung“.<sup>63</sup>

Tatsächlich unterzeichnete ein Universitäts-Oberinspektor den Antrag und versah ihn mit dem Stempel der Universität. Bachenheimer wurde das Dokument jedoch nicht zugestellt. Die Begründung findet sich auf der Rückseite des Bogens: ein Verwaltungsassistent hatte hier die Entziehung des Dokortitels vermerkt.

Prof. Sommer als neuer Rektor der Universität verkündete den Entzug des Dokortitels mit der Standardbegründung für Emigranten. Hillmann veranlasste daraufhin die standardisierte Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“. Sowohl die Ortspolizeibehörde im letzten Wohnort Bachenheimers als auch die Medizinische Fakultät wurden gesondert über den Entzug informiert.

Noch bevor das Ministerium von der Entziehung des Dokortitels Nachricht erhielt, unterrichtete die Universität die Berlitz-Schule, dass das Formular aufgrund der Emigration nicht ausgefüllt werden würde.

#### Werdegang nach 1945

Bachenheimer studierte trotzdem bis 1940 in New York und erhielt offenbar auch die Zulassung zum Examen sowie eine ärztliche Lizenz. Er übernahm nach seiner Zulassung von einem deutschen Arzt eine Praxis in der New Yorker Bronx.

#### 4.2.6 Prof. Dr. Dietrich von Hildebrand

\* 12. Oktober 1889 in Florenz, † 26. Januar 1977 in New Rochelle, USA  
Dissertation: Die Idee der sittlichen Handlung (1912)

Dietrich von Hildebrand studierte Philosophie in München und Göttingen, wo er 1912 bei Edmund Husserl und Adolf Reinach mit Auszeichnung promovierte. 1914 konvertierte von Hildebrand in München zum Katholizismus. In dieser Stadt habilitierte er sich während der Jahre 1918/19 mit dem Thema „Sittlichkeit und ethische Wertkenntnis“ und lehrte ab 1919 als Privatdozent und später als außerplanmäßiger Professor an der Universität München.

---

63 Berlitz-Schule an den Dekan der Medizinischen Fakultät, 4. November 1938; Universitätsoberinspektor an Berlitz-Schule, 7. November 1938, in: UAG, Akte Bachenheimer Dokortentziehungen 1936–1939.

Der Religionsphilosoph Dietrich von Hildebrand ist als früher und energischer Gegner des Nationalsozialismus hervorgetreten. Schon zum Zeitpunkt des Hitler-Putsches 1923 führten ihn die Nationalsozialisten auf der Liste der zu verhaftenden Personen. Seine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus lag in seiner ultrakonservativen katholischen Religionsauffassung begründet.

Von Hildebrand trat umgehend nach der Machtergreifung die Flucht aus dem Deutschen Reich an. Er fungierte in seinem Erstexil Österreich als Herausgeber der 1933 gegründeten katholischen Wochenzeitschrift „Der christliche Ständestaat“ und lehrte ab 1934 an der Wiener Universität. Er diente zudem als Berater des österreichischen Bundeskanzlers Engelbert Dollfuß.

Im März 1938 musste von Hildebrand erneut vor den nationalsozialistischen Machthabern fliehen, die nun in die Österreichische Republik einmarschiert waren. Sein Weg führte ihn über Bratislava, Budapest, Triest, Florenz und Fribourg schließlich 1939 nach Toulouse, wo er am Institut Catholique bis zum Juni 1940 lehren konnte. Nach der Kapitulation Frankreichs führte ihn seine weitere Flucht über Marseille nach Portugal, wo er am 13. September ein Schiff nach Rio de Janeiro bestieg. Am 23. Dezember 1940 schließlich erreichte er sein Ziel, die Vereinigten Staaten von Amerika.

### Der Entzug des Dokortitels

Dietrich von Hildebrand wurde am 2. März 1937 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen, da er „durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt [habe]“.<sup>64</sup>

Schon sechs Tage später setzte sich an der Göttinger Universität die Entziehungsmaschinerie in Gang: Der Rektor beauftragte den Universitätsrat Hillmann herauszufinden, ob von Hildebrand in Göttingen promoviert hat und wo sich dieser zur Zeit aufhalte.

Noch am selben Tag meldete der Dekan der Philosophischen Fakultät, Prof. Dr. Hans Heyse, das Promotionsdatum von Hildebrands und bat, den für Entziehungen vorgesehenen Ausschuss zu konstituieren. Am 17. April erging schließlich der Entziehungsbeschluss des Ausschusses: Die Begründung für die Entziehung lehnte sich wortgetreu an die Mitteilung des Reichserziehungsministeriums an.

Eine Woche später gab Rektor Neumann die Entziehung des Dokortitels an der Universität Göttingen bekannt und veröffentlichte sie im Reichsanzeiger. Zusätzlich teilte Neumann sämtlichen deutschen Hochschulen die Aberkennung von Hildebrands Dokortitel mit.

---

64 Der Rektor der Georg-August-Universität, 17. April 1937: in: UAG, Akte von Hildebrand/Herr, Doktorentziehungen 1936–1939.



*Abb. 27*

*Prof. Dr. Dietrich von Hildebrand (1889–1977)*

*(Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien)*

### Werdegang nach 1945

In den Vereinigten Staaten konnte sich von Hildebrand schnell in den wissenschaftlichen Betrieb integrieren. 1941 wurde er Associate Professor und 1949 Full Professor an der Fordham-University in New York. Nach 1945 trat von Hildebrand nicht in Kontakt mit der Universität Göttingen. Es ist anzunehmen, dass ihm der Entzug seines Titels nicht bekannt geworden ist.

Einen Ruf nach München lehnte von Hildebrand 1948 ab. Nach seiner Emeritierung im Juni 1960 unternahm von Hildebrand Vortragsreisen in den USA und Europa und Gastvorlesungen an der Universität Salzburg. 1970 wurde ihm der päpstliche Silvesterorden verliehen. Von Hildebrand starb im Alter von 87 Jahren in New Rochelle/USA.<sup>65</sup>

### 4.2.7 Prof. Dr. Otto Blumenthal

\* 20. Juli 1876 in Frankfurt am Main, † 12. November 1944 im KZ Theresienstadt  
Dissertation: Über die Entwicklung einer willkürlichen Funktion nach den Nennern eines Stieltjesschen Kettenbruches (1898)

Otto Blumenthal studierte nach dem Besuch eines humanistischen Gymnasiums in Frankfurt am Main zunächst ein Semester Medizin, daraufhin Mathematik und exakte Naturwissenschaften an der Georg-August-Universität. Sein Studium (1894-1898) lag damit in der Glanzzeit der Göttinger Hochschulgeschichte: Seine Lehrer waren Felix Klein, David Hilbert und Arnold Sommerfeld.

Blumenthal gilt als erster Doktorand David Hilberts. Nachdem Blumenthal zusätzlich das Staatsexamen in Mathematik, Physik und Chemie abgelegt und zwei Semester in Paris studiert hatte, habilitierte er sich 1901 an seiner Göttinger Heimatuniversität. Hier und in Marburg lehrte er bis 1905 als Privatdozent.

1905 wurde Otto Blumenthal an die Technische Hochschule in Aachen berufen und hatte bis zum Herbst 1933 den Lehrstuhl für Mathematik inne. Neben seiner Lehrtätigkeit bekleidete Blumenthal seit 1905 den Posten des geschäftsführenden Redakteurs der „Mathematischen Annalen“, einer international angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift, die sein Göttinger Doktorvater Hilbert herausgab und die seine wissenschaftliche Reputation begründete.<sup>66</sup> Am Ersten Weltkrieg nahm Blumenthal von 1914 bis 1917 als Leiter einer Feldwetterwarte teil.

---

65 Einleitung/Lebensdaten Dietrich von Hildebrands, in: Hildebrand, Dietrich von: Memoiren und Aufsätze gegen den Nationalsozialismus 1933–1938, mit Alice von Hildebrand und Rudolf Ebneht hrsg. von Ernst Wenisch, Mainz 1994, S. 1–34

66 An dieser Stelle sei Prof. Dr. Volkmar Felsch gedankt, der mich auf die emigrierten Kin-



*Abb. 28*  
*Prof. Dr. Otto Blumenthal (1876–1944) im Exil*  
*(Hochschularchiv der RWTH Aachen)*

Otto Blumenthal musste schon kurze Zeit nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Repressalien ertragen: Am 27. April 1933 wurde er durch die Aachener NS-Studentenschaft der kommunistischen Betätigung bezichtigt und durch Mitglieder der NS-Studentenschaft der politischen Polizei übergeben, die ihn in „Schutzhaft“ nahm. Das Reichserziehungsministerium beurlaubte Blumenthal daraufhin am 10. Mai 1933 von seiner Tätigkeit als Hochschullehrer. Am 22. September 1933 wurde Blumenthal aus „politischen Gründen“ aus dem Dienst entlassen. Grundlage war der § 4 des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933.

Blumenthal hatte im Zuge der rassistischen und politischen Säuberung der Beamtschaft Angaben über seine Abstammung machen müssen. Obwohl er bereits 1895 zum Protestantismus konvertiert war und seine Religion durch seine langjährige Zugehörigkeit zum Presbyterium einer Aachener Kirchengemeinde praktiziert hatte, galt er nach der nationalsozialistischen Rassendoktrin als „Volljude“. Blumenthal hatte somit im Alter von 57 Jahren durch die nationalsozialistischen Machthaber jegliche Alters- oder Dienstbezüge verloren.

Als Entlassungsgrund wurden jedoch Blumenthals Verbindungen zu internationalen und pazifistischen Vereinigungen angeführt. Er war Mitglied der „Gesellschaft der Freunde des neuen Rußlands“ und der „Deutschen Liga für Menschenrechte“. Als besonders schwerwiegend sahen es die neuen Machthaber an, dass er Reisen nach Russland unternommen und in Aachen Vorträge über seine Eindrücke gehalten hatte. Diese Reisen hatten jedoch bereits im Jahre 1900, also noch zu zaristischen Zeiten, stattgefunden.

Blumenthals Situation beschrieb Ludwig Hopf, ein ebenfalls suspendierter Mathematikprofessor, im Dezember 1933 in einem Brief an Arnold Sommerfeld:

„Traurig ist das Kapitel Blumenthal; er hat zwar seine Kinder auf gutem Weg [nach Großbritannien, K. T.] und sein neues, sehr schönes Haus bringt etwas Licht und Freude in sein Dasein; aber Mali [seine Frau, K. T.] ist immer noch nicht ganz auf dem Damm und ihn bedrückt die Ausgeschlossenheit und die Abneigung der Studierenden, die recht hässlich zum Vorschein gekommen ist; auch manche älteren Semester und Kollegen haben sich von einer wenig erfreulichen Seite gezeigt.“<sup>67</sup>

Blumenthal bemühte sich seit 1933 vergeblich, im Ausland eine feste Stelle zu finden und hielt in den folgenden Jahren in Delft, Leiden, Utrecht, Zürich, Brüssel

---

der Blumenthals in Großbritannien und zudem auf die geplante Veröffentlichung der Tagebücher Otto Blumenthals aus der Zeit des „Dritten Reiches“ hingewiesen hat. Weitere Informationen zu Otto Blumenthal siehe Felsch, Volkmar: Der Aachener Mathematikprofessor Otto Blumenthal. Link: <http://www.math.rwth-aachen.de/~Blumenthal/Vortrag/index.html> [Zugriff am 5. 11. 2005]

67 Vortrag Felsch, Mathematikprofessor.



und Sofia mathematische Vorträge. Im Deutschen Reich erhielt er 1938 Berufsverbot, weswegen er seine insgesamt 33-jährige Tätigkeit für die „Mathematischen Annalen“ einstellen musste und größtenteils mittellos war. Die NS-Regierung verfügte nach der so genannten „Reichspogromnacht“ vom 9. November 1938 eine „Judenvermögensabgabe“, die auch Otto Blumenthal zwanzig Prozent seines Vermögens nahm. Zudem kündigte die „Deutsche Beamten-Krankenversicherung“ ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft.

Blumenthal sah sich gezwungen, seine beruflichen Ansprüche zu beschneiden, wie aus diesem auf englisch verfassten Bewerbungsschreiben vom Januar 1939 hervorgeht:

“I could fill to satisfaction any chair for Pure or Applied Mathematics, but I should also be content with a minor employment (as assistant, instructor or lecturer) in a university or a position as master in a High School, provided the salary will secure to my wife and me a sufficient though modest living. In a university or a high school I could combine a post as teacher in Mathematics with a demonstratorship or lectureship in modern languages.”<sup>68</sup>

Am 13. Juli 1939 verließen Otto Blumenthal und seine Frau Mali das Deutsche Reich, nachdem sie die aufwändigen und schikanierenden Auflagen für die Ausreise erfüllt hatten. Sie fanden zunächst eine Unterkunft in der Nähe von Utrecht und konnten am 20. Juli sogar eine Reise zu ihren Kindern nach London antreten, die sie wegen der sich zuspitzenden Situation im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges vorzeitig am 26. August abbrechen. Die deutsche Invasion der Niederlande am 10. Mai 1940 erlebte Blumenthal wie folgt:

„4<sup>0</sup> aufgewacht durch Geschützfeuer und Fliegerlärm. Mindestens 10 Flugzeuge. Eines fliegt ganz niedrig, eiserne Kreuze daran, aus einem fallen langsam 3 gelbe Gegenstände, wahrscheinlich Fallschirmabsprung. Radio brüllt im Unterhaus. Sehr gegen Willen zur Überzeugung gekommen, dass Krieg ist. 8<sup>0</sup> ausgegangen, um Briefe in den Kasten zu tun. Gleich arretiert und auf die Wache gebracht. Dort 1 1/2<sup>0</sup> gesessen, bis sich ein guter Unteroffizier meiner erbarmt und Mali benachrichtigt. Kommt mit Pass zurück, kurz darauf höfliche Entlassung, Mali hat mich während der Verhaftung bei Schouten [der Mathematiker Jan A. Schouten, K. T.] gesucht, der kreideweiß gewesen sein soll. Nachmittags mehrfach Flak und MG.“<sup>69</sup>

Mit der deutschen Besetzung der Niederlande mussten die Blumenthals auch dort die Leiden der Judenverfolgung ertragen. Ende August 1942 sollte das Ehepaar Blumenthal in das Konzentrationslager Westerbork verschleppt werden, aus diesem Transport konnten die beiden jedoch noch befreit werden; Blumenthal beschreibt diese Etappe seiner Verfolgung in seinem Tagebuch:

---

68 Ebd.

69 Ebd.

„Die Nacht durchgepackt, 6<sup>0</sup> fertig, 7<sup>0</sup> Frühstück. 9<sup>1/2</sup> zur Polizei, sehr anständig, können aber nichts ändern, verweisen auf gute Ärzte in Westerbork. Etwas unzufrieden mit unseren 9 Stück Gepäck. Im Autobus zum Bahnhof. Dort alle Freunde. 14<sup>0</sup> Abfahrt in anständigen alten deutschen Wagen.

In Amersfort aus dem Zug gerufen: Wir sollen nach Utrecht zurück, Befehl der „Zentralstelle“!! Meistes Gepäck im Gepäckwagen nicht zu finden, muss von Westerbork morgen zurückgeschickt werden. Rasch Abschied von Freunden. Glückliche, aber zweifelhaft.

Auf Bahnhof Utrecht Frl. Klomp strahlend: Pastor Duyvendak hat uns freibekommen, sie uns aus dem Zug rufen lassen. Zu Hause aufrichtige Freude: Besuch von Duyvendak, Aufklärungen. Abends Siegel von Zimmer abgenommen. Also dürfen wir in Utrecht bleiben!<sup>70</sup>

Bis zu ihrer endgültigen Deportation aus Utrecht am 22. April 1943 waren die Blumenthals wiederholt gezwungen, innerhalb kürzester Zeit ihre Wohnung zu räumen und umzuziehen. Aus dem Konzentrationslager Vught wurden sie schließlich doch in das Konzentrationslager Westerbork deportiert, in dem Mali Blumenthal elf Tage später starb. Die Umstände sind in einem Brief an eine Freundin von Mali Blumenthal überliefert:

„Darf ich Ihnen nun erzählen, was Professors, meine Mutter und ich erlebten, nachdem wir aus Utrecht in das berüchtigte holländische Konzentrationslager Vught kamen. [...] Und nun kam das Furchtbarste, was Frau Blumenthal das Leben gekostet hat. Wir sollten entlastet werden, so wurde es wenigstens genannt. Wir mussten stundenlang in einer zugigen Baracke völlig nackt dastehen und dann mit über dem Kopf erhobenen Händen in diesem Zustande an den Deutschen vorbeimarschieren. Die älteste Frau in unserer Baracke war 94, sie starb noch am selben Tage, das Jüngste war ein Baby von 5 Monaten, das, wie die meisten kleinen Kinder, auch bald starb.

Frau Blumenthal klammerte sich an mich und sagte fortwährend: „Kind, Kind, das kann doch nicht wahr sein, völlig nackt.“ Ich versuchte sie und meine Mutter zu trösten und ihnen zu sagen, dass solche Menschen uns doch nicht beleidigen könnten, aber es half alles nichts. Von diesem Moment an war der Geist von Frau Blumenthal verwirrt. Sie wiederholte noch einige Male „Nein, nein“, aber sonst tat sie völlig fremd. Am 10. Mai ging der Alterstransport von Menschen über 60 nach Westerbork, also Professors und meine Mutter. Der Rest wurde ihnen noch beim Verladen abgenommen, die Handtaschen aus der Hand gerissen. Am 20. Mai kam auch ich nach Westerbork, am 21. wollte ich natürlich sofort zu Blumenthals, treffe zufällig den Professor, der mir sagt, dass seine Frau eben gestorben ist. „Und“, und dabei lachte der Professor ganz glücklich, „sie hat scheinbar an etwas aus der Jugend der Kinder oder

---

70 Ebd.

aus ihrer eigenen Jugend gedacht, denn sie wiederholte immerzu „Nein, nein“. Ich wollte ihm die Illusion nicht rauben, aber ich wusste es besser.“<sup>71</sup>

Otto Blumenthal wurde schließlich im Januar 1944 in das KZ Theresienstadt verbracht, in dem er im Alter von 68 Jahren am 12. November 1944 an einer Lungenentzündung verstarb.

### Der Entzug des Dokortitels

Otto Blumenthal wurde im Rahmen einer Sammelentziehung von Dokortiteln sein akademischer Titel entzogen. Alle in dieser Akte enthaltenen Vorgänge waren Entziehungen, die aufgrund des Verlustes der deutschen Staatsbürgerschaft eingeleitet wurden. In den meisten Fällen kannte man den derzeitigen Aufenthaltsort der Personen nicht.

Zuvor hatte der Reichminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Juni 1940 eine Abschrift eines Briefes des Reichssicherheitsdienstes (SD) an die Universität Göttingen gesandt. Danach sollte Blumenthal die Staatsbürgerschaft entzogen werden. Sogar Blumenthals Adresse in seinem Exil in den Niederlanden war bekannt.

Der SD verlangte, die Entziehung der akademischen Titel Blumenthals zu veranlassen. Die Praxis der Doktorgradentziehungen an der Universität Göttingen war inzwischen so weit fortgeschritten, dass schon Formulare für die Entziehung vorlagen.

Dieses Exemplar wurde vom damaligen Rektor, dem Philologen Hans Plischke, unterzeichnet. Die Universität gab darin zudem vor, den Aufenthaltsort Blumenthals nicht zu kennen, obwohl er durch die Nachricht des SD bekannt war. Sie verzichtete auch auf eine Benachrichtigung Blumenthals.

Am 28. Januar 1941 informierte das Reichserziehungsministerium die Universität über den Entzug der Staatsbürgerschaft. In der Zwischenzeit hatte die Universität den Titel jedoch schon in vorseilendem Gehorsam entzogen. Sie veröffentlichte die in dieser Akte zusammengefassten Entziehungen im Juni 1941 im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“.

---

71 Ebd.

## 5. Der Umgang der Georg-August-Universität mit den Dokortitelentziehungen nach 1945

Nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ setzte der Alliierte Kontrollausschuss mit seiner ersten Verfügung einen Großteil der NS-Gesetzgebung außer Kraft. Damit wurde dem Großteil der Strafprozessurteile, auf deren Grundlage Dokortitelentziehungen ausgesprochen worden waren, die gesetzliche Basis entzogen. Für manche Verurteilungen blieb die NS-Gesetzgebung jedoch bis in die 1960er Jahre bestehen, so dass Entziehungsoffer nur auf dem „Gnadenweg“ ihre Titel zurückerlangen konnten.

Die Göttinger Universitätsleitung – personell stark verändert – verhielt sich zu dem Problem ungerechtfertigter Titelentziehungen sehr passiv und bürokratisch. Sie erklärte Entziehungen nur für nichtig, wenn der Betroffene selbst an die Universität herangetreten war.

Für die Entziehungsoffer waren ihre Titel zur Existenzsicherung immer noch von besonderer Bedeutung. Die Zahl der Personen, die sich nach 1945 bei der Universität mit der Bitte um Wiederanerkennung ihres Titels meldeten, war jedoch gering und umfasste zumeist nur Personen, die durch ein Strafurteil ihren Titel verloren hatten. Einige führten wieder ihre Titel aus eigener Überzeugung, ohne dafür eine Bestätigung der Universität zu verlangen.

Die Personen, denen aufgrund ihrer Ausbürgerung ihr akademischer Grad entzogen worden war, waren in den meisten Fällen über den Verlust ihres Titels nicht informiert worden. Sie führten ihren akademischen Grad häufig ohne Unterbrechung weiter.

Zudem bestand häufig kein Interesse, mit deutschen Behörden oder Institutionen wieder Kontakt aufzunehmen oder gar einen Gnadenakt zu erbitten. Zwar waren die Ausbürgerungen zurückgenommen worden und es bestand die Möglichkeit, eine der beiden deutschen Staatsbürgerschaften anzunehmen, es kehrten jedoch nur vier Prozent der jüdischen Emigranten in die Bundesrepublik zurück.

### 5.1 Die Rücknahme einzelner Entziehungen

Die Rücknahme einzelner während der nationalsozialistischen Herrschaft entzogener Dokortitel beschränkte sich auf die frühen 1950er Jahre. Bei Strafurteilen, die auf die nationalsozialistische Rassengesetzgebung zurückgingen, handelte die Universität schnell, wenn auch nur auf Initiative des Entziehungsoffers. Gegenüber Personen, die auch nach dem Ende des „Dritten Reiches“ unter der verschärften Strafgesetzgebung der Nationalsozialisten litten – zum Beispiel der Kreis der nach § 175a StGB Verurteilten – zeigte auch die Universität kein Entgegenkommen.

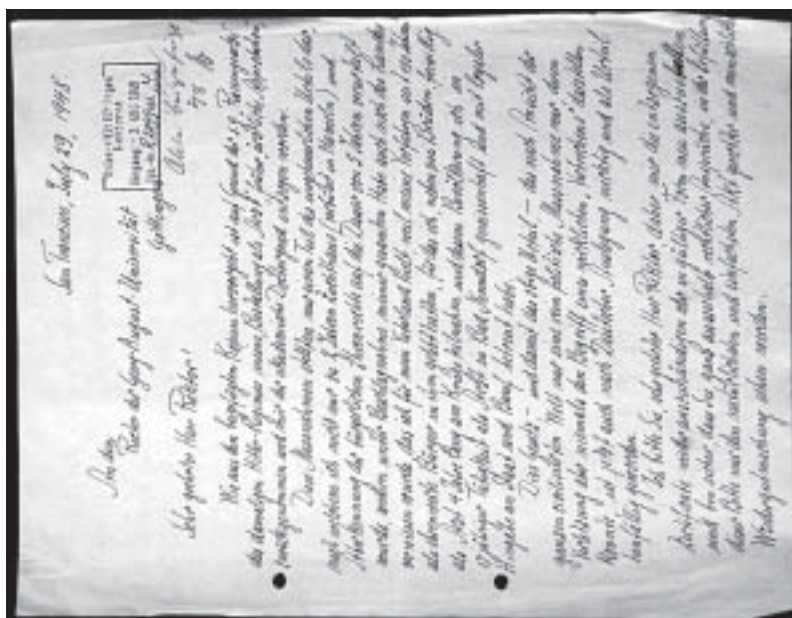
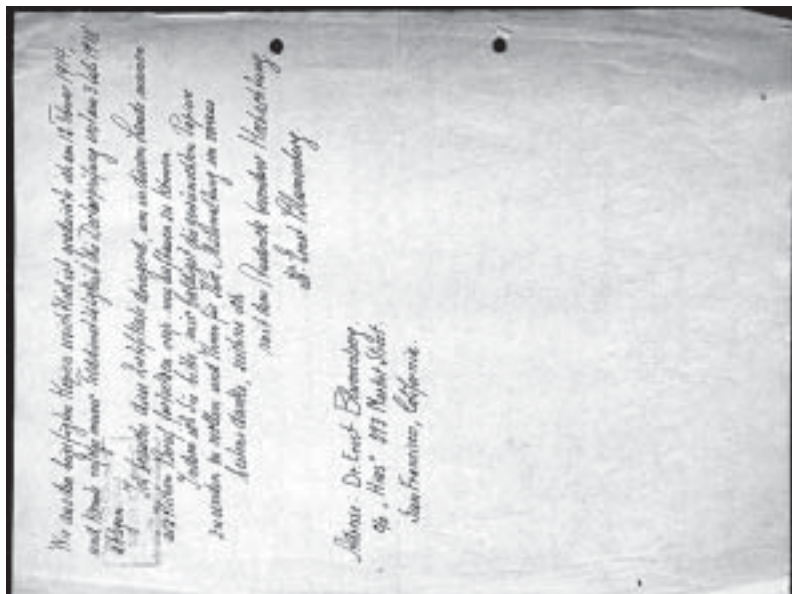


Abb. 29  
 Brief Dr. Ernst Blumenbergs an die Universität Göttingen, 29. Juli 1948, (UAG)

Bezüglich des Großteils der Doktorentziehungen, der aufgrund von Ausbürgerungen durchgeführt worden war, blieb sie tatenlos. Auch im Fall von Max Born, der nach seiner Entziehung des Dokortitel sogar den Nobelpreis für Physik erhalten hatte, gab es keine offizielle Titelerückgabe. Jedoch verlieh ihm die Universität 1957 das 50-jährige Doktordiplom.

### 5.1.1 Dr. Ernst Blumenberg<sup>72</sup>

Ernst Blumenberg war es gelungen, nach der Verbüßung seiner Haftstrafe in die USA zu emigrieren. Er war 1937 wegen eines Verstoßes gegen das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ verurteilt worden.

Nun in Kalifornien ansässig, forderte er im Juli 1948 die Georg-August-Universität auf, die Entziehung seines Dokortitels zurückzunehmen. Unter Beifügung einer Kopie des Entzugsbescheides fand er für das Unrecht, das ihm zugefügt worden war, deutliche Worte.

Rektor Prof. Dr. Eberhard Schmidt reagierte umgehend. Er sandte Briefe an die Staatsanwaltschaft wegen der Aufhebung des Urteils, an den Niedersächsischen Kultusminister wegen „möglichst baldiger Beseitigung des Unrechts“, an das Ministerium für Arbeit und Gesundheit wegen der Approbation und an Ernst Blumenberg mit einem Bericht über seiner Schritte und der Bitte, den Titel und die Approbation als gültig zu betrachten.

Der Göttinger Oberstaatsanwalt teilte Ernst Blumenberg wenig später die Aufhebung der Verurteilung mit.

Blumenberg bedankte sich Ende August bei Prof. Schmidt für die „schnelle Beantwortung und Erledigung meines Falles“. Der niedersächsische Kultusminister übermittelte Blumenberg im Oktober 1948 den offiziellen Beschluss über die Aufhebung der Entziehung.<sup>73</sup>

### 5.1.2 Dr. Emil Matthias<sup>74</sup>

Zu Beginn des Jahres 1950 versuchte Dr. Emil Matthias unter Führung seines Doktorgrades, die an der Entziehung beteiligten Mitglieder des Dekankonzils ausfindig zu

---

72 Vgl. 3.4.1

73 Der Niedersächsische Kulturminister an Dr. med. Ernst Blumenberg, 22. November 1948, in: UAG, Akte Blumenberg Doktorentziehungen 1936–1939.

74 Vgl. 3.4.2.

machen. Matthias hatte im Januar 1940 seinen Titel aufgrund einer Verurteilung wegen Hochverrats verloren.

Matthias erhielt jedoch durch Rektor Reiser eine ausweichende Antwort. Rektor Reiser schlug vor, die Doktorgradentziehung dem Kultusministerium vorzulegen, „damit auch formell festgestellt werden kann, dass Sie zur Führung des Dr.-Grades wieder berechtigt sind.“

An dieser Stelle brach der Kontakt ab. Dem Rektor der Universität wurde der Briefwechsel zwar noch in regelmäßigen Abständen bis Ende November 1950 vorgelegt, im folgenden wurde jedoch weder die Aufhebung der Entziehung beschlossen noch Anzeige wegen unberechtigten Führens des Dokortitels erstattet.

### 5.1.3 Dr. C. D.<sup>75</sup>

Ende des Jahres 1949 hatte sich C. D. aus dem kalifornischen San Mateo bei der Universität Göttingen gemeldet und um die Wiederanerkennung seiner Promotion gebeten. D. war im Mai 1938 der Dokortitel wegen einer Verurteilung nach § 175 entzogen worden. Die Universität, vertreten durch den Dekan der Juristischen Fakultät, Prof. Thieme, begegnete dem nur sehr widerstrebend. Die Wiederverleihung sei nur durch einen „Gnadenerweis des Herrn Niedersächsischen Kultusministers möglich.“<sup>76</sup>

Zudem verfasste Thieme eine Aktennotiz über eine Sitzung des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät, in der er festhielt, dass für einen Gnadenerweis kein Anlass bestände. Zusätzlich belastete Thieme D. noch mit der Notiz, „dass durch ihn mehrere Beteiligte ins Gefängnis gekommen sind“<sup>77</sup>.

D. bat Anfang Januar 1950 erneut dringend um eine Bestätigung seiner Promotion. Thieme teilte ihm mit, dass er sich außerstande sehe, die gewünschten Bestätigungen auszustellen und verwies auf die Möglichkeit des Gnadenerweises.

Ein Jahr später reichte D. ein Gnadengesuch bei der Juristischen Fakultät mit der Bitte um Weiterleitung an den Niedersächsischen Kulturminister ein. Die Stellungnahme des Universitätsrates im April 1951 fiel für D. höchst negativ aus. Dieser sah keine Veranlassung, ihm seinen Dokortitel wieder anzuerkennen. Die Dekane der einzelnen Fakultäten schlossen sich seiner Meinung an.

Einzig ein Mitglied der Fakultätsräte, Prof. Dr. Bockelmann, befürwortete das Gesuch: „Was D. getan hat, wäre wenige Jahre zuvor straflos gewesen. Dass die 1935

---

75 Anonymisierter Deckname. Vgl. 3.4.3.

76 UAG, Akte D., Doktorentziehungen 1936–1939.

77 Ebd.

geänderten Bestimmungen, auf die er hin verurteilt worden ist, z.Zt. noch in Kraft sind, bedeutet nicht viel. Dass sie auf Dauer in Kraft bleiben werden, ist höchst zweifelhaft.<sup>78</sup> Rektor Trillhaas schloss sich der Mehrheitsmeinung an und unterschlug in dem Bericht an den Niedersächsischen Kultusminister vom Juni 1951 die abweichende Meinung Bockelmanns.

Das Niedersächsische Kultusministerium gelangte erst im Februar 1953 zu einer Entscheidung. Sowohl die Universität als auch D. mahnten diese fortlaufend an. D. erhielt seinen Dokortitel schließlich auf dem „Gnadenwege“ zurück.

---

78 Ebd. Prof. Bockelmann an den Rektor der Georg-August-Universität am 14. April 1951.



# Literaturverzeichnis:

## Göttingen und seine Universität im Nationalsozialismus

- Adorno, Theodor W.: Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders.: Eingriffe. Neun kritische Modelle, Frankfurt am Main 1963, S. 125–146.
- Allen, William Sheridan: The Nazi Seizure of Power. The Experience of a Single German Town 1922–1945, New York 1984.
- Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998<sup>2</sup>.
- Behrend, Hanna: Die Beziehungen zwischen der NSDAP-Zentrale und dem Gauverband Süd-Hannover-Braunschweig 1921–1933. Ein Beitrag zur Führungsstruktur der nationalsozialistischen Partei, Frankfurt a. M., Bern 1981.
- Boockmann, Hartmut; Wellenreuther, Hermann (Hrsg.): Geschichtswissenschaft in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, Göttingen 1987. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 2.)
- Borowski, Armin: Der Aufstieg der NSDAP in Göttingen (1928–1932), Göttingen 1979.
- Brednich, Rolf Wilhelm: Die Volkskunde an der Georg-August-Universität Göttingen, in: Gerndt, Helge (Hrsg.): Volkskunde und Nationalsozialismus, München 1987, S. 109–117.
- Brinkmann, Jens-Uwe; Schmeling, Hans-Georg (Hrsg.): Göttingen unterm Hakenkreuz. Nationalsozialistischer Alltag in einer deutschen Stadt – Texte und Materialien, Göttingen 1983.
- Brynjólfsson, Einar: Die Entnazifizierung der Universität Göttingen am Beispiel der Philosophischen Fakultät, Göttingen 1996. (Unveröffentlichte Magisterarbeit.)
- Bruns-Wüstefeld, Alex: Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung“ der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover 1997.
- Classen, Carl Joachim: Kurt Latte, Professor der Klassischen Philologie 1931–1935; 1945–1957, in: ders. (Hrsg.): Die klassische Altertumswissenschaft an der Georg-August-Universität. Eine Ringvorlesung zu ihrer Geschichte, Göttingen 1989, S. 197–233. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 14.)
- Dahms, Hans-Joachim: Aufstieg und Ende der Lebensphilosophie: Das philosophische Seminar der Universität Göttingen zwischen 1917–1950, in: Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998<sup>2</sup>, S. 287–317.
- Dahms, Hans-Joachim: Einleitung, in: Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998<sup>2</sup>, S. 29–74.

- Dohnke, Kay (Hrsg.): Nationalsozialismus in Norddeutschland. Ein Atlas, Hamburg, Wien 2001.
- Duhm, Erna: Die Entwicklung der Psychologie an der Georgia-Augusta – ein historischer Rückblick, in: *Georgia Augusta* 47 (1987), S. 37–40.
- Eck, Rainer: Zur Entstehung des Archivs für berufsständische Rassenstatistik in der Göttinger Universitätsbibliothek. Ein vergessenes Kapitel Benutzungsgeschichte der Weimarer Zeit, in: Vodozek, Peter; Komorowski, Manfred (Hrsg.): *Bibliotheken während des Nationalsozialismus*, Wiesbaden 1989, S. 327–334. (Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens, Bd. 16.)
- Engmann, Claudia; Wiechert, Bernd: Erbe und Auftrag. Die Musik bei der Zweihundertjahrfeier der Göttinger Universität im Jahre 1937, in: *Göttinger Jahrbuch* 40 (1992), S. 253–279.
- Erickson, Robert P.: Religion und Nationalsozialismus im Spiegel der Entnazifizierungsakten der Göttinger Universität, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 7 (1994), S. 83–101.
- Erickson, Robert P.: Kontinuitäten konservativer Geschichtsschreibung am Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte: Von der Weimarer Zeit über die nationalsozialistische Ära bis in die Bundesrepublik, in: Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): *Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus*, München 1998<sup>2</sup>, S. 427–453.
- Exodus Professorum. Akademische Feier zur Enthüllung einer Ehrentafel für die zwischen 1933 und 1945 entlassenen und vertriebenen Professoren und Dozenten der Georgia Augusta am 18. April 1989 (mit Beiträgen von Norbert Kamp und Artur Levi und ausgewählten Zeugnissen aus Briefen und Dokumenten der entlassenen Professoren), Göttingen 1989. (Göttinger Universitätsreden, 86.)
- Felsch, Volkmar: Der Aachener Mathematikprofessor Otto Blumenthal. Link: <http://www.math.rwth-aachen.de/~Blumenthal/Vortrag/index.html>
- Fraenkel, Ernst: *Der Doppelstaat*. Hrsg. u. eingeleitet von Alexander v. Brünneck, Hamburg 2001.
- Frese, Heiko: Abschlussbericht über das Projekt Unrechtshandlungen an Studierenden und Absolventen der Universität Göttingen während des Nationalsozialismus, Göttingen 2001. (Unveröffentlicht.)
- Friedrich, Hannes; Matzow, Wolfgang (Hrsg.): *Dienstbare Medizin. Ärzte betrachten ihr Fach im Nationalsozialismus*, Göttingen 1992.
- Grebing, Helga: Zwischen Kaiserreich und Diktatur. Göttinger Historiker und ihr Beitrag zur Interpretation von Geschichte und Gesellschaft, in: Boockmann, Hartmut; Wellenreuther, Hermann (Hrsg.): *Geschichtswissenschaft in Göttingen*. Eine Vorlesungsreihe, Göttingen 1987, S. 204–238. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 2.)

- Grüttner, Michael: Biographisches Lexikon zur nationalsozialistischen Wissenschaftspolitik, Heidelberg 2004. (Studien zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, Bd. 6.)
- Hasselhorn, Fritz; Weinreis, Hermann: Göttingens Weg in den Nationalsozialismus dargestellt anhand der städtischen Wahlergebnisse 1924–1933, in: Stadt Göttingen (Hrsg.): Göttingen unterm Hakenkreuz. Nationalsozialistischer Alltag in einer deutschen Stadt. Texte und Materialien, Göttingen 1983, S. 47–57.
- Hasselhorn, Fritz: Göttingen 1917/1918–1933 in: Thadden, Rudolf von; Trittel, Günter J. (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Band 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866–1989, Göttingen 1999, S. 63–126.
- Heiber, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, Teil 1: Der Professor im Dritten Reich. Bilder aus der akademischen Provinz, München/London/New York 1991.
- Heiber, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, Teil 2: Die Kapitulation der Hohen Schulen. Das Jahr 1933 und seine Themen (2 Bände), München/London/New York 1992/1994.
- Hund, Friedrich (Hrsg.): Max Born und James Franck. Physiker in ihrer Zeit. Der Luxus des Gewissens. Ausstellung in der Staatsbibliothek Berlin Stiftung Preussischer Kulturbesitz, Wiesbaden 1982.
- Hunger, Ulrich: Germanistik zwischen Geistesgeschichte und „völkischer Wissenschaft“: Das Seminar für deutsche Philologie im Dritten Reich, in: Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998<sup>2</sup>, S. 365–390.
- Hunger, Ulrich: Zufall oder Bestimmung: Der Weg des Germanisten Friedrich Neumann zum politischen Rektorat 1933–1938, in: Heizmann, Wilhelm; Nehl, Astrid van (Hrsg.): Runica – Germanica – Mediaevalia, Berlin/New York 2003, S. 309–347. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 37.)
- Kamp, Norbert: Das Göttinger Jubiläum von 1937: Glanz und Elend einer Universität, Göttingen 1987. (Göttinger Universitätsreden, 81.)
- Kamp, Norbert: 1937 – Die Universität im Dritten Reich, in: Moeller, Bernd (Hrsg.): Theologie in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, Göttingen 1987, S. 91–115. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 1.)
- Kater, Michael: Die unbewältigte Medizingeschichte. Beiträge zur NS-Zeit aus Marburg, Tübingen und Göttingen, in: Historische Zeitschrift 257 (1993), S. 401–416.
- Kershaw, Ian: “Working towards the Führer”: reflections on the nature of the Hitler dictatorship, in: Kershaw, Ian; Lewin, Moshe (Hrsg.): Stalinism and Nazism: dictatorships in comparison, Cambridge 1997, S. 88–106.
- Knoch, Thomas: Zwangssterilisation im Dritten Reich. Das Beispiel der Universitätsfrauenklinik Göttingen, Frankfurt am Main 1994.

- Krumwiede, Hans-Walter: Göttinger Theologie im Hitler-Staat, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 85 (1987), S. 145–178.
- Kühn, Helga-Maria: Die nationalsozialistische Bewegung in Göttingen von ihren Anfängen bis zur Machtergreifung (1922–1933), in: Brinkmann, Jens-Uwe; Schmeling, Hans-Georg (Hrsg.): Göttingen unterm Hakenkreuz, Göttingen 1983, S. 13–45.
- Kulick, Renate: Die Göttinger Völkerkunde während der Zeit des Nationalsozialismus – Historische und theoretische Entwicklungen (1925–1950), Göttingen 1993. (Unveröffentlichte Magisterarbeit.)
- Loos, Fritz (Hrsg.): Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, Göttingen 1987. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 6.)
- Marshall, Barbara: Der Einfluß der Universität auf die politische Entwicklung der Stadt Göttingen 1918–1933, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, 49. Jg. (1977), S. 265–301.
- Michael, Berthold: Schule und Erziehung im Griff des totalitären Staates. Die Göttinger Schulen in der nationalsozialistischen Zeit von 1933–1945, Göttingen 1994. (Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen, Bd. 19.)
- Moeller, Bernd (Hrsg.): Theologie in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe, Göttingen 1987. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 1.)
- Moeller, Bernd (Hrsg.): Stationen der Göttinger Universitätsgeschichte : 1737 – 1787 – 1837 – 1887 – 1937, Göttingen 1988. (Göttinger Universitätschriften, Serie A, Bd. 11.)
- Mommsen, Hans: Cumulative radicalisation and progressive self-destruction as structural determinants of the Nazi dictatorship, in: Kershaw, Ian; Lewin, Moshe (Hrsg.): Stalinism and Nazism: dictatorships in comparison, Cambridge 1997, S. 75–87.
- Noakes, Jeremy: Nationalsozialismus in der Provinz: Kleine und mittlere Städte im Dritten Reich 1933–1945, in: Möller, Horst; Wirsching, Andreas; Ziegler, Walter (Hrsg.): Nationalsozialismus in der Region. Beiträge zur regionalen und lokalen Forschung und zum internationalen Vergleich, München 1996, S. 237–251.
- Noakes, Jeremy: Oberbürgermeister and Gauleiter. City Government between Party and State, in: Hirschfeld, Gerhard; Kettenacker, Lothar (Hrsg.): Der Führerstaat. Mythos und Realität. Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches, Stuttgart 1981, S. 194–228. (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, Bd. 8.)
- Noakes, Jeremy: The Nazi Party in Lower Saxony 1921–1933, Oxford 1971.
- Pätzold, Kurt; Weißbecker, Manfred: Geschichte der NSDAP 1920 bis 1945, Köln 1998.
- Popplow, Ulrich: Die Machtergreifung in Augenzeugen-Berichten. Göttingen 1932–1935, in: Göttinger Jahrbuch 25 (1977), S. 157–186.

- Popplow, Ulrich: Göttingen 1932–1935. Ein Nachtrag zum Aufsatz „Die Machtergreifung in Augenzeugenberichten“ im Göttinger Jahrbuch 1977, in: Göttinger Jahrbuch 27 (1979), S. 189–200.
- Popplow, Ulrich: Das Novemberpogrom 1938 in Münden und Göttingen, in: Göttinger Jahrbuch 28 (1980), S. 177–192.
- Ratzke, Erwin: Hakenkreuz und Talar. Das 200jährige Jubiläum der Georg-August-Universität Göttingen im Jahre 1937, in: Göttinger Jahrbuch 36 (1988), S. 231–248.
- Ratzke, Erwin: Das Pädagogische Institut der Universität Göttingen. Ein Überblick über seine Entwicklung in den Jahren 1923–1949, in: Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998<sup>2</sup>, S. 319–336.
- Reiter, Raimond: Das Sondergericht Hannover 1933–1945: „Heimtücke“ und „Volkschädlinge“ in Göttingen, in: Göttinger Jahrbuch 45 (1997), S. 157–167.
- Reiter, Raimond: Denunziationen im „Dritten Reich“ im Kreis Göttingen, in: Göttinger Jahrbuch 46 (1998), S. 127–137.
- Reiter, Raimond: NS-Verbrechen vor dem Landgericht Göttingen, in: Göttinger Jahrbuch 47 (1999), S. 137–149.
- Saldern, Adelheid von: Zur Entwicklung der Parteien in Göttingen während der Weimarer Zeit, in: Göttinger Jahrbuch 19 (1971), S. 171–181.
- Schäfer-Richter, Uta: Aspekte der Lebens- und Wohnsituation der jüdischen Bevölkerung in Göttingen 1933–1942, in: Göttinger Jahrbuch 39 (1991), S. 183–198.
- Schmitt, Carl: Der Führer schützt das Recht, in: Deutsche Juristen-Zeitung 29 (1934), Sp. 945–950.
- Schöne, Albrecht: Göttinger Bücherverbrennung 1933. Rede am 10. Mai 1983 zur Erinnerung an die „Aktion wider den undeutschen Geist“. Göttingen 1983. (Göttinger Universitätsreden, 70.)
- Szabó, Anikó: Vertreibung, Rückkehr, Wiedergutmachung. Göttinger Hochschullehrer im Schatten des Nationalsozialismus, Göttingen 2000. (Veröffentlichungen des Arbeitskreises Geschichte des Landes Niedersachsen (nach 1945), Bd. 15.)
- Thadden, Rudolf von; Trittel, Günter J. (Hrsg.): Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Band 3: Von der preußischen Mittelstadt zur südniedersächsischen Großstadt 1866–1989, Göttingen 1999.
- Thieler, Kerstin: Hitler in Göttingen. Die Wahlkampfrede Adolf Hitlers am 21. Juli 1932 im Kaiser-Wilhelm-Park mit Erläuterungen und Dokumenten, Göttingen 2004. (CD-ROM, Veröffentlichungen des Stadtarchivs Göttingen, 9.)
- Thieler, Kerstin: Die „politischen Beurteilungen“ als lokales Herrschaftsinstrument: die Göttinger Kreisleitung der NSDAP 1933–1945, Göttingen 2003. (Unveröffentlichte Magisterarbeit.)

- Titze, Hartmut: Hochschulen, in: Langewiesche, Dieter; Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 5: 1918–1945. Die Weimarer Republik und die nationalsozialistische Diktatur, München 1989, S. 212–220.
- Tollmien, Cordula: Nationalsozialismus in Göttingen (1933–1945), Göttingen 1999.
- Wegeler, Cornelia: „... wir sagen ab der internationalen Gelehrtenrepublik“. Altertumswissenschaft und Nationalsozialismus. Das Göttinger Institut für Altertumskunde 1921–1962, Wien/Köln/Weimar 1996.
- Wegeler, Cornelia: Das Institut für Altertumskunde der Universität Göttingen 1921–1962: Ein Beitrag zur Geschichte der Klassischen Philologie seit Wilamowitz, in: Becker, Heinrich; Dahms, Hans-Joachim; Wegeler, Cornelia (Hrsg.): Die Universität Göttingen unter dem Nationalsozialismus, München 1998<sup>2</sup>, S. 337–364.
- Weisbrod, Bernd: Der Schein der Modernität. Zur Historisierung der „Volksgemeinschaft“, in: Rudolph, Karsten; Wickert, Christa (Hrsg.): Geschichte als Möglichkeit. Über die Chancen von Demokratie. Festschrift für Helga Grebing, Essen 1995, S. 224–242.

# Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Festakt zum Universitätsjubiläum 1937: am Rednerpult Rektor Prof. Dr. Friedrich Neumann, Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv
- Abb. 2 Prof. Dr. Friedrich Neumann (1889–1978, SUB Göttingen, Sammlung Voit
- Abb. 3 Prof. Dr. Otto Sommer (1902–1987), SUB Göttingen, Sammlung Voit
- Abb. 4 Prof. Dr. Hans Plischke (1890–1972), SUB Göttingen, Sammlung Voit
- Abb. 5 Prof. Dr. Hans Drexler (1895–1984), K. G. Saur Verlag
- Abb. 6 Dr. Heinrich Hillmann mit NSDAP-Parteiabzeichen am Revers, Landgericht Göttingen
- Abb. 7 Reichserziehungsminister Rust mit Rektor Neumann und Kurator Valentiner beim Universitätsjubiläum 1937, Städtisches Museum Göttingen, Fotoarchiv
- Abb. 8 Vollzugsmeldung des Dekans der Medizinischen Fakultät an den Rektor der Universität, 28. Juli 1934, UAG
- Abb. 9 Das „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“ vom 7. Juni 1939
- Abb. 10 Durchführungsverordnungen zum „Gesetz über die Verleihung von akademischen Graden“
- Abb. 11 Die Verschärfung des § 175 vom 28. Juni 1935
- Abb. 12 Die erste Seite der Antwort von Dr. Ernst Blumenberg, 24. Juli 1938, UAG
- Abb. 13 Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Emil Matthias, UAG
- Abb. 14 Das Schreiben der Anwälte D.'s an die Universität Göttingen, 23. April 1938, UAG
- Abb. 15 Begründung des Entziehungsausschusses im Fall Dr. Siegmund Freudenthal, UAG
- Abb. 16 Das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ vom 14. Juli 1933
- Abb. 17 Ausbürgerungsliste im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ am 26. Oktober 1938
- Abb. 18 Prof. Dr. Ludwig Quidde (1858–1941), Deutsches Historisches Museum, Berlin
- Abb. 19 Prof. Dr. Max Born (1882–1970), SUB Göttingen, Sammlung Voit
- Abb. 20 Universitätsrat Hillmann beauftragt den Reichsanzeiger mit der Veröffentlichung des Entziehungsbeschlusses, 6. Dezember 1938, UAG
- Abb. 21 Dr. Ludwig Bendix (1877–1954) im Jahr 1927, Suhrkamp Verlag
- Abb. 22 Rundschreiben Dr. Ludwig Bendix' an seine Klientel, John Bendix

- Abb. 23 Brief von Dr. Ludwig Bendix an den Vorsteher des Polizeireviers 174 in Berlin, 14. Juli 1935, Suhrkamp Verlag
- Abb. 24 Dr. Ludwig Bendix (1877–1954) im Jahr 1937 nach seiner KZ-Haft, Suhrkamp Verlag
- Abb. 25 Auszug aus Dr. Maximilian Ehrensteins Brief an den Göttinger Universitätsrat, 8. Januar 1936, UAG
- Abb. 26 Antragsformular Dr. Max Bachenheimers zur Zulassung zum Examen, UAG
- Abb. 27 Prof. Dr. Dietrich von Hildebrand (1889–1977), Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien
- Abb. 28 Prof. Dr. Otto Blumenthal (1876–1944) im Exil, Hochschularchiv der RWTH Aachen
- Abb. 29 Brief Dr. Ernst Blumenbergs an die Universität Göttingen, 29. Juli 1948, UAG



# Abkürzungsverzeichnis

BA BDC PK	Bundesarchiv, Berlin Document Center, Parteikorrespondenz
REM	Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
StadtAGö	Stadtarchiv Göttingen
SUB Göttingen	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
UAG	Universitätsarchiv Göttingen

# Göttinger Bibliotheksschriften

(lieferbare Titel)

1. Edith Stein. Studentin in Göttingen 1913–1916. Ausstellung zum 100. Geburtstag 7.10.–28.10.1991. 1991. 118 S. 4,– €
2. Der Brocken und sein Alpengarten. Erinnerungen – Dokumentationen. Ausstellung vom 17.3.–5.6.1993. 1993. 81 S. 4,– €
3. Übersicht über die Systematik des Bandrealkataloges der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. Bearb.: G.-J. Bötte u. D. Sickmüller. 1993. XIII, 75, 126 S. 5,– €
4. Neues Heimatland Brasilien. Texte und Bilder zur kulturellen Entwicklung der deutsch-brasilianischen Bevölkerung in Südbrasilien. Begleitband zur Ausstellung vom 10.1.–19.2.1994 / Sandra Messele-Wieser, Lothar Wieser. 1994. IV, 84 S. 4,– €
5. Möglichkeiten der Beschaffung und Bereitstellung digitaler Karten im Sondersammelgebiet. DFG-Projektstudie. Bearb. von Christiane Beckert. 2002. 142 S. 10,– €
6. Kröger, Detlef: European and international Copyright protection. Microcopies and databases. 1995. 283 S. 19,– €
7. Bestandserhalt durch Konversion: Microverfilmung und alternative Technologien. Beiträge zu drei Fachtagungen des EU-Projekts MICROLIB. 1995. 208 S. 16,– €
10. Sibirien Finnland Ungarn : Finnisch-ugrische Sprachen und Völker in der Tradition eines Göttinger Sondersammelgebiets. Ausstellung in der Paulinerkirche vom 28.2.–9.4.1998. 344 S. 6,– €
13. „Göthe ist schon mehrere Tage hier, warum weiß Gott und Göthe“: Vorträge zur Ausstellung „Der gute Kopf leuchtet überall hervor“ – Goethe, Göttingen und die Wissenschaft. 2000. VI, 295 S. 14,– €
14. Towards consensus on the electronic use of publications in libraries: strategy issues and recommendations / Thomas Dreier. 2001. 120 S. 7,– €
16. Zehn Jahre Pica in Niedersachsen und Deutschland. Skizzen eines Erfolges. 2001. 181 S. 5,– €

17. „Wohne immer in meinem Herzen und in den Herzen meiner Freunde allesbelebende Liebe!“ Friedrich Leopold Graf zu Stolberg (1750–1819). Aus der literarisch-historischen Sammlung des Grafen Franz zu Stolberg-Stolberg, 1210 – 1750 – 2001 / Bearb. von Paul Kahl. 2001. 143 S. 10,– €
18. Johann Heinrich Voß. 1751–1826. Idylle, Polemik, Wohllaut. 2001. 298 S. 15,– €
19. Weltbild – Kartenbild. Geographie und Kartographie in der frühen Neuzeit / Bearb. von Mechthild Schüler. 2. Aufl. 2002. 94 S. 10,– €
20. LIBER – Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche. Architecture Group Seminar. Leipzig, March 19–March 23, 2002. The Effective Library. Vision, Planning Process and Evaluation in the Digital Age. **Documentation of new library buildings in Europe.** 2002. 319 p. 35,– €
21. Das Göttinger Nobelpreiswunder – 100 Jahre Nobelpreis. 2. Aufl. 2002. 377 S. 22,– €
22. 300 Jahre St. Petersburg – Russland und die „Göttingische Seele“. 2. Aufl. 2004. 502 S. 14,– €
23. Das Göttinger Nobelpreiswunder – 100 Jahre Nobelpreis. Vortragsband. 2004. 194 S. 11,– €
24. Daniela Grebler, Kornelia Priesel-Agidigbi, Dirk Steinert: In Sachen AACR2. Eine Bibliographie zur Second edition der Anglo-American cataloguing rules mit originalsprachigen und übersetzten Ausgaben sowie englisch- und deutschsprachiger Sekundärliteratur 1978–2002. 2004. V, 160 S. 10,– €
25. LIBER – Ligue des Bibliothèques Européennes de Recherche. Architecture Group Seminar. Bozen/Bolzano, March 17–March 19, 2004. The Renaissance of the Library – adaptable library buildings. **Documentation of new library buildings in Europe.** 2004. 367 p. 36,– €
26. Edward S. Curtis: The North American Indian. Die Indianer Nordamerikas. Ausstellung in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, 29.2.–18.4.2004 / Mit einer Einf. von Hans Christian Adam. 2004. 72 S. 9,– €
27. Dieter Cherubim, Ariane Walsdorf: Sprachkritik als Aufklärung – Die Deutsche Gesellschaft in Göttingen im 18. Jahrhundert. 2. Aufl. 2005. 227 S. 16,– €
28. Anne Ørbæk Jensen, Claus Røllum-Larsen, Inger Sørensen: Wahlverwandtschaften – Zwei Jahrhunderte musikalischer Wechselwirkungen zwischen Dänemark und Deutschland. 2004. 115 S. 15,– €

- |   |        |
|---|--------|
| 29. Nützliches Vergnügen. Kinder- und Jugendbücher der Aufklärungszeit aus dem Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen und der Vordemann-Sammlung. 2004. 259 S.        | 22,- € |
| 30. „Wie der Blitz einschlägt, hat sich das Räthsel gelöst“ – Carl Friedrich Gauß in Göttingen. 2005. 252 S.  | 12,- € |
| 31. „Eine Welt allein ist nicht genug“ – Großbritannien, Hannover und Göttingen 1714–1837. 2005. 450 S.   | 16,- € |
| 32. Kerstin Thieler: „[...] des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.“ Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im „Dritten Reich“. 2. Aufl. 2006. 104 S. | 8,- €  |
| 33. Die spanische Aufklärung in Deutschland. Eine Ausstellung aus den Beständen der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen. 2005. 114 S.  | 10,- € |

## CD-ROM der SUB Göttingen

(lieferbare Titel)

- |   |        |
|---|--------|
| Die ganze Welt ist aus Papier. Graphiken und Objekte zu allen Gelegenheiten 1800–1930.  | 18,- € |
| „Der gute Kopf leuchtet überall hervor“ – Goethe, Göttingen und die Wissenschaft.   | 15,- € |
| Gutenberg digital. Göttinger Gutenberg-Bibel, Musterbuch und Helmaspergersches Notariatsinstrument.   | 54,- € |
| Weltbild – Kartenbild. Geographie und Kartographie in der frühen Neuzeit.   | 20,- € |
| Das Göttinger Nobelpreiswunder – 100 Jahre Nobelpreis.  | 18,- € |
| 300 Jahre St. Petersburg – Russland und die „Göttingische Seele“.   | 14,- € |
| The North American Indian – Fotografien von Edward S. Curtis.   | 6,- €  |
| Nützliches Vergnügen. Kinder- und Jugendbücher der Aufklärungszeit aus dem Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen und der Vordemann-Sammlung. | 12,- € |
| „Wie der Blitz einschlägt, hat sich das Räthsel gelöst“ – Carl Friedrich Gauß in Göttingen.   | 12,- € |